Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien.

Drittes Stück.

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler in Ulm,
1774.

I.

Zugaben zu seinem rechtlichen Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens.

Erste Zugabe,

betreffend

des Kayserlichen Hofes Betragen bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens.

§. 1.

Kayserliches Decret an den Reichs-Hofrath.

Dem Vernehmen nach, haben Kayserl. Maj. Dero Reichs-Hofrath unter dem 7. Oct. 1773. durch ein Kayserliches Decret anbefohlen: Nachdeme an Allerhöchst-Dieselbe von dem Pabst zwey den 21. Jul. und 13. Aug. a. c. gefertigte Bullen wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens, nebst einem von denen Päbstlichen Nuncien an die Bischöffe erlassenen circular-Schreiben mitgetheilet worden; Als habe der Reichs-Hofrath darüber Gutachten zu erstatten.

§. 2.

Reichs-Hofraths-Gutachten.

Dieses Gutachten des Kayserl. Reichs-Hofraths solle, wie verlauten will, dahin ausgefallen seyn:

Es komme zuforderist darauf an:

1. Worinn eigentlich in vorliegendem Fall die Kayserliche obristhauptliche Vorrechte und Zuständigkeiten bestehen? und

2. Ob? in wie weit? und auf welche Art solche dermalen in Vollzug zu setzen seyen?

ad 1. Seye der Gegenstand der Päbstlichen Bulle vom 21. Jul. unstreitig von der Beschaffenheit, daß solche ehender nicht an die Bischöffe hätte erlassen, viel weniger von diesen zum Vollzug gebracht, werden sollen, bis sie erst vorhero Ihro Kayserlichen Maj. zur Einsicht vorgelegt, und durch Dero darauf in behörigen Weg erfolgtes Placitum Regium ausdrücklich begenehmiget worden seye:

Dann es werde in dieser Bull ein geistlicher Orden aufgehoben, welcher zwar die Confirmation seiner ersten Stifftung vom Pabst Paulo III. An. 1540. und, nebst dieser, eine Menge andere Päbstliche Privilegia in Verlauf der Zeit, erhalten: Seine Ausbreitung im Röm. Reich aber verschiedenen, ihme überhaupt so wohl, als denen drey teutschen Provinzen, und mehreren einzelnen Collegiis, ertheilten Kayserlichen Freyheitsbrieffen, und Bestättigungen seiner Fundationen, großen Theils zu verdancken habe:

Wann

Wann demnach auch die Frage an sich: Ob ein in Teutschen Landen von Jahrhunderten bestandener Orden von dem Pabst allein, ohne Vorwissen und Einwilligung Kayserlicher Majest. tanquam supremi Ecclesiarum Germanicarum Advocati, ganz supprimiret werden könne? noch einigem Anstand unterworffen wäre; so würde jedoch solches bey dem Jesuiter-Orden, in Rücksicht jener ihme zu statten kommender Kayserlicher Privilegien, wohl niemahls und um so weniger eintretten, je bekannter derselbe, seiner ursprünglichen Verfassung gemäß, mit lauter gemeinnützigen Verrichtungen, (wie da seyen die Erziehung der Jugend, nebst Bestellung öffentlicher Lehr- und Predigt-Aemter,) beschäfftiget gewesen; deren mit ihme verhängte Aufhebung einen sehr wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Beste, Ruhe und Wohlstand, des gesammten Teutschen Reichs, vorzüglich auch in Betreff der darinnen obwaltenden Verschiedenheit der Religionen, würke; so fort das Vorwissen und Begnehmigung Dessen allerhöchsten Oberhaupt zu zeitlicher Vorkehrung der hierunter nöthig findenden Maaßreglen allerdinge nothwendig mache: Der von diesem Orden in Besitz gehabten Reichslehen und unmittelbaren Güter nicht zu gedencken; in Rücksicht deren das Kayserliche Interesse besonders mit befangen seye.

Aus eben diesen Gründen seye nicht minder richtig, daß auch die Bischöffe im Reich,

ohne fordersamste Abwartung des Kayserlichen Placiti, die besagte Bullen anzunehmen, verkünden und in Vollzug setzen zu lassen, in keiner Maaße befugt gewesen seyen:

Da aber gleichwohlen, mit dessen Uebergehung, nicht nur von dem Römischen Hof, durch das Circulare derer Nuncien, die Insinuation dieser Bullen an die Bischöffe, sondern auch von letzteren deren Execution an den meisten Orten, theils würklich geschehen, theils angefangen worden seye; so ergebe sich

ad 2. die weitere Frage: Wie Sich Ihro Kayserliche Maj. bey diesen Umständen zu Rettung der allerhöchsten Kayserlichen Vorrechten zu benehmen haben mögten?

Der Kayserl. Reichs-Hofrath solle dabey des Davorhaltens gewesen seyn: Daß Ihro Kayserliche Maj. mittelst einer auf die Päbstliche Communication der Bullen ertheilenden Erklärung, das von dem Römischen Hof hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen, in dem sonst gewöhnlichen extrajudicial-Weg, mit Nachdruck zu ahnden, und demselben zu erkennen zu geben hätten, was maßen Allerhöchst-Dieselbe Sich für die Zukunft in gleichen Vorfallenheiten der fordersamsten Mittheilung derley Bullen, und Abwartung des Kayserlichen Placiti, vor erfolgender Promulgation und Insinuation an die Bischöffe um so unfehlbarer versehen; als man im widrigen, auf deren Vollzug ohne weiteres

res

res ein allgemeines Verbott zu legen, bemüssiget seyn würde.

Gleichwie aber außer deme in der Bull vom 21. Jul. unter anderem die bedenckliche Stelle *pag.* 12. *in fin.* vorkomme: Ideoque declaramus, cassatam perpetuo manere penitus & extinctam omnem & quamcunque auctoritatem Præpositi generalis, Provincialium, Visitatorum, aliorumque quorumlibet dictæ Societatis Superiorum, tam in spiritualibus, *quam in temporalibus, eandem Jurisdictionem & auctoritatem in locorum Ordinarios totaliter & omnimode transferimus;* da doch der Pabst den Orden, oder dessen Autorität, nie weiter, als circa Spiritualia, directe aufheben, viel weniger die Jurisdictionem *in temporalibus* so unbeschränkt denen Ordinariis, zum Nachtheil Ihro Kayserlichen Maj. sowohl, als der Landesherren im Reich, übertragen können:

So dörffte 1. in obgedachter Erklärung auch für diesesmahl jene Bull nicht anderst, als mit ausdrücklicher Ausnahm dessen, was von dieser anmaßlichen Cassation und resp. Translation Jurisdictionis & Autoritatis in Temporalibus darinn enthalten, zu begnehmigen seyn.

2. Zugleich wäre von Kayserlicher Maj. ein Commißions-Decret an den Reichstag zu erlassen, und dadurch nicht nur die an den Päbstlichen Hof ergehende Ahndung und Ausnahm dem gesammten Reich bekannt zu machen;

chen; sondern auch eine Erinnerung an die Bischöffe dahin beyzufügen, wie Ihro Kayserliche Maj. verhoffeten, daß Dieselbe hinfüro auch Ihres Orts von selbst den Bedacht nehmen würden, ohne Allerhöchst Dero Vorwissen und Begnehmigung derley in den Statum publicum einschlagende Bullen nicht zu vollziehen: Deme vorausgesetzt sodann die formliche Kayserl. Einwilligung in den Vollzug der Bullen, (excepto illo passu translatæ auctoritatis & Jurisdictionis quoad temporalia in Ordinarios,) dergestalt ertheilet werden könnte, daß, in so fern es noch nicht geschehen, damit nunmehro allenthalben in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung fürgefahren werden möge.

Einen Hauptgegenstand dieses Kayserlichen Commißions-Decrets würde übrigens auch Ihro Kayserlichen Maj. Reichsväterliche Ermahnung und Vorschrifft, wegen Verwendung deren dem Jesuiter-Orden zuständig gewesenen Güter und Gefälle, um so nothwendiger ausmachen, als hierüber die Päbstliche Bull nichts eigentliches verordne. Dann ob gleich *pag.* 14. gesagt werde: Quod Domus, quæ vacuæ relinquentur, possint in pios usus converti, juxta id, quod sacris Canonibus, voluntati Fundatorum, divini cultus incremento, animarumque saluti ac publicæ utilitati videbitur suis loco & tempore rite recteque accommodatum; so seye jedoch aus dieser die Güter etwa nur per consequen-

sequentiam, als annexa Domuum, indirecte betreffenden Vorschrifft so viel zu entnehmen, daß der Pabst alles bey der Regel der hierinnfalls einschlagenden gemeinen Rechten belassen, und den competenten Obrigkeiten, hiernach zu Werck zu gehen, die Hände offen behalten wollen; dergestalten, daß, in Ansehung des Röm. Reichs Ihro Kayserlichen Maj. als Dessen allerhöchster Obrigkeit, das Recht zustehe, dasjenige hierunter fest zu stellen, was der Natur der Sachen angemessen scheine, und in denen hie und da vorkommenden einzelen Fällen zur Richtschnur dienen müsse.

Es möchte dabey auf folgende Grundsätze ankommen.

Der Jesuiten Güter theileten sich, so wie alle andere Güter, 1. in Fundationsgüter, (welche nemlich zu einem ausdrücklich benannten Ziel und End, zu gewissen Schulen, Predigten, Missionen, u. d. gestifftet worden,) und 2. in solche neuacquirirte Güter, welche die Jesuiter-Collegia, in Verlauff der Zeit, theils durch Gewerb und gute Wirthschafft, theils durch Schenckungen und Vermächtnisse, sine certa determinationis lege, an sich gebracht haben.

In Ansehung der ersteren könne die Sache gar keine Zweifel leiden; da durch die Päbstliche Bull nicht die Fundationen, sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung darüber geführet, aufgehoben worden;

somit auch die Güter zu ihrem gestifteten Ziel und Ende, so wie zuvor, also auch dermalen, beständig verwendet werden und bleiben müssen:

Wegen der zweyten Gütergattung aber entstehe der Zweifel: Ob solche, sie mögen nun den Jesuiten quoad proprietatem, oder nur quoad Dominium utile, zugehöret haben, nach nunmehriger Aufhebung dieses Ordens, in der Maße pro Bonis vacantibus zu achten seyen, daß hiebey das jus Dominii directi, oder Fisci, unter welchen sie gehören, so platterdings eintretten möge? Wenn dieser Satz auch würcklich ohne Unterschied geltend zu machen wäre; so würde doch vorhin so viel, nach Anordnung der gemeinen Rechten, unlaugbar seyn, daß derley Gütere, als ein gewesenes Patrimonium Ecclesiæ, allemal wiederum ad usus pios quoscunque von jenem Fisco, oder Domino directo, welchem die Disposition darüber zukomme, verwendet werden müssen; und es bleiben also, in dieser allgemeinen Voraussetzung, eigentlich nur noch zwey Fragen zu erörtern übrig:

1. Ob dergleichen Güter præcise dazu zu verwenden seyen, wozu sie die Jesuiten verwendet, oder wenigstens verwenden sollen? und

2. Ob diese Verwendung præcise an dem Ort und in jenem Gebiet geschehen müsse, wo das deposedirende Collegium, oder sonstige Jesuiter-Haus, seinen Sitz gehabt? oder

ob solche auch da, wo das in Frag stehende Gut oder Gefäll gelegen oder giebig ist, geschehen könne?

ad 1. Seye in Erwägung zu ziehen, daß das Institutum der Jesuiten nicht so, wie jenes der meisten übrigen Orden, bloß auf das eigene Seelenheil derjenigen, so in denselben eintretten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Bestens, Auferziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigtämter, gerichtet gewesen seye: Gleichwie so fort von deren guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhange; so würde es höchstbedencklich seyn, wann man dieser löblichen Bestimmung auf irgend eine Art das geringste entziehen wollte. Die Jesuiten seyen nach diesem ihrem Instituto mit dem Gelübd der Evangelischen Armuth eben so, wie andere Religiosen, bestrickt, und aller Proprietät an sich unfähig gewesen; exceptis tantummodo (wie sich die Päbstliche Bull *pag.* 6. *in fine* ausdrücke,) Studiorum seu Litterarum Collegiis, quibus possidendi reditus ita facta est vis & potestas, ut nihil tamen ex iis reditibus in ipsius Societatis commodum utilitatemque ac usum impendi unquam possit atque converti. Diese Collegia hätten also eben wenig für ihren Orden acquiriren können, sondern alle ihre Acquisita seyen insgesamt, wann schon nicht überall ex Fundatione, doch wenigstens ex instituto Ordinis, ledig-

lich

lich die Operarii und das Werkzeug zu dessen Ausführung gewesen: Und wann sie gleich dermalen nicht mehr seyen, folglich die Verwaltung deren Güter und Einkünfften erlediget seye; so bleibe jedoch die Proprietät derselben bey denen von ihnen versehenen, noch immer bestehenden, Schulen, Lehr- und Predigtämtern; der Gegenstand dieser Bestimmung seye nicht erloschen, und müsse also von denen dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maaß, wie ehemals, unterhalten werden.

ad 2. Seye entweder die Acquisition des Guts mit Fundations- oder andern Geldern, oder gar titulo mere lucrativo, bewürket worden: Im ersten Fall trette das Gut in die Stelle der fundirten Baarschafft, und mache sich der Schluß von selbsten, daß es demjenigen verbleiben müße, der künftighin die Verwaltung solcher Fundationen führe: Im zweyten Fall hingegen seye in Betracht zu nehmen, daß für derley Gelder doch immer die Vermuthung streite, daß sie mit und durch den Fundations-fond, oder wenigstens in dem Land und Ort, wo das deposedirende Collegium gewesen, acquiriret worden, mithin einer Seits pro augmento fundationis, (welches die Natur der Fundation selbst annehme,) anderer Seits aber als eine aus den Mitteln des dasigen Publici entstandenen Haabschafft, anzusehen seye; welchem letzteren dahero auch billig das Surrogatum, oder das mit solchen Geldern erworbene Gut, zu statten kommen müße. Im dritten

Fall

Fall habe derjenige, welcher diesem oder jenem Collegio, auch ohne Bestimmung, etwas geschenckt, oder legiret habe, doch immer im Sinn gehabt, solches dem Ort, wo das Collegium gewesen, und auf jene Art, welche das Institutum der Jesuiten mit sich gebracht, nemlich zu Schul- Lehr- und Predigt-Anstalten, zu gut kommen zu laßen. Nach dieser der Sachen Benehmung müssen also alle und jede Zeithero von den Jesuiten besorgte Lehr-Predigt- und Mißions-Anstalten, obschon durch andere Personen, doch immer forthin an jenen Orten, wo sie bißher gewesen, unterhalten, und, was hierzu erforderlich, aus ihren Gütern und Gefällen, es mögen sich auch diese befinden, wo sie wollen, in der Maaß bestritten werden, daß in so weit die in dem Gebiet, wo die Collegia subsistiren, gelegene Güter darzu so wohl, als auch zu Entrichtung derer den Individuis des aufgehobenen Ordens, nach Vorschrift der Bulle, schuldigen Nahrungsgeldern und Pensionen, nicht hinreichen, auch die in alieno liegende Stücke beyzuziehen seyen; da dann erst nach Abzug alles dessen dem Domino territorii directo, oder sonstigen obersten Gewalt, sothaner Güter, die Disposition darüber, jedoch mit Beschränkung auf eben jenen Gebrauch, zu welchem der Jesuiter-Orden überhaupt errichtet gewesen, zustehen würde; dergestalten, daß für jeden einzelnen Fall, wo diese Frage eintrette, auch eine besondere Untersuchung wegen eines dergleichen sich etwann heraus-

auswerfenden Ueberflußes nöthig zu seyn scheine; ob schon gar leicht voraus zu sehen seye, daß solche an den meisten Orten nicht gar zu überflüßig, und die von den Jesuiten in Besitz gehabte Güter und Gefälle, besonders so lang, als die Pensionen dauren, zu anderweiter Erhaltung der durch sie versehenen Schulen Lehr- und Predigt-Aemter, (welche nunmehro einen ungleich größeren Aufwand, als ehevor, erforderten,) nicht einmal erklecklich seyn werden.

Die von Ihro Kayserlichen Maj. dem vorgeschlagenen Commissions-Decret beyzurückende Ermahnung dörffte demnach etwa darinn bestehen: Daß, gleichwie die Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterricht der Catholischen Jugend und gemeinen Manns durch Aufhebung des Zeithero damit beschäftigt gewesenen Jesuiter-Ordens der geringste Abbruch geschehe, oder diejenige Schul- Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern dieses Ordens besorgt worden, durch Entziehung der darzu bißhero gebrauchten Fonds, geschwächet, oder gar vereitelt würden; so hätten Ihro Kayserliche Maj. nicht nur bereits selbst wegen der diesem Orden zuständig gewesenen Reichslehen und immediaten Güter die obiger Reichsväterlicher Vorsorge angemeßene Verfügung, (welche der Reichs-Hofrath noch hierunter in Vorschlag bringen werde,) getroffen, sondern wollten auch davon Chur-

fürsten,

fürsten, Fürsten und Ständen, hiermit in der Absicht und gewißen Zutrauen Eröffnung thun, es werde ein Jeder hierbey, entweder in Absicht auf die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle selbst, oder auch nur respectu der darzu gehörigen, in seinem Territorio liegenden, Gütern, Renten und Gefälle, intereßirte Churfürst, Fürst, oder Stand, gleich-patriotische Gesinnungen hegen, und daher auch seines Orts dahin den Bedacht nehmen, daß die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle, nicht nur mit tüchtigen Subjectis in Reichsverfaßungsmäßiger Ordnung versehen, sondern auch so forthin aus denen zeithero darzu gebrauchten Fonds, zum allgemeinen Besten in Ihrem Wesen erhalten, und der sich etwa sodann von den Einkünften ergebende Ueberfluß zu gleichmäßigem Endzweck verwendet werden möge.

§. 3.

Kayserliches Commißions-Decret.

Ihro Kayserliche Majestät beliebten aber, die Sache, so viel das Teutsche Reich betrifft, kürzer zu fassen, und ließen zwar, unter dem 9. Nov. 1773. ein Kayserliches Commißions-Decret an das Reich ergehen; welches aber nur so viel enthielte: Nachdeme ohnlängst an Se. Römisch-Kayserliche Majestät von Päbstlicher Heiligkeit die wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens den 21. Jul. und 13. Aug. lauffenden Jahres ergangene Bullen, in neben liegenden zweyen Copien, gelanget seyen; als wollten Sie solche hiemit

Chur-

Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey der allgemeinen Reichsversammlung mittheilen.

§. 4.

Betragen gegen den Päbstlichen Hof.

Was aber das Betragen des Kayserlichen- in Ansehung des Päbstlichen Hofes betrifft; so kann ich weiter nichts davon melden, als was die öffentliche Nachrichten versicheren wollen, daß nemlich Kayserliche Maj. bey dem Päbstlichen Hof, wegen dessen in dieser Sache gebrauchten Verfahrens, eine Protestation eingeleget hätten; welche dann vermuthlich obgedachtem Antrag des Kayserlichen Reichs-Hofraths gemäß eingerichtet gewesen seyn wird.

Zweyte Zugabe,

betreffend

die wegen einiger von denen Jesuitern besessenen Güter entstandene Streitigkeiten.

§. 1.

Der Jesuiten gehabte Reichs-Lehen und andere unmittelbare Güter.

An Reichslehen haben die Jesuiten nichts besessen, als das Jesuiter-Collegium zu Costanz den Kirchensatz, dann das Widumb und Köllnhof, auch halbe Gericht, in dem Dorff Linz bey Pfullendorff:

Von

Von anderen unmittelbaren Gütern aber:

1. besagtes Collegium das Dorff Linz selbst.

2. Das Collegium zu Baaden aber das Gut Ebenung.

§. 2.

Von Linz.

Wie um das Jahr 1653. der Reichs-Hof-Fiscal, sodann die von Freyberg und von Stozingen, wegen dieses Reichslehens vor dem Reichs-Hofrath mit einander gestritten haben, ist aus desselbigen Conclusis vom 27. Aug. 7. Oct. und 7. Nov. in meinem **Tr. von der Teutsch. Lehensverfass. S. 389. u. f.** zu ersehen.

Eine Verwittwete von Freyberg vermachte An. 1656. sowohl besagtes Reichslehen, als das Dorff Linz selbsten,, durch ein Testament dem Jesuiter-Collegio zu Costanz, zum Unterhalt deren jederweilen allda anwesenden Patrum und Fratrum.

Nach Aufhebung des Ordens solle des Reichs-Hofraths-Gutachten dahin gegangen seyn:

Das Reichslehen seye zwar apert geworden; es wären aber die davon fallende Renten und Gefälle zu nichts anders zu verwenden, als zu demjenigen Zweck, welcher dem Institut des Jesuiter-Ordens gemäß seye, mithin zu Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern: Es könne jedoch hierinn keine Disposition getroffen werden, als bis forderist un-

tersucht worden seye: Ob und wie weit solches zu diesen von dem Collegio zu Costanz bishero besorgten Anstalten nöthig seyn möchte?

Eine gleiche Beschaffenheit habe es auch mit dem Dorff Linz: Dann ob schon nicht zu zweiflen seye, daß Ihro Kayserlichen Maj. über die Reichsunmittelbare Rittergüter die Jura Fisci ganz allein gebühren; obschon auch dieses Dorff kein eigentliches Fundationsgut des Collegii zu Costanz, sondern ein bloß zum Unterhalt des dasigen (nun aufhörenden,) Personalis gewidmetes Acquisitum, seye; so seye es jedoch, eben deßwegen, weil solches Personale, sive directe, sive indirecte, zu denen von diesem Collegio versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern, angestellt und nöthig gewesen, auch zu diesen letzteren ex mente Testatricis von Freyberg bestimmet worden, eben so wenig pro Bono vacante anzusehen: Gleichwie immittelst allemal so viel richtig seye, daß, nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens keine eigentliche Possessores ihrer Güter, (ob gleich die Eigenthums-Rechte bey dem noch bestehenden Destinations-Objecto immer bleiben,) mehr vorhanden, so fort wenigstens die Administration für vacant zu halten seye; so seye in so weit der Landesherr, oder sonstige obriste Gewalt, welcher die Jura Fisci oder Dominii directi zustehen, die Hände darauf zu legen, und sie so lang in Besitz und Administration zu nehmen, befugt, bis gezeiget werde: Ob und in welcher Verhält-

niß

niß sie zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predigt- und Mißions-Anstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Sitz gehabt, nebst Entrichtung der ohnehin vor allem anderen in Abzug bringenden Pensionen, würcklich vonnöthen seyen? bey dessen Befund sie sodann an die Verwaltere jener Collegien oder Häuser, worzu sie ehemals gehöret, bewandten Umständen nach, entweder ganz, oder zum Theil, wieder zu überlassen, und erst der sich etwa ergebende Ueberschuß, obschon zu dem nemlichen Zwecke, jedoch in quocunque alio loco, zu verwenden wäre.

Es wäre dahero die einstweilige Administration und Besitzergreifung des Reichslehens sowohl, als des Dorffs Linz selbst (dessen Immedietät zwar, ex capite Jurisdictionis criminalis, von Seiten Fürstenberg An. 1660. angefochten werden wollen, dem unangesehen aber, wegen seiner unstrittigen Reichsritterschafftlichen Steuerbarkeit, für richtig anzunehmen seye,) Namens Kayserlicher Maj. der Reichsritterschafft in Schwaben, Cantons Allgau, Hegau, und am Bodensee, bis auf weitere Kayserliche Verordnung aufzutragen, und zu befehlen, über den Ertrag dieses Guts zu berichten: zugleich wäre jedoch auch die oben beschriebene Untersuchung in Rücksicht des Collegii zu Costanz durch die behörige Wege anordnen zu lassen.

Indessen aber hatte sowohl der Herr Fürst von Fürstenberg für sich selbst, als auch die

Reichsritterschafft Namens Kayserlicher Maj. und Ihrer Selbst, den Besitz zu Linz ergriffen, und beyde es Ihro Kayserlichen Maj. angezeigt; worauf dieses Reichs-Hofraths-Conclusum erfolgte:

Martis 14. Dec. 1773.

Jesuiter-Orden betreffend; das von demselben besessene, nun aber, nach dessen Aufhebung, von der Reichsritterschaft in Schwaben, Cantons Hegau, Allgau und am Bodensee, in Besitz genommene Rittergut Linz betreffend, in specie zu Fürstenberg Herr Fürst contra ersagte Reichsritterschafft, Rescripti, sive Implorantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 10. huj. überreichet allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte, pro clem. nil in præjudicium statuendo, sed potius Partem implorantem in legitima possessione manutenendo, & intus petitum Rescriptum ferendo. appon. num. 1 — 11. incl. in duplo.

In eadem, ermelte Reichsritterschafft sub præs. 29. Nov. nup. & præs. 9. Dec. erstattet allerunterthänigsten Official-Bericht, cum adjuncto Instrumento notariali.

1. Ponatur der von der Reichsritterschafft in Schwaben, Cantons Hegau, Allgau und am Bodensee, allerunterthänigst erstattete Official-Bericht de præs. 9. Dec. a. c. ad Acta.

2. Hat das Begehren des Herrn Fürsten von Fürstenberg nicht statt; sed

3. Re-

3. Rescribatur eidem: Nachdeme derselbe die Reichsritterschafft des im Namen Kayserlicher Maj. ruhig ergriffenen Besitzes des notorie Reichsunmittelbaren Ritterguts Linz zur Ungebühr eigenthätig entsetzet; als befehlen Kayserliche Maj. Demselben hiemit allergnädigst und ernstlichst, daß er solches unverzüglich wieder raumen, und besagte Reichsritterschafft in der von ihro neuerdings vorzunehmenden Besitzergreiffung, (worzu Ihr sub hodierno dato die Kayserliche Commission ertheilet worden,) auf keine Art beeinträchtigen solle; über dessen Befolgung Kayserliche Maj. seine, des Herrn Fürstens, allergehorsamste Paritionsanzeige in termino duorum mensium unfehlbar gewärtigten.

4. Cum hujus notificatione, rescribatur quoque der Reichsritterschafft in Schwaben, Cantons Hegau, Allgau und am Bodensee: Da die Administration der von dem Jesuiter-Orden verwalteten Güter, so fort auch das zu ihrem Bezirck gehörige Rittergut Linz, vacant geworden, der Herr Fürst von Fürstenberg aber, den zur Ungebühr genommenen und von Ihme selbsten Kayserlicher Maj. angezeigten Besitz wieder zu raumen, angewiesen seye; so habe sie solchen nunmehro neuerdings Namens Kayserlicher Maj. zu ergreifen, das Gut autoritate Com-

missionis Cæsareæ, bis auf weitere Verordnung zu administriren, dessen eigentlichen Ertrag genau zu untersuchen, und den Erfund in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen.

Uebrigens werde Ihr, Reichsritterschafft, daß sie die erste Besitzergreiffung auch zum Theil im Namen ihres Ritter-Corporis vorgenommen, und sich anmit ein ganz unerfindliches ius Fisci angemasset habe, ernstlich verwiesen, und bedeutet, sich derley unbefugter, denen allerhöchsten Kayserlichen Vorrechten allzunahe trettenden, Anmaßungen in Zukunft, bey Vermeidung schärferen Einsehens, zu enthalten.

§. 3.

Ebenung.

Dieses Gut liegt ohnweit des Fürstlich-Badischen Stättleins Steinbach.

Es kame von einem von Schwarzenberg an die Jesuiter zu Speyer, und von diesen an das Jesuiter-Collegium zu Baden, welche es zur Reichsritterschafft versteuerten.

Nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens nahme es der Schwäbische Rittercanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau, Namens Kayserlicher Maj. und der Ritterschafft, als ein herrenloses Gut, in Besitz, notificirte es so dann Kayserlicher Maj. und erbote sich, aus dem Ertrag zum Unterhalt der in dem Collegio zu Baden gewesenen Patrum, in so fern

und

und so lang es nach dem Sinn der Päbstlichen Bulle erforderlich seye, in billiger Verhältniß beyzutragen.

Einige Tage darauf aber ließe es der Herr Marckgraf zu Baden mit bewehrter Mannschafft denen Jesuiten wieder zustellen, weil es in seinem Land liege, und dazu gehöre, mit Badischen Fundationsgeldern acquirirt worden, und der Besiz noch nicht vacant gewesen seye, indeme die Päbstliche Bull in diesem Land noch nicht verkündiget worden; wo hingegen die Ritterschafft behauptete: Das Gut seye unstreitig unmittelbar, das Angeben wegen der Acquisition durch Fundationsgelder unerwiesen, der Jesuiter-Orden ceßire in der ganzen christlichen Welt, mithin auch der Besitz von Ebenung, und via facti seye im Reich verboten.

Der Reichs-Hofrath aber hielte davor: Obgleich das Jus Fisci jedem Privat-Ritter bey den Gütern seiner Unterthanen, worüber er die jura Territorii zu genießen habe, zustehe; so könne doch solches dem Canton in Complexu über ein Rittergut, worüber er keine Landeshoheit, oder sonstige Jura propria habe, und alles ex mera delegatione Cæsarea verrichte, nicht competiren, sondern dieses seye Kayserlicher Maj. ganz allein geeignet.

Es erfolgte auch dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

Martis 19. Oct. 1773.

Reichsritterschafft in Schwaben, Viertels

tels am Neckar und Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks, contra den Herren Marckgrafen zu Baden & Conf. Mandati, pto. Spolii & fractæ Pacis publicæ, sive Impetrantischer Anwald Negelin von Blumenfeld sub præs. 14. huj. überreichet allerunterthänigste Anzeige, samt Vorstellung und Bitte, pro clem. decernendo quantocius, ob moræ periculum, intus petito Mandato cassatorio, restitutorio & hibitorio S. C. annexa Citatione solita, & excitatione Fiscalis Imperialis aulici. appon. num. 1. usque 14. incl. in duplo.

Idem sub præs. 15. ej. legitimando se ad Acta, supplicat pro clem. productorum Mandatorum procuratoriorum resp. ad Acta registrationem & communicationem decernendo. Appon. Mandata procuratoria.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 14. curr. mensis, rescribatur dem Herrn Marckgrafen zu Baden: Die Implorantische Reichsritterschafft habe bereits unter dem 13. Sept. nup. von der durch sie ganz ruhig geschehenen Besiznehmung des bißhero dem Jesuiter-Collegio zu Baden eigenthumlich zugestandenen, von je her zu ihrer Rittercasse steuerbaren und Reichsunmittelbaren Guts Ebenung bey Kayserlicher Maj. die allerunterthänigste Officicial-Anzeige gethan; und Allerhöchstdieselbe würden auch zu seiner Zeit das nöthige zu resolviren nicht entstehen: Gleichwie Sie aber keineswegs geschehen lassen

könn-

könnten, daß dero allerhöchsten Resolution durch die in dem Anschluß eingeklagte, mit offentlicher Gewalt verknüpfte, Depoßedirung der einmahl in ruhigem Besitz gewesenen Reichsritterschaft vorgegriffen, und letztere in ihrer Reichsunmittelbarkeit beeinträchtiget werde; als versehen Sich Allerhöchstdieselbe zu Ihme, Herrn Marckgrafen, allergnädigst, Er werde nicht nur die hiebey in Verhafft genommene zwey Notarial-Zeugen unverzüglich auf freyen Fuß stellen, und den Besitz des Ritterguts Ebenung der Imploranteschen Reichsritterschafft wiederum einraumen, sondern auch das hinweggeführte Getrayd, und andere Geräthschaften, behörig restituiren, alle verursachte Kosten und Schaden ersetzen, und inskünftige nicht mit Thätlichkeiten, sondern im Weg Rechtens, vorgehen; worüber so fort Kayserliche Maj. seine, des Herrn Marckgrafen, allergehorsamste Paritionsanzeige in termino duorum mensium unfehlbar gewärtigten.

Und, nachdeme obgedachtes Reichs-Hofraths-Gutachten erstattet worden ware, folgte dieses fernerweite Conclusum nach:

Martis 14. Dec. 1773.

Die dem abolirten Jesuiter-Orden zuständig gewesene Reichs-Lehenstücke, immediate Güter, Gerechtsame und Einkünfte betreffend, in specie das von der Reichsritter-

 schafft

schafft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald des Ortenauischen Bezirks in Besitz genommene Gut Ebenung betreffend; sive ermeldte Reichsritterschafft sub dato 13. Sept. & præs. 8. Oct. nup. erstattet allerunterthänigsten Officialbericht, cum adj.

1. Ponatur der von der Reichsritterschafft am Neckar-Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks, allerunterthänigst erstattete Bericht vom 13. Sept. nup. ad Acta.

2. Rescribatur eidem: Nachdeme die Administration deren von besagtem Orden verwalteten Güter, so fort auch des zu ihrem Bezirk gehörigen Ritterguts Ebenung, vacant geworden seye; so habe sie, Reichsritterschafft, dieses Gut autoritate Commissionis Cæsareæ, bis auf weitere allerhöchste Kayserliche Verordnung zu administriren, annebst aber den eigentlichen Ertrag desselben genau zu untersuchen, und den Befund in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen.

Uebrigens werde ihr, Reichsritterschafft, daß sie sich bey der Besitzergreifung dieses Reichsunmittelbaren Guts ein ganz unerfindliches jus Fisci beygeleget, und aus diesem irrigen Grundsatz sich des Besitzes zum Theil auch im Namen ihres Ritter-Corporis angemaßet habe, ernstlich verwiesen; mit der Bedeu-

deutung, sich dergleichen unbefugten, denen allerhöchsten Kayserlichen Gerechtsamen allzunahe trettenden, Anmaßungen in Zukunft, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, zu enthalten.

3. Cum hujus notificatione rescribatur dem Herrn Marckgrafen zu Baden: Derselbe werde hieraus ersehen, was Kayserliche Maj. an den Rittercanton am Neckar-Schwarzwald, Ortenauischen Bezirks, wegen des von Derselben für Kayserliche Maj. in Besitz und Verwaltung genommenen Ritterguts Ebenung provisorio modo zu verordnen, nöthig befunden: Da aber Allerhöchstdieselbe keineswegs gemeinet seyen, denen vorhin von diesem Jesuiter-Orden besorgten, und forthin in ihrem Wesen zu erhaltenden, Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten die dazu bishero gewidmet- und verwendete Renten und Gefälle, in so weit sie zu obigem gemeinnützlichen Zweck erforderlich seyen, zu entziehen; so würden auch Allerhöchstdieselbe, wegen des Guts Ebenung die dißfalls weiter nöthige Verordnung ergehen zu lassen, nicht entstehen: Gewärtigten aber vorhero von dem Herrn Marckgrafen darüber eine vollständig belegte Erläuterung: Ob und wie weit die von dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Baden außer diesem Gut innegehabte Renten und Gefälle zu Bestrei-

streitung deren von demselben besorgten Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten sowohl, als deren den Mitgliedern dieses Collegii schuldigen Nahrungsgeldern hinreichend seyen?

§. 4.

Veräußerte Limburg-Styrumische Reichslehens-Stücke an die Jesuiter-Mission zu Mühlheim.

Anhangsweise will ich hiebey nur noch melden: Daß die Grafen von Limburg-Styrum etwas weniges von ihren Reichslehen an die Jesuiter-Mißion zu Mühlheim im Bergischen veräußeret haben; in Ansehung welcher der Reichs-Hofrath darauf angetragen haben solle, selbiges einstweilen in Kayserlichem Namen in Besitz nehmen und administriren, dem Mißionario aber einen ehrbaren Unterhalt reichen zu lassen, bis wegen der Mißion überhaupt das weitere reguliret seyn werde: Sodann habe der Reichs-Fiscal wegen dieser Veräußerung das nöthige bey dem Reichs-Hofrath gerichtlich zu besorgen.

§. 5.

Falckenhagen.

In meiner Abhandlung von denen Rechten derer Jesuiten in Teutschland, Cap. 3. §. 12. habe ich umständlich erzählt, was die Grafen von der Lippe und das Jesuiter-Collegium zu Paderborn schon seit 150. Jahren für einen beschwerlichen Streit wegen des ehemaligen Closters Falckenhagen mit einander gehabt haben, und daß endlich jeder

Theil

Theil in dem Besitz der Helfte desselbigen verblieben seye; wiewohl die Jesuiten immer noch auch an die andere Helfte Ansprache gemacht haben.

Nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens zoge der Graf von Lippe-Detmold, als Landesherr, die von denen Jesuiten bisanhero besessene Helfte ebenfalls an sich: Der Bischoff zu Paderborn aber klagte deßwegen am Reichs-Hofrath, und erhielte dieses:

Veneris 24. Dec. 1773.

Zu Paderborn Herr Bischoff und Fürst contra den Grafen zu Lippe-Detmold, Mandati.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zu Folge,

1. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 26. Nov. dann den 2. 9. und 13. curr. mens. rescribatur dem Grafen zu Lippe-Detmold: Kayserliche Maj. hätten daraus mißfälligst wahrgenommen, wie derselbe das dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn eigenthümlich zugestandene sogenannte Closter Falckenhagen, mit Zugehörungen, sich, nach aufgehobenem diesem Orden, als ein Bonum vacans, Jure Superioritatis territorialis, zueignen wolle?

Gleich-

Gleichwie aber die gemeine Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes nicht gestatte, und dahero Kayserliche Maj. aus Reichsväterlicher Vorsorge in keine Maaße geschehen lassen könnten, daß jene Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitgliedern des Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren, wo nicht allein ex speciali Fundatione, doch immerhin aus dem ursprünglichen Instituto dieses Ordens, dazu gewidmeten Güter, Renten und Gefällen, geschwächet, oder gar vereitelt, und anmit dem so wesentlichen Unterricht der Catholischen Jugend und gemeinen Mannes ein unersetzlicher Nachtheil zugefüget werde, überhaupt auch solche Güter (bey dem noch allezeit vorhandenen Objecto ihrer Bestimmung,) gar nicht pro vacantibus zu achten seyen; als befehlen Allerhöchstdieselbe ihme, Grafen, allergnädigst und ernstlichst, daß er sich sothaner Rechtswidrigen Einziehung des sogenannten Closters Falckenhagen, mit Zugehör, genauest enthalten, und alle hierauf abzielende Vorkehrungen unverzüglich abstellen solle.

Nachdeme auch Impetrantischer Herr Bischoff die von dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn besorgte samtliche Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten fernerhin in ihrem Wesen zu erhalten, und

und hierzu die Einkünften samtlicher von erwehntem Collegio besessener in- und außer seinem Territorio gelegener Güter, in so weit solche dazu hinreichen, zu verwenden verbunden, hierzu auch nach der an Ihn unter heutigem dato ergehenden Kayserlichen Verordnung noch besonders angewiesen seye; so werde Impetrato hiemit ferner aufgegeben, nicht minder die seiner Landesherrlichkeit unterworffene, vorhin von dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn besessene, Güter quoad Dominium privatum zu obigem Zweck an Impetratischen Herrn Bischoff abzutretten, und, wie er solches alles befolget, in termino duorum mensium bey Kayserlicher Maj. allerunterthänigst anzuzeigen.

2. Cum huius notificatione, rescribatur quoque ex officio dem Herrn Bischoffen zu Paderborn: Derselbe werde aus dieser an den Grafen zu Lippe-Detmold ergangenen Verfügung des mehreren zu ersehen haben, zu welchem Ziel und Ende Kayserliche Maj. die dem ehemaligen Jesuiter-Collegio allda zugestandene Falckenhagische Güter und Gefälle, ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach, verwendet wißen wollten: wie nun Kayserliche Maj. Sich zu Ihme, Herrn Bischoffen, allergnädigst versehen, derselbe werde, diese Allerhöchst-Dero gerechteste

Wil-

Willensmeinung genau zu erfüllen, von selbsten geneigt seyn; als gewärtigten Sie auch hierüber die schuldigste Befolgungs-Anzeige in termino Duorum mensium.

§. 6.

Statt Augspurg.

Der Catholische Rathstheil zu Augspurg stellte Ihro Kayserlichen Maj. vor was das Instr. Pac. Osn. wegen jeden Rathstheils Curæ Templorum & Scholarum suarum enthalte, das Interesse der sowohl einheimisch-als auswärtigen sehr zahlreichen Schuljugend, die für die Jesuiten militirende Possessionem anni normalis, die bey Eliminirung derselben besorgliche Conflictus über ihre Grundstücke, so viele andere Irrungen, Scandala, ja wohl gar sehr mögl. Tumultus seditiosos, welches ihne, den Rath, in eine viel stärkere Verlegenheit setze, als in der sich seine Vorfahren zu jener Zeit befunden, da diese Societät, und ihr dasiges Collegium, nach vielen Widersprüchen, sich endlich etabliret habe: die Jesuiten hätten die Catholische Schuljugend bestens und unermüdet unterwiesen, sich durch Predigen besonders distinguirt, und den Kranken und Sterbenden, Dürfftigen und Bedrangten, Tag und Nacht Beystand geleistet; welches Zeugniß man ihnen (ohne im geringsten darum ersuchet worden zu seyn,) öffentlich geben müße. Die äusserste Verlegenheit, worinn er, Magistrat, sich befinde, das der studierenden Jugend nöthige Lehramt mit gleich tüchtigen Subjectis zu glei-

cher Zeit zu besetzen, die Unhinlänglichkeit eigener Mediorum fundandi, zumalen wann die schon vorhandene (Fuggerische) Fundationen verlohren giengen, die Unthunlichkeit in Substituirung eines anderen Ordens, die bey diesem allenfallsigen Vorhaben schon in Voraus sehende Obmota der Aug. Conf. Verwandten, reflectendo & non reflectendo ad statum Anni normalis &c. Alles dieses vermüßige ihn, Magistrat, Kayserliche Maj. als allerhöchsten Schutzherrn der Catholischen Kirche, Nationis præsertim Germanicæ, um die Verfügung zu bitten: Daß das dortige Jesuiter-Collegium in seiner vorigen Gestalt und Zustand fernerweit geschützt und erhalten, mithin dasjenige vermieden werde, was der Gegenstand seiner Sorge für das ihme anvertraute Stattwesen seye.

Der Kayserliche Reichs-Hofrath solle aber davor gehalten haben: Wann Kayserl. Maj. die Päbstliche Bulle genehmigten, (wie geschehen ist;) seye dieses Gesuch ohnehin nicht de concedendis: Außer deme aber auch scheine der Catholische Stattantheil alles, was er beförchte, gar nicht zu befahren zu haben. Die öffentliche Lehr- und Predigtämter, samt denen darzu gehörigen Einkünften, seyen Annexa Religionis, und also der Catholische Theil bey der (seinem eigenen Angeben nach,) im Mittel liegenden Possessione Anni normalis 1624. hiedurch und den §. 7. Art. 5. *Pacis Westphalicæ* sowohl, als durch die dem derma-

 ligen

ligen Fall genau angemessene Vorschrifft des §. 26. Art. 5. *Pac. Westph.* wider die Aug. Conf. Verwandte genugsam gedeckt; wo es heiße:

Omnia Monasteria, Fundationes & Sodalitia mediata, quæ die 1. Jan. 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Aug. Conf. Statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint; non tamen in aliis Religiosorum Ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talis Religiosorum Ordo plane interciderit: Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante ea dissidia exorta usitato Ordine novos Religiosos substituere.

Hiernach können also dermalen die würkl. an den Schul- Lehr- und Predigämtern gestandene ehemalige Jesuiten nicht nur (unter einem andern Kleide,) beybehalten, sondern auch, nach deren Abgang, von andern Geistlichen tüchtig findende Subjecta surrogiret werden: Und da endlich in Ansehung deren dem dasigen Collegio zuständigen, etwa in anderwärtigen Territoriis liegenden, Gütern und Einkünften abermalen alles darauf ankomme: Ob so viel vorhanden seye, daß, außer den Pensionen und zu Bestellung der ehevor gehabten Schul- Lehr- und Predigtämtern erforderlichen Auslagen, noch etwas übrig bleibe? so dörfte ja nur der Magistrat wegen der ersteren Anstalten mit seinem Herrn Ordinario gemeinschaftlich zu Werk gehen;

gehen; wegen des letzteren Puncts aber sich seine Rechnung selbst machen, und den daraus gezogenen Statum jenem auswärtigen Landesherrn, welcher, bey Abgang einigen Ueberschusses, etwa das ihme unterworffene Gut an sich ziehen wollte, vorlegen, auch nöthigen Falls wider denselben mit einer gerichtl. Klage einkommen; wo es erst an deme wäre, derhalben ein- oder andere judicial-Verordnung, befindenden Dingen nach, ergehen zu lassen; da hingegen dermalen dazu noch keine hinreichende Gelegenheit zugegen seye, und die Kayserliche Gesinnungen hierunter dem ganzen Röm. Reich ohne diß durch ein Commißions-Decret zu erkennen gegeben würden: Worauf dann der Magistrat allenfalls durch das Kayserliche Ministerium zu bescheiden seyn dörfte.

*
* *

Ueber alles bisanhero angeführte ließen sich mancherley in das teutsche Staatsrecht einschlagende eben so gründlich- als bescheidene Anmerkungen machen: Ich will aber dermalen nur einen bloßen Geschichtschreiber abgeben, und warum solle ich immer für Alle den Mund allein verbrennen?

Dritte Zugabe,

betreffend die Schrifft:

Der Jesuit vor dem Richterstuhle, 2c.

§. 1.

Ursache deren Beantwortung.

Es erscheinet im Druck eine Schrifft, welche den Titul führet:

Der Jesuit vor dem Richterstuhle des Herrn Johann Jacob Moser, königl. Dänischen Etatsrath. Berlin und Frankfurt, (oder vielmehr Inspruck,) 1774. 8.

Ich habe mir zur Regel gemacht, Schrifstenstellern, die mich auf eine ungesittete Weise angreiffen, nicht zu antworten (1): Nur alsdann mache ich eine Ausnahme davon, wann die Materie interessant ist, und meine Meinung von dem Gegner verdrehet und so vorgetragen wird, damit das Publicum selbige aus einem falschen Gesichtspunct beurtheilen möge.

Daß obige Schrifft in die letztere Classe gehöre, wird sich aus deme, was nachfolget, darthun.

§. 2.

Anmerckung über den Titul.

Gleichbalden der Titul zeiget an, wessen man sich zu dem Herrn Verfasser zu versehen habe: Ich schriebe ein rechtliches Bedencken, und er sagt: Ich ziehe die Jesuiten vor meinen Richterstuhl.

Rechtliche Bedencken und Gutachten, Rechtsbelehrungen, Consilia, Responsa, u. s. w. in Rechtssachen, auf Verlangen Anderer, oder von freyen Stücken, auszustellen und bekannt zu machen, stehet in ganz Europa allen Juristen-Facultäten, und allen einzelnen Rechtsgelehrten frey, auch in denen würcklich rechtshängi-

(1) Aus eben diesem Grunde werde ich auch mit Hrn. D. Hofackern in Göttingen mich nicht einlassen.

hängigen Sachen, sie mögen vor einem Gerichte verhandelt werden, vor welchem sie wollen, und wann auch gleich in Teutschland die Parthien und der Richter von einer anderen Religion wären, als der, oder die, so das rechtliche Bedencken ausstellen. So wurde von der Evangelischen Juristen-Facultät zu Göttingen eine Rechtsbelehrung eingeholt und gedruckt, als in denen Streitigkeiten des damaligen Herrn Domdechantens, jetzigen Bischoffs, zu Speyer mit dasigem Domcapitel nach Rom appelliret worden ware, und allda darüber gehandelt wurde: Ob sich die Sache zu einer Appellation dahin qualificire oder nicht? Ich ware also auch befugt, von denen rechtlichen Würckungen und Folgen der Päbstlichen Aufhebung des Jesuiter-Ordens, in Absicht auf Teutschland, besonders aber in Rücksicht auf Evangel. Herrn, in deren Landen sich Jesuiten befinden, meine rechtl. Gedanken zu eröfnen:

Welcher vernünftig- und unpartheyischer Mensch wird aber sagen, oder mit Grund sagen können, daß der, so eine solche Rechtsbelehrung ausstellt, die Sache dadurch vor seinen Richterstuhl ziehen, oder (welches eines ist) sich darinn zum Richter aufwerfen wolle? So thöricht und lächerlich Rechtsgelehrte handlen würden, welche sich eines solchen incompetenten Richteramtes unterfangen wollten; eben so widersinnisch und ungerecht handlen hingegen auch die, welche Rechtsgelehrten, denen dergleichen niemalen zu Sinne gekommen ist, etwas solches aufbürden wollen.

§. 3.

Prüfung des §. 1. von meinem Character und Absichten.

Auch bey diesen ersten Worten der Abh. selbst muß ein billiger Leser gleich wieder stutzen, weil die bekannte Regul ist: Es seye nicht darauf zu sehen: **Wer** etwas geschrieben habe? sondern: **Was** er geschrieben habe? und mit was für **Gründen** er sein Angeben, oder seine Meinung unterstützet habe? Doch weiter!

Der Herr Nomen nescio argwohnet:

1. Ich habe mein Bedencken nur darum herausgegeben, um Gelegenheit zu haben, alle Lügen und Lästerungen, die wider den Orden der Jesuiten jemals ausgestoßen worden seyen, im Kurzen a) zu erneuern, b) durch mein Ansehen zu unterstützen, und c) ihme den letzten Stoß geben zu können.

2. Damit kein catholischer Reichsstand sich der Jesuiten annehmen möchte, suchte ich sie a) mit der Infallibilität des Pabstes und b) mit der Excommunication schüchtern zu machen.

3. Ich äußerte eine offenbare Partheylichkeit, ja eine recht niederträchtige Abneigung, gegen die Jesuiten.

4. Will mit vielen Gründen bewiesen werden, warum das Reich sich der Jesuiten anzunehmen habe, ob gleich die Jesuiten keine Kläger seyen:

5. Es seye auch nicht zu spat: Dann a) der Kayser, als Oberhaupt des Reichs, habe noch keinen Schritt wider die Jesuiten gemacht, und b) die Fürsten und Stände, welche die Execution der Päbstlichen Verordnung freywillig und aus

aus eigenem Trieb vollzogen haben, machen die Mehrheit der Stimmen noch lange nicht aus.

6. Es frage sich allenfalls: a) Ob ein Stand des Reichs, deme durch besagte Execution ein grosser Nachtheil zuwachse, nicht befugt seye, gegen das Päbstliche Breve Einwendungen zu machen? und: b) Ob ein Stand, der die Zerstreuung dieses Ordens sich für höchstnachtheilig achte, sich solche dennoch platthin müsse gefallen lassen, weil Andere das Päbstliche Breve freywillig angenommen haben?

7. Wann ich nur indifferent wäre, würde ich gewiß behauptet haben, daß a) die Aufdringung dieses Brevis der Reichsfreyheit höchstens entgegen lauffe, und b) daß, wann gleich mehrere Stände die Jesuiten entlassen, ein Dritter doch nicht könne gezwungen werden, ein gleiches zu thun.

8. Der gemeine Mann werde zuletzt in Verwirrung gerathen, und wann ihm das Ansehen und die Treue derjenigen verdächtig werde, von denen er in den Schulen, in den Predigten, in den Christenlehren, in den Beichtstühlen, seye unterwiesen worden, und auf die er alles Zutrauen gesetzet habe, so müsse er in tausend Zweifel und Verwirrungen verfallen.

Ich gestehe es, daß ich der meisten dieser Einwürfe niemalen vermuthend gewesen wäre; am allerwenigsten von einem **billigen** Gegner: Gleichwie aber ein jeder Mensch seiner eigenen Worte bester Ausleger ist; also werde ich mich dieser Rechtswohlthat auch bedienen.

ad 1.

Ich bezeuge auf meine Ehre und auf mein Gewissen, daß mir nie in den Sinn gekommen ist, weder dem ganzen Jesuiter-Orden, noch dessen einzeln Mitgliedern, wehe zu thun, ihnen ein Leid oder Nachtheil zuzufügen, oder ihrer Ehre zu nahe zu tretten. Daß dieses die Wahrheit seye, beweiset mein Bedencken.

Es ist zwar an deme, daß vieles darinnen ist, welches die gewesene Herrn Jesuiten nicht gerne hören, noch lesen: Aber

1. seynd es ja nicht meine selbst-eigene Gedancken und Aeußerungen; sondern ich mußte mich in die Stelle und Gedenkensart eines ächten Römisch-Catholischen Reichsstandes und Christens setzen, und die Sache so vorstellen, wie Sie (und nicht ich,) sich dieselbige vorstellen; ich rede also nicht aus meiner, sondern aus der Herrn Catholischen, Hypothesi und System.

2. Da alle rechtliche Bedencken per rationes dubitandi & decidendi, oder nach Zweifels- und Entscheidungsgründen, pflegen ausgearbeitet zu werden; so wäre schlechterdings unmöglich, nur (wie ich treulich gethan habe,) zu melden, was für die Jesuiten seye, hingegen zu verschweigen, was ihnen zur Last gelegt worden ist; ja eben dadurch würde ich mich höchst partheyisch gemacht und billig allen Glauben verlohren haben.

3. Lasse ich die ganze catholische und übrige Welt urtheilen: Ob ich auch nur das allermindeste weitere gesagt habe, als was in so vieler

ler catholischer gecrönter Häupter öffentlichen Edicten, ja in dem Päbstlichen Suppreßions-Brevi selbsten, enthalten ist? Will der Herr N.N. dieses für Lügen und Lästerungen angeben; so mag er es auf seine Gefahr: Mich aber gehet es nichts an: Und so wenig dem Könige David ein Vorwurf deßwegen gemacht, oder er gar für einen Atheisten erkläret werden kann, weil er schreibt: Es gebe Leute, die sagen, es seye kein Gott; eben so wenig kann ich darüber zum Lästerer gemacht werden, daß ich, (nicht ohne Noth, sondern nach Art aller rechtlicher Bedencken,) bloß historischer Weise erzählet habe, was man dem Jesuiter-Orden habe Schuld geben wollen.

3. Da der Herr N.N. so sehr übel nimmt, was ich Erzählungsweise von denen Beschuldigungen gegen die Jesuiten angeführet habe; so begehet er die alleräußerste Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gegen mich, daß er verschweiget, daß ich S. 46. alle diese Beschuldigungen nicht nur auf ihrem Werth oder Unwerth habe beruhen lassen, und mich nicht darinn zum Richter aufwerfen wollen, sondern auch noch ausdrücklich gesetzet habe: „Ist den Tempelherren oder Jesuitern zu viel geschehen, so wird Gott es zu seiner Zeit zu finden wissen.„ Kan etwas unpartheyischer seyn, und verdienet eine solche gemäßigte Gesinnung einen so schnöden Undank!

ad b. und c) Was von meinem Ansehen bey Evangelischen und Catholischen gesagt wird, ist wenigstens in dieser Stelle ein purer Spott:

Ich müßte ein großer alter Geck seyn, wann ich mir einfallen ließe, ein so wichtiger Mann zu seyn, der an denen Höfen einen großen Einfluß habe, und dessen Meinung das Schicksal des so mächtig gewesenen Jesuiter-Ordens bestimmen und entscheiden helfen könnte. Wer aber die ganze Schrift nur mit einiger Aufmerksamkeit lieset, wird sogleich finden, wohin Herrn N.N. Absichten gehen. Er ist von Herzen böse über die, so den Jesuiter-Orden aufgehoben haben: Weil aber dieses Päbste, Kayser, Könige, geist- und weltliche Chur- und Fürsten seynd; so darf er nicht sagen, was er gerne möchte; darum muß ich armer Protestant und Ketzer den Namen darzu hergeben, daß er sein Herz ausleeren und mit Lügen und Lästerungen um sich werfen kan: Er braucht mich also, wie der Aff einer Katz Pfoten, um damit die Castanien aus dem Feuer zu langen, und sich doch nicht zu verbrennen.

ad 2.

Ich rede in diesen Stellen nicht als ein Evangelischer, sondern hypothetice nach denen Grundsätzen der Herren Catholischen: Das weitere kommt hernach vor.

ad 3.

Wenn das eine Partheylichkeit heißt, wann ein Rechtsgelehrter in einem rechtlichen Bedencken und ein Richter in einer Urthel für die eine und hingegen wider die andere Parthie spricht; so hat Herr N.N. recht: Aber solcher gestalten könnte und würde kein unparth. Rechtsgelehrter

ter und Richter mehr in der ganzen Welt seyn: Dann eben darum verlangt man rechtliche Bedencken und spricht Urtheile aus, damit daraus ersehen werde, welcher Theil Recht oder Unrecht habe.

Was aber meine angebliche niederträchtige Abneigung gegen die Jesuiten betrift; so lasse ich

1. die Stelle S. 45. für mich reden, da ich geschrieben: „Da viele rechtschaffene, gewissenhafte, fromme und geschickte Männer auch unter dem Jesuiter-Orden resp. bekanntlich seynd, und hoffentlich seyn werden; so verdienen allerdings alle diejenige billiges Mitleiden, welche an deme, was dem ganzen Orden mit Recht beygemessen werden kan, und dessen Aufhebung veranlasset hat, unschuldig seynd, die nicht froh seynd, daß sie ihres Ordens los worden seynd, und die es nachhero nicht eben so gut oder besser bekommen, als sie es vorhin gehabt haben rc.„ Heißt dieses, ihnen niederträchtig abgeneigt seyn?

2. Weil Herr N.N. so gerne Anecdoten von mir erzählen höret; so will ich ihme doch auch eine mittheilen: An. 1772. besuchte ich in dem Jesuiter-Collegio zu Heidelberg den Herrn P. Schmidt, welchen ich wegen seiner Gelehrsamkeit und in vielen Stücken äußerenden Mäßigung in der Denkensart und Ausdrücken hochschätze. Er hatte kein Bedenken, mir zu bezeugen: Daß er seinen Auditoribus schon mehrmalen gemeldet habe: Man müsse mir zugestehen, daß ich, so viel die Grundsätze meiner Religion zuließen, unpartheyisch seye, führte auch selber zu

dessen

dessen Beweis an, was ich eben damals in meinen Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchen-Recht in Ansehung der Jurium circa sacra majestaticorum & collegialium geäußert hätte; er bote mir auch auf das freundschaftlichste seine Correspondenz an. Damit aber Herr N.N. nicht meine, ich schreibe zu viel, oder es seye nur ein mir unter vier Augen gemachtes Compliment gewesen; so muß ich doch hier anführen, was eben dieser Herr P. Schmidt in seinem *Thesauro Juris ecclesiastici Tom.* 2. 1) *p.* 764. schreibt, da er mich zwar in etwas widerlegt, dabey aber Virum alias in sentiendo, quantum per Religionis suæ principia licet, æquum nennet, 2) *p.* 45. meiner æquitatis nochmals gedenket, ja 3) *p.* 693. gar von mir schreibt: Quis non miretur, æquiorem longe in Pontificem esse Scriptorem Protestantem, quam Catholicum? Sehen Sie, Herr N.N.! so schriebe noch An. 1773. selbst ein Jesuit von mir offentlich; und ich bin es versichert, daß das gute Zutrauen, so ich mir bey vielen Herrn Catholischen geist- und weltlichen, hohen und niederen, Standes erworben habe, durch mein Bedencken und ihre Schrift nicht werde geschwächet werden.

ad 4.

Ich habe nichts dagegen, wann das Reich sich des Jesuiter-Ordens annimmt, und des Herrn N.N. zu diesem Ende gesammlete Gründe für erheblich erkennet: Nur zweifle ich nun noch mehrers, daß es geschehen werde. Dann

ad 5.

ad a) Haben Ihro Kayserliche Maj. 1) seithero den entscheidenden Schritt gethan, daß Sie dem ganzen Reich durch ein formliches Commissionsdecret die Aufhebung des Jesuiter-Ordens Selbst bekannt gemacht haben: Und ob gleich

2. Allerhöchst-Dieselbe ein Protestationsschreiben an den Päbstlichen Hof sollen haben ergehen lassen; so beträfe doch solches nur den von dem Pabst gebrauchten modum agendi, und nicht die Hauptsache selbst.

3. Ist aus obigen Reichs-Hofraths-Conclusis ersichtlich, daß Kayserliche Maj. die denen Jesuiten vormals zuständig geweßte Reichsunmittelbare Rittergüter in Kayserlichem Namen verwaltet wissen wollen.

4. Ist der catholische Rathstheil zu Augspurg von Kayserlicher Maj. mit seinem Gesuch wegen Beybehaltung der Jesuiten, (welchen Augspurgischen Jesuiten zu Gefallen Herr NN. vermuthlich seine ganze Abhandlung geschrieben hat,) abgewiesen worden:

ad b) Meinetwegen mag Herr NN. eine Berechnung anstellen: Sie wird aber nicht vortheilhafft für ihn ausfallen.

ad 6.

ad a) Allerdings stünde einem geist- oder weltlichen Reichsstand frey, gegen diese Aufhebung zu excipiren; und zwar so wohl bey dem Pabst, als Kayser: Aber

1. geschiehet es bey dem Pabst; so gehet

mich

mich dieses nichts an; als der ich die Sache nur von Seite der Teutschen Staatsverfaßung her betrachte:

2. Geschähe es aber bey Kayserlicher Maj. so wird, bey denen oben berührten Umständen, keine tröstliche Resolution darauf erfolgen.

ad b) Auch darinn bin ich mit Herrn NN. eins, daß, da die Jesuiten durch keinen Reichsschluß eingeführet worden seynd, noch sonst einen Schuz in denen Reichsgesetzen für sich haben, es jedem Reichsstand ins besondere freystehe, zu prüfen: was für ihne räthlich seye? Es wird aber, allem Ansehen nach, am Ende darauf hinauslauffen, daß, wenigstens unter denen Herrn Catholischen, auch die gröste Jesuiter-Freunde NB. in der Hauptsache bon gré mal gré werden gehorchen müssen: Ich kan und will aber keinem Stand, noch privat-Person, so dißfalls anderst denckt, vorgreiffen; sondern mache nur aus deme, was a) die Denckensart des größeren Theils derer Herrn Catholischen in thesi mit sich bringt, und b) aus ihrem bißherigen Betragen, einen vernünfftigen Schluß auf die Zukunfft.

ad 7.

ad a) wann der Päbstliche Hof dem Kayser und Reich die Aufhebung des Jesuiter-Ordens wider Ihren Willen hätte aufdringen wollen; so wäre ich auch des Herrn NN. Meinung: Bißhero aber ist von einem aufdringen noch gar keine Frage gewesen.

ad b) Herr NN. hat, nach der Reichs-

Ver-

Verfaßung an sich recht: Da aber der Kayser und die mehreste Stände Sich darzu bequemet haben, die Päbstliche Verordnung zu vollziehen; so wird auch ein sich widersetzender Stand bey dem Kayser und Reich keinen Beystand gegen den Pabst finden.

ad 8.

Das gehet mich nichts an; und dafür lasse ich die Herrn Catholische selber sorgen.

§. 4.

Prüfung des §. 2. von der Lehre der Jesuiten.

1. Was denen Jesuiten dißfalls vorgeworffen wird, sollen alte hundertmal abgelehnte Auflagen seyn, welche ich mit neuen Falschheiten vermehret hätte; als wäre

2. Der Probabilismus von dem Päbstlichen Stuhl öffentlich verdammt worden; und

3. als wäre der Probabilismus eine Lehre, welche dem ganzen Jesuiter-Orden eigen und gemein seye;

4. ich hätte dahero Menschenliebe und Christenthum verletzt, und seye einen Wiederruf schuldig; um so mehr, als

5. der Jesuiten ascetische Wercke nichts als auferbauliches und rührendes enthalten; auch

6. viele Heilige sich der Jesuiten Unterrichts bedienet hätten, und viele Jesuiten selbst im Ruf der Heiligkeit gestorben seyen; ingleichem

7. Der Jesuiter-Orden die Lehre von dem Tyrannenmord verabscheue, und

8. überhaupt in seinen Lehren so klug, fürsichtig und ernsthafft zu Werck gehe, als irgend

gend ein anderer Orden; übrigens aber allenfals

9. vor einzelne Mitglieder nicht zu stehen habe.

Ich könnte alles dieses ganz unbeantwortet lassen, weil es 1. nicht in die teutsche Staats-Verfassung einschlägt, mit welcher ich es allein zu thun habe; so dann 2. weil nicht ich, sondern die Catholische selbst, denen Jesuiten diesen Vorwurff gemacht, und ich mich bloß historischer Weise darauf bezogen habe: Damit aber der Herr NN. nicht glaube, er habe mich in die Enge getrieben; so melde ich nur so viel.

ad 1.

1. Es ist bekannt und in öffentlichem Druck vor aller Welt Augen, was der Königlich-Portugiesische Hof dißfalls umständlich ausgeführet und mit der Jesuiten eigenen Worten bestättiget hat: Wo dieses abgelehnet seye? ist mir unwissend; und mit dem bloßen: Si fecisti, nega! langen die Jesuiten nicht durch.

2. Um aber nur bey Teutschland stehen zu bleiben; so darf ich, zu meiner hinlänglichen Vertheidigung, nur wiederhohlen, was ich in meiner **Abhandlung von den Rechten der Jesuiten in Teutschland**, Cap. 1. §. 13. geschrieben habe:

In dem zu München 1770. in 8. gedruckten Cataloge verschiedener verbottener Bücher finden sich auch einige Schriften des Cardinals **Bellarmini**, aus der Jesuiter Orden; so dann

Ber-

Berruyer (Isaac Joseph) Histoire du Peuple de Dieu, depuis son origine, jusqu'à la naissance du Messie. 4.

——— Histoire du Peuple de Dieu. 3. Parties, ou Paraphrase littérale des Apôches d'aprés le Commentaire latine du P. *Harduin*

le P. Berruyer justifié contre l'auteur d'un Libelle, intitulé: Le P. Berruyer convaincu d'obstination dans l'Arianisme, 2. Tomes. Nancy, 8. 1759.

Busenbaum (R.P. Hermanni) Medulla Theologiæ moralis; cujuscunque demum sit editionis.

——— Theologia moralis, antehac breviter concinnata à R. P. Hermanno *Busenbaum*, deinde pluribus partibus aucta à R. P. Claudio *la Croix*, postremo vero iterum multis locis locupletata à R. P. Francisco Antonio *Zacharia*, S. J. 3. Tomi. Ravennæ & Venetiis, 1756. fol. vel cujuscunque demum sit Editionis.

Neumayr (P. Franc. Xav.) Predigt von dem Probabilismo, cujuscunque Editionis.

Und in der zu München 1771. fol. gedruckten Sammlung der neuest- und merckwürdigsten Churbayerl. Generalien und Landesverordnungen lieset man S. 515. ein Churbayrisches Mandat von 1769. 1. Aug. betr. einige Schrifften, worinnen irrige und grundfalsche Maximen, in Betreff der Gränzen beyderseitiger Mächte, (der geistlichen nemlich und der weltlichen)

aufgestellet, die Rechte der weltl. Staaten auf eine verwegene Art angetastet und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen Macht hingegen und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundirt, und dadurch ihr geheiligtes Ansehen indirecte herab- und den Calumnien ihrer Feinde ausgesetzet werden: Unter diesen finden sich, nebst des Cardinals **Bellarmini** Abhandlung von der Macht des Pabsts in zeitlichen Dingen, auch: „P. **Busenbaum**, S. J. Medulla Theologiæ moralis, in allen Sprachen, Formaten und Editionen; desgleichen sein Commentator P. *la Croix*;„ und ist, nebst der Confiscation, 50. Rthlr. Straf auf ein jedes verkauftes Exemplar gesetzt.

Ist es denn also nicht wahr, daß den Jesuiten gefährliche Lehren Schuld gegeben werden? Und mehr habe ich nicht gesagt: Diesen Streit zu entscheiden aber stehet mir so wenig zu, als ich es jemahls im Sinn gehabt habe. Herr N.N. sagt selber: Ich führe das mehreste nur Erzählungsweise an: Aber, sagt er, - - - aber ich habe neue Falschheiten mit eingemenget. Nun dann!

ad 2.

Ich habe gesagt: Der Probabilismus seye von dem Päbstlichen Stuhl öffentlich verdammt worden; und das seye nicht wahr!

Der Leser beliebe aber des Herrn Cardinals und Erzbischoffs zu Wien Migazzi pastoral-Brief von 1760. 5. Non. Jul. und das beygefüg-

gefügte Päbstliche Decret in denen neuen *Actis histor. eccles.* im 30sten Theil, S. 798. u. f. nachzuschlagen, und urtheile alsdann selbst: Ob der Herr NN. Recht habe, oder ich?

ad 3.

Die zweyte neue (und also von mir ersonnene,) Falschheit solle seyn, daß ich angegeben: Als wäre der Probabilismus eine Lehre, welche dem ganzen Orden der Jesuiten eigen und gemein gewesen seye. Wer die Welt überzeugen kan, daß ich der erste seye, der dieses gesagt habe, der ist zu noch vielen sonst unglaublichen Dingen geschickt: Ich will aber dem Herrn NN. nur zum Zeitvertreib erzählen, was unsere hiesige Stuttgarter Zeitung 1773. n. 156. den 30. Dec. berichtet:

„Rom, vom 27. Nov. -- Von Ferrara wird folgendes geschrieben: Der Pater R--, welcher Lector über die moralische Vorfälle und Handlungen allda war, nachdem er bereits das Ordenskleid der Societät abgelegt, und in der secularen PriesterKleidung seinen Discipuln das letztemal Lection gab, um von ihnen Abschied zu nehmen, weil er gesinnet ware, nach Brescia, seinem Vaterland, zu gehen, hielt an dieselbe folgende Rede: „Der Probabilismus ist zu Ende; er gilt in der ganzen Welt nichts mehr! Es ist wahr, alle meine Lectionen, die ich euch gegeben, haben sich auf den Probabilismus gegründet, und sind demselben gemäß gewesen; allein diß, werthe Lehrjünger! that ich nicht, weil ich es selbst so dafür hielt und glaubte, sondern um denen Gesetzen der Gesellschaft zu gehor-

chen: Da nun diese ihre Endschaft erreicht hat; so achte ich mich verbunden, euch diese Erklärung zu thun, um mein Gewissen zu beruhigen und zu entladen.„ Und mit diesen beurlaubte sich der Lehrer von seinen Lehrjüngern.

Der böse Pater R--! Hätte er nur noch etliche Wochen gewartet, bis des Mosers Bedenken herausgekommen; so hätte man doch noch manches altes Spitalweib bereden können, der Moser seye der erste, der dieses gesagt habe; da sie es nun, selbst denen Zeitungen nach, nicht mehr glauben wird!

ad 4. Wenn die, so es vor mir gesagt haben, widerruffen, will ich es auch thun.

ad 5.

Hat dann jemalen ein Mensch gesagt, daß die Jesuiten nicht auch viel schönes und erbauliches geschrieben haben? Von manchen Sätzen der Moral- und Casual-Theologie ist die Frage.

ad 6.

Meinetwegen! Aber doch der seel. Palafox nicht!

ad 7.

Der Streit, den die Jesuiten dißfalls mit denen resp. Königen und Parlamentern in Portugall, Spanien und Frankreich haben, ist älter, als der meinige: Wenn jener zu Ende ist, will ich weiter darauf antworten.

ad 8.

Das oben angeführte beweiset wenigstens so viel, daß auch hier anschlage, was man 1. Cor. 3, 19. 20. lieset: „Es stehet geschrieben: Die Weisen erhaschet Er in ihrer Klugheit. Und abermal: Der HErr weißt der Weisen Gedanken, daß sie eitel sind.„

ad

ad 9.

Gut! Aber dieser ihre Schriften haben doch der Superioren ihre Censur paßirt! Und wo hat der Orden des Bellarmins, Busenbaums, *la Croix*, Neumayrs rc. Lehrsätze mißbilliget, wie er hätte thun sollen, wann er keinen Theil daran nehmen wollte?

§. 5.

Prüfung des §. 3. von der Lehrart der Jesuiten.

Hier hat mir der cathol. patriotische u. hochwürdige Herr Verfasser der schönen Schrift:

Wie sind die Plätze der PP. Jesuiten in den Schulen zu ersetzen, wenn ihr Institut aufgehoben ist? rc. Frf. und Leipz. 1773. 8.

die Mühe erspahrt, und ich getraue mir nicht, es gründlicher zu beantworten; dahero ich auch den Innhalt des §. 3. des Herrn NN. nicht hieher setzen will.

Dieses einige füge ich noch bey: Wurden dann an denen Cathol. Orten, wo keine Jesuiter-Collegia waren, nicht auch geschickte Leute erzogen? Nun, wie man es da gemacht hat, so kan man es auch anderwärts machen. Herr Abt von Felbiger thut im Schulwesen Wunder, und ist doch kein Jesuit! und die Herren Patres piarum Scholar. dörfen die bittere Vorwürfe nicht hören, die man denen Hrn. Jesuiten gemacht hat.

§. 6.

Prüfung des §. 4. von den Privilegien der Jesuiten.

Es heißt:

1. Der General der Jesuiten seye nichts weniger, als ein Monarch;

2. Was P. Sarpi schreibe, seye eine infame Lästerung;

3. Der Jesuiten Privilegien hätten können eingeschränckt, der Orden aber doch in seinem Wesen gelassen werden.

4. Andere Orden seyen auch exemt:

5. Die Erhaltung der Ordenszucht erfordere es; Ja 6. das eigene Interesse derer Ordinarien oder Bischöffe.

Ich lasse es aber bey folgendem bewenden.

ad 1. Der Fehler, den ich begangen haben solle, daß ich dem Jesuiter-General eine monarchische Regierung zugeschrieben habe, rühret (zu meinem großen Glück,) ursprünglich nicht von mir her; sondern (so geht es einem, wenn man Andern etwas nachschreibt, die man für große Männer hält!) Barthel, (ein cathol. Geistlicher, der in Rom gewesen, und einer der größten Canonisten unserer Zeit,) und der Freyherr von Kreittmayr, (ein catholischer Staatsminister in einem Land, das ein Stück des Jesuitischen Paradieses ware,) haben mich so hintergangen: Dann letzterer schreibt *ad Cod. civil. Bavar.* 5. Theil, 19. Cap. §. 13. *n.* 7. *lit. f. pag.* 2010.

Die Societät Jesu wird von dem Generalen *monarchice* regiert, weil die ihm untergebene Provincialen und Consultatores nur Votum *mere* consultativum haben. Barthel, *p.* 305.

Sollte es etwa auch im Geistlichen limitirte Monarchien geben; so wäre noch Hoffnung, daß zwischen Herrn NN. und mir gar ein Vergleich statt finden könnte:

ad 2. Ich mache es, vermöge meines Amts eines Doctoris der Rechten, wie es die Rechtsgelehrten und Richter insgemein machen: Sie

neh-

nehmen der Zeugen Aussagen zum Protocoll, salvis Exceptionibus contra personas & dicta Testium, und da mir des Jesuiter-Ordens Geheimnisse verborgen seynd; so kan ich auch nicht sagen: Ob und wie ferne Sarpi recht oder unrecht habe, oder nicht?

Eines aber kommt mir an Herrn NN. verdächtig vor: Wann das wahr ist, was Sar p schreibt, so ware es ein Geheimniß des Jesuiter-Ordens, welches eigentlich nur die wissen konnten und sollten, so nicht bloß die Professionem simplicem, sondern solennem, abgelegt und welche die Vota Coadjutorum auf sich hatten: Wann nun Herr NN. (wie er sagt,) kein Jesuit ist; wie kann er denn dieses Ordens Geheimnisse wissen? und wann er diese Geheimnisse nicht weißt; wie kann er dann so dreiste in die Welt hineinschreiben: Des Sarpi Vorgeben seye eine infame Lästerung?

ad 3--6. Alles dieses gehört nicht in mein Fach, und Herr NN. mag es mit dem Pabst und denen Bischöffen ausmachen.

§. 7.

Prüfung des §. 5. von der Excommunication und den Censuren, welche in dem Breve enthalten sind.

Das Hauptwerk des §. 5. lauft darauf hinaus:

1. Dörffe sich der Kayser dem Päbstlichen Brevi widersetzen, wann Seine oder des Reichs Rechte dadurch gekränket werden; so dörffe es auch ein einzeler Reichsstand; ja

2. er seye es schuldig, wann seinen Unterthanen unrecht geschehe:

3. Nun aber geschehe denen Jesuiten unrecht, daß sie unverhört verdammt werden:

4. Wollte der Pabst die, so sich ihrer dagegen annehmen, excommuniciren, wäre es ein Mißbrauch der Päbstlichen Gewalt, und die Excommunication unkräftig.

5. Ein Richter, welcher öffentlich declarire, daß er dem Beklagten kein Ohr vergönnet habe, habe keine rechtliche Vermuthung für sich, sondern wider sich.

Da ich, (schon oft erinnerter maßen,) nicht nach meiner eigenen Denkensart hierinn geschrieben habe, sondern nach der unlaugbaren Hypothese derer, welche die Päbstl. Suppreßionsbull annehmen und befolgen; so gehet abermalen alles dieses mich u. das Teutsche Staatsrecht nicht an: Ich vermuthe aber, die Catholische, so dem Pabst hierinn gehorchen, würden also antworten:

ad 1. Der Kayser und das Reich nehmen Sich dessen, was in denen Päbstlichen Bullen und Breven pur geistlich ist, im geringsten nicht an, sondern suchen nur zu verhüten, daß das geistl. Oberhaupt keine Eingriffe in das Weltliche thue: Die Aufhebung des Jesuiter-Ordens an sich nun ist etwas pur geistliches, so zur Kirchendisciplin gehört, und was in das Weltliche einschlägt, seynd nur zufällige Folgen davon. Der Pabst konnte also den Jesuiter-Orden aufheben, ohne daß der Kayser, das Reich, oder ein einzelner Stand, gegen die Aufhebung an sich etwas einwenden könnte; zumalen, da dieselbige nicht im geringsten einen Zusammenhang mit der Teut-

schen

schen Reichsverfassung hat. Man sehe eines Catholischen Abhandlung:

Von der Macht des Römischen Stuhls in Aufhebung der Regular-Orden rc. Frankf. und Leipz. 1774. 4.

ad 2. Ein Landesherr ist es schuldig, wann es das Weltliche betrifft, oder der Mißbrauch der geistlichen Gewalt offenbar wäre, und auch von Dritten Unpartheyischen dafür angesehen würde: Hier aber findet sich weder das eine, noch andere. Dann

ad 3 -- 5. Der Herr Verfasser erstberührten Tractats, (der selbst ein angesehener Geistlicher ist,) schreibt:

„Wenn einmal die Klage richtig ist, wie der Vertheidiger selbst eingestehet, wie es das Päbstl. Breve selbst zu verstehen giebt, wie so viele Bücher, die wider die Societät geschrieben worden, offenbare und viele, wie der seel. Palafox, unverwerfliche Zeugen sind; da überdiß die Vertreibung des Ordens aus ganzen Königreichen von seiner Unschuld keinen guten Begriff giebt; da die Präsumtion überhaupt für den Richter, und in der Folge für den Statthalter Christi vor allen andern, stehen muß; wenn alles diß, und noch mehrere Umstände in Erwegung gezogen werden; so weiß ich wahrhaftig nicht, wie man doch so dreiste seyn, und, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, alles über den Hauffen werffen, und in etlichen Blättern alle diese Gründe und Klagen für ungegründet und unzureichend ausgeben kan. -- Oder sollen vielleicht alle die-

se Akten in den Druck und jedermann vor Augen gelegt werden? -- Ich zittere, wenn es geschähe! --

Wer alles diß sieht, was ich eben angezogen habe, wer in der Geschichte kein Fremdling ist, und also auch aus derselben weißt, daß sich das Ungewitter nicht erst seit heute über den Köpfen der Gesellschaft zusammen gezogen hat, sondern daß die Klagen von ihrer Aufhebung schon lange bey dem Röm. Stuhle angebracht sind; der kan unmöglich eine Uebereilung einen Mangel der Untersuchung, und in der Folge auch nicht einmal den Schein einer Ungerechtigkeit in dem Ausspruche, vermuthen. Sagen und entgegen sagen läßt sich freylich viel. Wie kan man aber die so weitläuftige Klagen mit Grunde auf etlichen Blättern aus einander setzen, ohne daß man die Klagen selbst aktenmäßig vor sich hat? -- Und wer von Privatpersonen kan sich zum Richter über einen Ausspruch aufwerffen, den der höchste Richter in geistlichen Dingen, der Statthalter Christi auf Erden selbst gethan hat? -- Ehrfurcht, Hochachtung und kindliche Liebe gegen den heiligsten Vater lehren mich in diesem Stücke ganz anderst denken.„

So sagt ein catholischer Doctor Theologiæ! und das wird die Sprache aller Catholischen seyn, die das Päbstliche Breve und Bull befolgen. Genug für mich!

§. 8.

Prüfung des §. 6. von der Untrüglichkeit des Pabsts.

Herr NN. will mich hier in die Schule führen

ren, und belehren: Ob der Pabst allein, ohne Zuziehung anderer Bischöffe, in Dingen, welche mit der Offenbahrung gar keine Verknüpfung haben, und in quæstione puri facti, unbetrüglich seye? Doch ich bin es nicht allein, sondern der Herr Verfasser besagter Schrift: **Von der Macht des Röm. Stuhls** &c. ist mit mir in gleicher Verdammniß: Ich will also diese beede Herrn cathol. Geistliche den Streit mit einander ausmachen lassen, und demselbigen indessen zusehen. Gewinnt Herr NN. so habe ich es mit verlohren; gewinnt aber der Herr Doctor und --B; so habe ich es auch mit zu genießen.

§. 9.

Prüfung des Nachtrags.

Der Nachtrag und Schluß dieser Schrift bestehet, wie der Anfang derselben, aus einer nochmaligen Schilderung meines moralischen Charakters nach Anleitung eines Anecdoten-NB. **Machers**; (so nennt Herr NN. ihn S. 95. 99. und 101. selbst (1), und Herr NN. hält die Bildung selbst für scheuzlich; kan aber doch keine Züge mißbilligen, weil die Beweise aus meinen Büchern genommen seyen:

Nun, es muß doch einmal etwas an der Sache seyn, weil Hr. NN. es aus einer gedruckten Schrifft genommen hat, und meine eigene Bücher gegen mich zeugen. Vergeblich würde ich einwenden: Der Herr Anecdotenmacher habe es seinem Meister abgelernet, der unserm Heilande auch die Schrifft, und Gottes,

(1) Sonst werden Anecdoten nur erzählt, und das ist erlaubt: aber Anecdoten machen, ist verboten.

tes, seines Vaters, Wort, vorhielte, denn Herr NN. sagt ja, und mit Recht: Ich hätte in meiner Lebensgeschichte selbst gestanden, daß ich im 21sten Jahr und hernach noch keinen Funken Religion, nicht einmal einer natürlichen, gehabt habe. Große Ehre für die Protestantische Schulen! und was kan das Christliche Publicum Gutes von einem solchen Manne erwarten? Noch mehr: Man kan mercken, ich seye noch jetzo ein Christ ohne wahre Ueberzeugung, und nur auf den Schein, um der Religion desto mehr zu schaden; absonderlich aber seye ich ein geschworner Feind der catholischen Religion; wie dieses unter anderem meine Abhandlung von der Abgötterey in meinen Nebenstunden erweise.

Weil Herr NN. so viele Menschen- und Gerechtigkeits-Liebe besitzet, daß er niemand ungehört verdammt wißen will, und ein Heyde, Festus, Paulo winckte und erlaubte, für sich zu reden; Ap. G. 24, 10. so werde ich doch auch ein paar Worte darzu sagen dörfen und müßen; ob ich gleich die Käuffer dieser meiner Schrifft bedaure, daß sie etwas zu lesen bekommen, das mit der Aufhebung des Jesuiter-Ordens lediglich nichts zu thun hat.

Der 1ste Vorwurff betrifft also die Irreligiosität meiner Jugendjahre. Nun, Herr NN. wie gefällt Ihnen 1. diese Parodie: Der Apostel Paulus sagt Ap. G. 26. v. 9. und f. Er habe in vorigen Zeiten gemeint, er müsse viel zuwider thun dem Namen Jesu von Nazareth; er habe viele Heilige in das Gefängniß verschlossen;

sen; wann sie erwürget worden seyen, habe er das Urtheil helffen sprechen; durch alle Schulen habe er sie offt gepeiniget; er seye überaus unsinnig auf sie gewesen, er habe sie auch biß in die fremde Stätte verfolget rc. Und 1. Tim. 1. 13. sagt er: Er seye zuvor ein Lästerer und ein Verfolger und ein Schmäher gewesen; ja 1. Cor. 15, 9. schreibt er an diese bekehrte Heyden selbst: Er seye nicht werth, daß er ein Apostel heiße, darum daß er die Gemeine Gottes verfolget habe. Noch eines: An eben diese Corinthier schreibt er C. 6, 9. 10. 11. weder die Hurer, noch die Abgöttische, noch die Ehebrecher, noch die Weichlinge, noch die Knabenschänder, noch die Diebe, noch die Geizigen, noch die Trunckenbolde, noch die Lästerer, noch die Räuber, werden das Reich Gottes ererben; und solche sind eurer Etliche gewesen. Wann nun ein Jud zu Ihnen Herr NN. spräche: Große Ehre für das Christenthum! was kan das Publicum, die Religion und die Kirche Gottes von einem solchen Paulo, von solchen Corinthiern, erwarten? Würden Sie diesen Schluß gelten laßen? Ich glaube: Nein! Sie würden sagen: Paulus setzet 1. Tim 1, 13-16. hinzu: Mir ist Barmhertzigkeit widerfahren, denn ich habs unwissend gethan, im Unglauben: Ich bin der vornehmste unter den Sündern; aber darum ist mir Barmhertzigkeit widerfahren, auf daß an mir vornehmlich Jesus Christus erzeigete alle Geduld rc. und von denen so übel gezeichneten Corinthiern sagte er: Solche sind eurer Etliche NB. gewesen; Aber ihr seyd

abgewaschen, ihr seyd geheiliget, ihr seyd gerecht worden, durch den Namen des HErrn Jesu und durch den Geist Gottes. Noch mehr! Gal. 1, 23. erzählt er: Nachdeme die Christliche Gemeinen gehört hätten, daß der, so sie vormals verfolget habe, jetzt den Glauben predige, welchen er vormals verstöret habe; so hätten sie Gott über ihn gepriesen. Nun, Herr NN. wie sie dem Juden in Ansehung Pauli und der Corinthier antworten würden; so antworte ich Ihnen in Ansehung meiner jugendlichen Irreligion, und Ihre Pflicht hiebey ist, Gott über mir zu preisen, der mich herumgeholet hat.

Ich muß Ihnen aber auch noch dieses im Vertrauen melden: 1. Ich lebte auch zu solcher Zeit äußerlich unsträflich, und 2. ich sagte keinem Menschen etwas von meinem Unglauben: Derselbe ware also mit keiner Boßheit des Hertzens und Willens verknüpfet, und ich bediente mich der Irreligion nicht zu Ausschweiffungen; sondern es ware ein Fehler des nicht genug unterrichteten Verstandes: Und weil ich nichts nur darum glauben wollte, weil ich es so gelernet hatte, aber die Zweifel (auch ohne Lesung freygeisterischer Bücher) in meinem Herzen entstunden, wie ich sie hernach in andern Schrifften fande, und ich sie nicht auflösen konnte; so gewann freylich der theoretische Unglaube eine Zeitlang die Oberhand: Nun aber ist meine Religion um so gegründeter, da ich die Einwürffe gegen dieselbe wohl weiß, aber auch ihre Schwäche und Schädlichkeit kenne.

2. Was

2. Was meine jetzige Religion anbelangt; so lesen Sie z. E. meine zween starcke Bände geistlicher Lieder, welche meine Lehre, mein Hertz und im kurtzen eine gantze thetische und moral- auch halbe casual-Theologie enthalten; wie werden Sie alsdann anderst urtheilen müßen!

3. Die Catholische Religion belangend; so ist mir die Wahrheit der Evangelischen Religion, und eine jede, **auch die geringste** Wahrheit derselbigen nicht um aller Welt Gut feil; so, daß ich mich nicht entschließen könnte, auch nur die reformirte Religion anzunehmen; ob ich gleich z. E. einen **Lucium** 2c. für einen treuen Knecht Gottes und lieben Bruder in Christo gehalten und hertzlich mit ihme correspondiret habe: Noch viel weniger könnte ich also freylich mich zu der Catholischen Religion bequemen: Bey allem deme aber bin ich ein Todfeind von der Verfolgung in Religionssachen. Noch mehr! Ich statuire nur zwey Religionen in der ganzen Welt, Kinder Gottes und Kinder des Teufels; ich glaube gewiß, daß ich am jüngsten Tage nicht werde befragt werden: Bist du Lutherisch, oder Reformirt, oder Catholisch gewesen? sondern: Bist du von ganzem Hertzen bekehrt und wahrhaftig an Christum glaubig gewesen? und hast du es im Leben, Wandel und Wercken bewiesen? Ich glaube endlich: (nach 1.Cor. 3, 10--15. und nach Ep. Jud. v. 22. und 23. in der allda beschrienen Maaße,) Die wahre allgemeine catholische christliche Kirche seye durch alle christliche Parthien

thien zerstreuet, ob wohl in einer ungleich mehr, als in der andern, und daß es ein verdammlicher Leichtsinn wäre, um des Zeitlichen willen auch nur eine einige Wahrheit verlaugnen. Heißt dieses bey Ihnen Indifferentisterey; so ist es wahr, so bin ich einer: Und so billig dencke ich auch von Catholischen, die es nicht besser wissen, indeßen aber auf dem alleinigen Grunde der Seeligkeit, Jesu Christo, stehen.

4. Schließlichen meinen übrigen moralischen Character belangend; so laße ich jeden gerne von mir dencken, was und wie er will. Haben sie Herr NN. mein Portrait getroffen; so geschiehet mir ja nicht unrecht! Haben sie es nicht getroffen; je nun! Mußte ich doch auch geschehen lassen, daß vor 40. Jahren mein Bild in Kupfer gestochen wurde, und nicht die geringste Aehnlichkeit hatte. Eines aber vermuthe ich; nemlich: Sie seyen mit meiner moralischen Abbildung viel zu spat gekommen, und es dörften, (auch von Ihren eigenen Religionsverwandten,) Manche mit einer so vortheilhafften Gesinnung für mich eingenommen seyn und bleiben, daß wann Sie auch ein ganzes Injurien-Lexicon an mich verschwenden wollten, Sie selbige doch nicht würden überzeugen können, daß Ihr von mir gemachtes Portrait mir gleich sehe.

Leben Sie wohl, und werden Sie ein (wahrer) Christ; so können wir noch Herzensfreunde werden!

II.

Von der ganz außerordentlichen Gewalt derer Churfürstl. Wahl-Bottschafftere.

Innhalt.

§. 1. Bey dem Reichsconvent geht es mit allen Schlüßen in wichtigen Sachen langsam und schwer daher. §. 2. Bey Wahlconventen hingegen schnell, §. 3. und leicht. §. 4. Große Gewalt der Wahlbottschafftere. §. 5. Noch einige Anmerckungen.

§. 1.

Bey dem R. Convent geht es mit allen Schlüßen in wichtigen Sachen langsam und schwer daher.

Bekannter maßen hält es überaus schwer, und erforderet meistens lange Zeit, biß auf dem Reichsconvent etwas zu Stande kommt, so auch nur einiger maßen in die Staatsverfaßung unseres teutschen Reichs einschläget.

Zum Beyspiel nehme man nur die eben jetzo in Bewegung stehende Cammergerichts-Visitation, und namentlich die Ordnung, in welcher die Stände das Cammergericht visitiren sollen:

Jedermann wird bekennen, daß solches keine der wichtigsten Stücke unserer Staats-Verfaßung berühre; zumalen wann das Haupt-Visitationsgeschäfft seine Endschafft erreichet hat, und es alsdann nur noch um Nebenpuncte und die Erledigung derer Revisions-Sachen zu thun ist:

Und dennoch berathschlaget man schon mehrere Jahre darüber bey dem Reichsconvent, und kan biß jetzo nicht einmal einig werden, was man in Proposition zu bringen und worüber man zu votiren habe? geschweige, daß man in allen des Cammergerichts Verfaßung und Visitation betreffenden Puncten zu einem Schluß gelangen könnte.

Die Ursachen davon seynd bekannt: Wir haben viele Reichsstände; und da seynd schon an und für sich auch die Einsichten, ohne Rücksicht auf ein besonderes Intereße, öfters gar sehr verschieden: Einer hält etwas für gut, der andere für indifferent, der dritte gar für schädlich: Einer hält etwas für nöthig, der andere meint, es könnte Verzug leiden und sich ein anderesmal beßer davon sprechen laßen, der dritte sieht es gar für überflüßig an: Eben so verschieden denckt man auch darüber: Ob und wie etwas entweder thunlich oder doch räthlich seye? u. s. w.

Darzu kommt so dann das so sehr verschiedene Staats-Intereße des Kayserlichen Hofes und der Reichsstände, der beederley Religionsverwandten, der verschiedenen Gattungen

gen der Reichsstände in Ansehung ihrer Classen, Collegien, Würden, geist- oder weltlichen Standes, Macht oder Schwäche, u.s.w.

Vielleicht (ich sage nur, vielleicht,) gehet es auch da oder dort nicht ohne alle Eyfersucht, Mißtrauen, heimliche Forcht vor verdeckten Absichten, u. s. w. ab: Vielleicht gienge einiges, wann nicht dieser oder jener es in Vorschlag gebracht hätte, und man sich nicht maitrisiren laßen wollte; vielleicht dencken hinwiederum Andere, man seye gar zu behutsam, oder argwöhnisch, es äußere sich ein Studium contradicendi, wann man beederseits auf allen Kleinigkeiten und Pointillien beharren wolle, werde man in Ewigkeit nicht einig werden, u. s. w.

Alles dieses seynd so bekannte und in auch außer Reichs so offt gesagte Dinge, daß man kein Bedencken tragen darff, es hier zu melden; ja das meiste davon hanget unserer dermaligen teutschen Staatsverfaßung so unzertrennlich an, daß, so lange dieselbige dauert, man sich wenig Hofnung machen darff, es werde darinn jemalen besser werden, und es ist ein bloßes Glück, wann viele mächtige Teutsche Höfe in einigem jezuweilen gleiche Gesinnungen hegen, und dadurch der Sache bey dem Reichsconvent ein Uebergewicht geben.

Noch mehr: Es gehet unserm teutschen Staatscörper, wie ordentlicher Weise allen alten Cörpern; die Gebrechen nehmen zu, und nicht ab.

Den Beweis davon, so viel gegenwärtige Materie betrifft, hat man augenblicklich bey der Hand.

Die Reichstagsgeschichte und Protocollen noch von dem letztvorigen Jahrhundert belehren, daß man damals in Einem Monat, Wochen, ja in manchem Tag, bey dem Reichsconvent mehr verhandelt und geschloßen hat, als jetzo in ganzen Jahren. Die Ursachen davon seynd leicht zu entdecken.

1. Nemlich kamen der Kayser und viele, auch wohl die meiste, sonderlich auch die größeste, Reichsstände in Person auf die Reichsversammlungen; da konnten die Kayserl. Ministers und die Reichsständische Gesandte so gleich instruirt werden.

2. Wer nicht in Person kame, mußte seinem Gesandten General-Vollmacht und Instruction ertheilen, und es gienge nicht an, daß ein Gesandter in Sachen, welche nicht seines Herrns privat-Intereße unmittelbar betrafen, sich mit dem Mangel der Instruction entschuldiget hätte; sondern er mußte nach bestem Wißen und Gewißen votiren, und sein Herr ließe sich gefallen, und mußte sich gefallen laßen, was der Gesandte votiret hatte.

3. In critischen Materien endlich (z. E. bey Schließung des Religionsfriedens,) wurde vieles zwischen dem Kayser und denen Ständen, oder diesen unter sich, mündlich zubereitet

tet und verhandelt; da man in Einer Stunde weiter kommen konnte, als sonst in langer Zeit.

Nun aber ist es in allem diesem ganz anderst: 1. weder Kayser noch Reichsstände besuchen den Reichstag mehr in Person; 2. ihre Gesandte müßen in allen Sachen specielle Instruction haben, und bekommen dieselbe, (z. E. in der Materie von der beständigen Wahlcapitulation, im Münzwesen, in obgedachter Cammergerichts-Materie, u. s. w.) in langer Zeit, in Jahr und Tagen, in etlichen ja wohl in vielen Jahren, nicht; daher kan man zu keiner Proposition schreiten: oder wagt man es doch, und will es durchsetzen; so allegiren die meiste und der grösten Höfe Gesandten den Mangel der Instruction; daher kan und will man es auch zu keinem Schluß kommen lassen; 3. auch die mündliche Handlungen seynd nicht mehr üblich, könnten und würden auch, bey obgedachten Umständen, die verhoffte Würckung nicht thun; wie noch das neueste Beyspiel in der Cameral-Materie belehret.

§. 2.

Bey Wahl-Conventen hingegen schnell.

Ganz anderst hingegen verhält es sich noch auf den heutigen Tag mit denen Kayser-Wahltägen; ob gleich auch auf denenselbigen je länger je weniger auch nur Einer oder etliche Churfürsten in Person zu erscheinen pflegen: Dann

1. gehet alles ganz ungemein schneller.

Chur-Maynz meldet zu Ende jeder Seßion, was in der folgenden vor Articul der Kayserl. Wahlcapitulation in Berathschlagung kommen werden:

Jede Churfürstliche Wahlgesandtschafft sendet darauf Chur-Maynz schrifftlich zu, ob und was für Monita sie bey solchen Articuln zu machen gesonnen seye:

Die samtliche Monita aller Churfürsten werden Nachmittags denen samtlichen Churfürstlichen Gesandtschafften zugeschickt:

Und den folgenden Vormittag wird in der Seßion ordentlicher Weise allemal ein definitiv-Schluß darüber gefaßt.

Nur sehr selten trägt es sich zu, daß, wann man sich über etwas, so in facto vorgekommen ist, noch weiter informiren will, Bedenckzeit genommen wird.

Z. E. so weiß ich, daß An. 1742. bereits resolvieret worden ware, wegen der Reichspfandschafften eine gewiße Stelle in die neue Capitulation einzurücken: Als aber das Concept derselben revidirt und nochmals abgelesen wurde, erinnerte eine Gesandtschafft: Die beliebte Stelle würde gegen den westphälischen Frieden anstoßen; man nahme darauf Bedenckzeit, fande zu Haus die Sache so, und in der nächsten Seßion wurde der beliebte Aufsatz wieder abgeändert und besagtem Frieden gemäß eingerichtet.

So kan auch die verschiedene Denckensart derer beederley Religionsverwandten Anlaß

laß geben, daß eine Materie etlichemale reproponirt werden muß; wie Z. E. An. 1711. mit der Religionsclausul des Ryswickischen Friedens und 1742. mit der Stelle wegen der Religionsbeschwerden geschehen ist.

Ferner kann sich ein gleiches zutragen, wann sonsten die Meinungen sehr verschieden seynd, keine Majora herauskommen, und man doch die Materie nicht gerne erliegen lassen will, auch Hoffnung hat, es noch zu einem Schluß zu bringen.

So gar kan es geschehen, daß zuweilen ein Monitum durch die mehrere Stimmen nicht genehmiget, hernach aber doch auf eine andere Art von neuem vorgebracht, auch wohl durchgesetzet wird.

Z. E. so wurde An. 1741. und 42. ein gewißes Monitum immer wieder bey einer anderen Gelegenheit vorgebracht, und immer wieder verworfen, und doch zuletzt dem Art. 19. §. 6. die eben daßelbige besagende Worte: „So wohl überhaupt„ eingerückt.

Dieses seynd aber, schon gemeldeter maßen, außerordentliche Fälle; wo hingegen ordentlicher Weise von der Zeit an, da etwas zur legalen Notiz des gesammten Churfürstlichen Collegii kommt, innerhalb 24. Stunden ein Schluß darüber abgefaßet wird:

Und dieses geschiehet nicht nur in Materien, die nicht viel zu bedeuten haben; (dergleichen ohnehin wenige und selten in die Kay-

serl. Wahlcapitulation kommen;) sondern auch bey denen allerwichtigsten.

Z. E. Die Wahlcapitulation Kayser Carls VII. enthält eine Menge wichtiger neuer Zusätze, und die allermeiste seynd auf erstbesagte Weise zu Stande gekommen.

§. 3.

Und leicht.

Daraus erhellet nun schon zum Voraus, 2. wie leicht es auf Wahltägen (in Rücksicht auf den Reichsconvent,) hergehe, und was für eine ganz ausnehmende und außerordentliche Macht und Gewalt die Churfürstliche Wahlbottschafftere in teutschen Staatssachen haben.

Freylich instruirt jeder Churfürstlicher Hof seine Gesandtschafft theils specialiter auf gewiße von derselbigen anzubringende Monita, theils auf gewiße generale Grundsätze, Z. E. denen Churfürstlichen Vorrechten, oder der Religion, etc. nichts zu vergeben, mit dieses oder jenen Hofes Gesandten de concert zu gehen, u. s. w. welchen Falles eine solche Gesandtschafft nicht von ihrer Instruction abgehen darf: Aber davon ist auch die Frage nicht; sondern davon.

Ordentlicher Weise, und meistens, weißt kein Churfürstlicher Hof, was seine Mit-Churfürsten bey Gelegenheit einer abzufaßenden neuen Wahlcapitulation für speciale Monita machen werden, und es ist meistens unmöglich, selbige voraus zu sehen und zu errathen; die Ge-

sandt-

sandtschafft kan also auch auf dieselbige unmöglich instruirt werden: Und doch, wann sie in denen Wahlconferentien vorkommen, muß man sich darüber herauslaßen.

Zwar habe ich in älteren Wahltags-Protocollen gefunden, daß jezuweilen ein Gesandter über ein und anders nicht hat votiren, sondern forderist Instruction einhohlen wollen, auch wohl gebetten hat, der Sache so lang Anstand zu geben, es aber nicht erhalten, sondern zur Antwort bekommen: Entweder müße sein Herr, gleich andern anwesenden Churfürsten, in Person erscheinen, da er dann seinen Gesandten auf der Stelle instruiren könne, oder er müße einen Gesandten cum libera (facultate votandi & concludendi,) schicken.

Ob nun gleich nachhero die meiste Churfürsten die Wahltäge nicht mehr besucht haben; so ist es doch bey diesem Schluß und Herkommen auch nachmals und biß jetzo verblieben; wird auch darum vermuthlich noch länger dabey verbleiben, weil, wann die Gesandte erst Instruction einholen müßten, die so prächtige Wahltäge unausstehliche Kosten verursachen und das Zwischenreich allzulang erstrecken würden, (womit doch denen wenigsten Churfürsten gedienet wäre;) oder die Churfürsten würden sich selbsten ihres Augapfels, des iuris adcapitulandi, berauben, und selbiges gröstentheils unbrauchbar machen.

Wer unsere jetzige Teutsche Verfaßung kennt, und obgedachte Wahlcapitulation Kay-

ser Carls VII. betrachtet, wird leicht mit einstimmen, daß man auf dem Reichsconvent über manche Stellen derselbigen in 50. ja in 500. Jahren nicht einig worden wäre; und wann auch die Stände einen Schluß und Reichsgutachten abgefaßet hätten, würde der Kayserliche Hof jemalen das ratificiret haben, was darinn von denen Reichsvicariats-Gerechtsamen, von Friedenscongreßen, vom Reichs-Hofrath etc. versehen worden ist? Die Mühe, so man sich An. 1745. (wenigstens an gewißen mir bekannten Churfürstlichen Höfen;) gegeben hat, theils diese Stellen wiederum aus der Capitulation zu bringen, läßet das Gegentheil vermuthen.

§. 4.

Große Gewalt der Wahlbottschafftere.

Es ist also nicht zu viel gesagt, wann ich dafür halte, in so ferne, als mehrbesagte Churfürstliche Wahlbottschafftere, ohne speciale Instruction ihrer Höfe, Schlüße in Teutschen Staatsverfaßungssachen abfaßen und selbige zu einem Reichsgrundgesetze machen dörffen und können, haben sie eine so außerordentlich große Gewalt, dergleichen sich kein einiger Stand des Reichs ꝛc.ꝛc. berühmen könne.

§. 5.

Noch einige Anmerckungen.

Ich füge nur noch diese Anmerckungen bey.

1. Zuweilen weißt sich ein Churfürstlicher Hof durch seine patriotische Denckensart, oder auch

auch ein Gesandter, bey dergleichen Wahltägen in einen solchen Credit zu setzen, daß deßen Stimmen und Vorschläge einen überwiegenden Beyfall finden und leicht durchgehen; so daß öffters auf die Gesinnung eines einzigen solchen Hofes oder Gesandtens gar vieles ankommt, etwas zu beförderen, oder zu hindern.

2. Es seynd aber nicht alle Wähltäge hierinn einander gleich; sondern wann es bey ersetztem Kayserthron darzu kommt, so paßiret selten viel besonderes darauf, und seit deme Böhmen mit zu denen Wahlconferentien kommt, unterbleibt auch manches, oder kan doch nicht, oder wenigstens nicht so leicht, durchgesetzt werden, als außer deme geschehen wäre oder würde.

3. Einen solchen Wahltag bekommen wir in diesem Stück villeicht in einigen Jahrhunderten nicht wieder, als der Anno 1741. und 42. ware: Böhmen ware ausgeschloßen, der zukünftige Kayser mußte viel geschehen laßen, und weil wenig Hofnung ware, daß die Crone lang auf diesem Hause verbleiben würde, hatte Er auch keine sonderliche Ursache, eher die Kayserliche, als die Reichsständische und Churfürstliche Gerechtsamen, zu unterstützen: Dahero manche Höfe etwas anbringen konnten, so Ihnen schon lang auf dem Herzen mogte gelegen seyn, und womit sie zu anderer Zeit ohne Zweifel zurückgehalten haben würden; es gienge auch glücklich hindurch.

III. Con-

III.

Convention zwischen dem Fürstl. Hause Baden-Durlach und dem Fürsten von Taxis in Postsachen, d. d. 7. und 27. Oct. 1765.

Wir Carl Friderich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden (tot. Tit.) und Von Deßelbigen Gnaden Wir Alexander Ferdinand des heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis (tot. Tit.) thun kund und bekennen hiemit:

Demnach seit einiger Zeit in Betreff derer Post-Einrichtungen in Unser, des Marggraven, Baden-Durlachischen Landen, zwischen Unsern beyderseits nachgesetzten resp. Ober- und Oberpost-Aemtern wegen Vollziehung der in dem Jahre 1749. abgeschloßenen Convention einige Anstände sich ergeben wollen: Und aber Wir der Sache gemäß angesehen haben, hierunter eine gütliche Auskunfft durch eigens zusammengesetzte Bevollmächtigte, worzu Wir, der Marggrav, den Vesten, Unsern würklichen geheimen Hofrath und lieben Getreuen, Georg Ernst Ludwig Preuschen, Wir, der Fürst, aber den Wohlgebohrnen, Unsern würklichen geheimen Rath und

und des Kayserl. Reichs Oberpostamtes zu Franckfurt adjungirten Directorem und lieben Getreuen, Franz Ludwigen Freyherrn von Berberich, ernannt haben, zu versuchen, diese auch hierauf die würckliche Conferenz zur Hand genommen, beiderseitige Conferenzpuncte auf das genaueste erwogen, und an Uns Ihre unterthänigste Pflichtmäßige Berichte erstattet, sofort Wir, beide Fürsten, deren Vorschläge zu genehmigen, kein Bedencken gefunden haben; als seind, in deren Gemäßheit, heut dato nächstehende Puncten resp. genehmiget, abgeschloßen und verglichen worden. Und zwar, so viel

Jurisdiction über die Postbediente.

1. die ab Unser, des Marggraven, Seite gerügte Jurisdictions-Eingriffe betrifft, ist von Unserm Bevollmächtigten, unter Anziehung der in dem 15den Art. der Convention vom Jahr 1749. vorbehaltenen Competentiä Jurisdictionis, auf der Verpflichtung derer neuaufstellenden Postbedienten vor Unseren Fürstl. Oberämtern bestanden, von Unser, des Fürsten von Thurn und Taxis, Bevollmächtigten hingegen behauptet worden, daß, wann solche auch bey Unsern Ober-Postämtern geschehen würde, solches dennoch der Uns, dem Marggraven, über die Postbediente, als Unsere Unterthanen, in alle Wege verbleibenden Landeshoheit und Jurisdiction, unnachtheilig seyn werde und solle; allenfalls aber ist die

Aus-

Ausstellung der würklichen Pflichtleistung vorgeschlagen worden.

Verpflichtung neuangestellter Postbedienten.

Diese Anstände nun gänzlich hinzulegen, haben Wir, Eingangs erwehnte Fürsten, um so nöthiger ermeßen, je mehr dem Publico an gesicherter Bestellung der Correspondenz und Pacqueter gelegen ist, und seynd dannenhero dahin übereingekommen, daß es zu Unser, des Fürsten von Thurn und Taxis, Wahl stehen solle, die unmittelbare Postbediente, welche in Zukunfft, denen subsistirenden Verträgen gemäß, in denen Marggrävlich-Baden-Durlachischen Landen werden angestellet werden, bey dem Antritte ihres Dienstes entweder vor Unser, des Marggraven, Oberämtern verpflichten, oder, nach dem dermalen verabredeten, unter dem Buchstaben A. dieser Convention angehängten Formular, einen Revers an Eydesstatt ausstellen zu laßen; welcher von solchen Bedienten jedesmal unmittelbar nach der Unterzeichnung, Unser, des Marggraven, jeweiligem verordnetem Commissario in Postsachen, oder, in dessen Abwesenheit, dem Oberamte, in dessen Oberamts-Bezirck der neubestellte Postbediente wohnhafft ist, vorgezeiget, sodann aber berührte Reversalien dem Oberpostamte behörig eingesendet werden sollen: wo im übrigen es bey dem Art. 15. der neuesten Convention hiermit nochmalen sein Bewenden behält. Was

Auf Briefposten ist die besondere Recommendation derer Landesfürstlichen, auch Ministerial- und Gesandten-Correspondenz zugesagt;

2tens die Beschwerde wegen einer verlohrenen Reichstags-Depesche und den bis hieher nicht genau beobachteten Brieffreythum gefreyter Personen anbelangt; so ist der erste Vorfall, nach der ab Unser, des Fürsten von Thurn und Taxis, Seite ertheilten Auskunfft auf sich beruhend gelaßen worden; dargegen pro futuro die Zusage beschehen, daß Unser, des Marggraven, Fürstliche und Ministerial- auch Unserer Gesandten Depeschen an jedem Ort der Aufgabe, auf Verlangen; hingegen bey Reichs- und Crays-Tägen, auch anderen Congreßen, ohne vorheriges Begehren, jedesmahlen besonders recommendirt und die Postämter hierzu angewiesen werden sollen:

Item die genaue Beobachtung derer unbeschränckten Brieffreythümer;

Gestaltsam dann auch die gemeßenste Verfügung auf allen Postämtern gemacht werden wird, daß der Briefporto-Freythum aller Fürstlichen Personen Unseres Fürstlichen Haußes, Unserer Geheimden-Hof- und Cammer-Collegiorum und Oberämter in corpore, ingleichem derjenigen Unserer Räthe, so würcklichen Siz und Stimme in Unserm Fürstlichen Geheimen-Rathscollegio haben, derer in eben diesem Unserm Fürstlichen Collegio würcklich dienstleistenden

den Geheimen Secretarien, ferner Unsers Hofmarschalln, und eines jeweiligen Hofcammeraths, welcher durch die Convention vom Jahr 1718. bereits zugestanden worden ist, so fort, in Krafft dieses, auch auf einen jeweiligen Cammerprocuratorem, (als der ohnehin von Amtswegen mit mehreren auswärtigen herrschafftlichen Geschäfften beladen zu seyn pfleget,) erstrecket seyn solle, auf allen Reichsposten Receßmäßig beobachtet, so wohl die Ausgeber als Empfänger mit einigem Porto nicht beschweret, jedoch von selbigen das so genannte Auslagporto vergütet, übrigens ein gleiches in Ansehung aller in Unsern Fürstlichen Hof- und Cammer-Collegiis angestellten würcklichen Räthe in denen gesammten Fürstlichen Landen nach dem Innhalt des 7den Art. der Convention vom Jahr 1749. beobachtet werde.

Ferner die Beobachtung des limitirten Freythums.

Damit auch dißfalls hinfünftig einiger weiterer Anstand oder Irrung nicht entstehen möge; so ist beyderseits beliebt worden, daß die in dem 14den Art. der neuen Convention bemerckte Consignation derer sowohl den illimitirten als derer den limitirten Brieffreythum Receßmäßig genießenden Personen von Unser, des Marggraven, jeweiligem Commißario in Postsachen, (wegen deßen eigenen unbeschränckten Brieffreythums, außerhalb denen ihrer Natur nach befreyten Herrschafftlichen und Post-Sachen, das weitere

tere Einvernehmen vorbehalten wird,) unter Anlegung eines jeden Dienstsignatur, gehalten, von beregter Consignation dem Oberpostamte zu Augsburg, auf Verlangen alljährlich eine Abschrifft ertheilet, die Postverwaltung zu Durlach aber, (welcher von solcher Verzeichniß Eröffnung zu thun ist,) von Seiten gedachten Oberpostamts beschieden werden solle, denen gefreyten Personen, nach Maaße ihres Brieffreythums, die verglichene, unter den Buchstaben B. C. angelegte Certificate auszustellen, so fort aber nach eines jeden Ableben oder Dienstveränderung solche hinwieder einzuziehen und abzuthun. Alldieweilen auch

Von denen fahrenden Posten behält B. Durlach das Recht der Zollerhebung von Pretiosis.

3tens, in Ansehung des fahrenden Post-Etablißement wegen nicht beschehener Verzollung derer Pretiosorum, mithin nicht-Erfüllung des 6ten Art. der neuen Convention, sich zerschiedene Beschwerden hervorgethan, demnach von Uns, dem Marggraven, sowohl wegen der verfloßenen Zeit Genugthuung gefordert, als für die Zukunfft die genaueste Beobachtung berührten Artickels, so, wie die Abstellung des ohne Unsere Landesfürstl. Erlaubniß, in Unsere Lande eingeführten Heilbronner Wagens anbegehret, des Endes seit einiger Zeit die Uns, als der Landesherrschafft, in eben dem 6ten Art. ausdrücklich vorbehaltenen Visitation der von Franckfurt auf Ba-

sel, und von dar zurückgehenden Geschwind-Gutsche veranstaltet: Hingegen durch Unser, des Fürsten von Taxis, Bevollmächtigten die aus gar vielen Ursachen entspringende Unmöglichkeit, berührter Artickel, ohne daß dadurch der Umsturz des Etablißement nothwendig veranlaßet werde, zu erfüllen, vorgestellet, vielmehr, bey anerkennender Verbindlichkeit der mehrgedachten Convention, eine Milderung erwehnten Artickels sowohl, als die Landesherrliche Willfährigkeit bey Anlegung einer zweyten Geschwind-Gutsche auf der Route von Franckfurt nach Basel, und von dar zuruck, durch Unsere Fürstliche Lande begehret, auch sich desfalls auf den 3ten Art. der Convention bezogen, von Unser, des Marggraven, Bevollmächtigten aber der Ausdehnung dieses Artickels widersprochen und solcher Antrag abgelehnet, jedoch zu gleicher Zeit beyderseits ein Hauptaugenmerck auf die gütliche Hinlegung dieser Anstände gerichtet worden ist; als ist solche endlich, auch mit Unser beider contrahirenden Fürsten Zufriedenheit und Genehmigung, dahin gefunden worden, daß es zwar, was das Recht der Verzollung und Visitationen betrifft, bey dem Receß vom Jahr 1749. sein ohngeändertes Bewenden behält; jedoch

Für die vergangene Zeit ist alle Nachforderung aufgehoben;

4tens, Wir, der Marggrav, zu Bezeu-

zeugung Unserer freundschafftlichen Gesinnungen gegen Unsers Herrn Vettern des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden, Uns aller Nachforderung für die verfloßene Zeit gänzlich begeben, auch

Für die Zukunft auch bis auf den 31. Dec. 1773. der Zoll und Visitation des Wagens nachgesehen,

5tens, pro futuro die Receßmäßige Verzollung sowohl derer in dem 5ten Art. der Convention vom Jahr 1749. benannter, über das Gewicht von 624. Centnern ansteigenden Centnergütern, als die Zollentrichtung von denen in dem 6ten Art. berührter Convention von dem Centnergut ausgenommenen pretiosen Waaren, benanntlich Kleinodien, Geschmeid, alt- und neu gemacht Gold oder Silber, feine Spitzen, reiche Stoffen, Sammet, Seide, u. d. so, wie die vorbehaltene Visitation des Postwagens, à dato auf 8. Jahr lang, das ist, bis auf den 31. Dec. 1773. dergestalt nachsehen wollen, daß,

ingleichen der Zoll von denen in Einem Jahr über 624. Centner geführten groben Gütern.

6tens, zugleich die in dem gedachten 5ten Art. der mehrvermeldten Convention bedungene Einsendung der pflichtmäßigen Anzeige und Specification der bey jeder Farth und Paßierung der Gutsche aufhabenden Waaren und Effecten, auf obige Zeit ebenmäßig ausgestellet seyn, nach Verlauf solcher Zeit aber

es damit nach wie vor gehalten, so fort von dem Basler Wagen die beglaubte Abschrifft der Charte zu Carlsruhe allmonathlich übergeben, zu Durlach aber nur der Zuwachs angezeiget, hingegen von dem Franckfurter Wagen die Charte zu Durlach eingereichet, und der Zuwachs zu Carlsruhe angemercket werden solle.

In Anbetracht dieser Nachsicht des Zolls und Enthebung der Visitation sowohl auf die verfloßene, als auf berührte nächstkünftige 8jährige Zeit, ist nun

Der Hauptwagen bleibt unverändert.

Die Beywagen gehen als Extraposten durch; doch dürffen darauf keine Paquets geführet werden.

7dens, ab Seiten Unser, des Fürsten von Thurn und Taxis, die Zusage beschehen, daß Unserer Seits in Ansehung des bißherigen resp. Franckfurter und Baseler Wagens alles in statu quo und solcher in seinem Receßmäßigen esse ohnverändert belaßen, somit die vorgehabte Verdoppelung durch Unser, des Marggraven, Baden-Durlachische Lande unterbleiben, auch die dem bereits gehenden Hauptwagen, wann solcher mit neun Personen besetzt seyn und die mehrere Passagiers eine Beförderung erheischen würden, etwa zu Zeiten beygebende Gutschen nicht anders als Extraposten durchgeführet, so fort mit einigen Paquetern oder Waaren nicht beladen, und nur die Hardes derer darauf befindli-

findlichen Passagiers von solchen mitgenommen werden sollen.

Die Brieffreythumsgelder ceßiren.

8tens ist verabredet und verglichen, daß binnen eben dem Laufe derer 8. Jahre die wegen Unser, des Marggraven, Brieffreythums bißher jährlich bezahlte 150. fl. aufgehoben seyn; so dann;

Portofreyheit derer des reg. Hrn. Marggraven und Frau Marggrävin Durchl. zugehörigen Paquets.

9tens, die an Uns, den Marggraven, so, wie die an Unserer Frau Gemahlin Lbdn, addreßirte oder Unser und Ihro eigenen Personen zustehende Effecten und Pacquete, so nicht über 25. Pfund wägen, von Basel, Straßburg, Franckfurt und Cölln, hin oder her, auf dem Postwagen, so weit er gehet, frey geführet, ingleichem, verlangenden Falls, aus denen Oberlanden anhero, oder von hier nacher Franckfurt, Straßburg und Basel, auf jeder Fahrt eine Summe von höchstens 4. biß 5000. fl. Unseres Herrschafftlichen Geldes, portofrey mitgenommen und an ihre Destination getreulich überliefert, jedoch Uns, dem Fürsten, für Unsere Person, kein Risico, auf welche Art solches geschähe, zur Last geleget werden solle. Es solle aber,

Dieser Freythum ist nicht von denen der Fürstl. Bedienstungen zugehörigen Effecten zu verstehen.

10dens, hierunter, wie ohnehin nicht zu vermuthen, denen Bedienten keine Ausdehnung gestattet, und bey dem Erfund, daß Unser, des Marggraven oder Unserer Frau Gemahlin Lbden Fürstliche Namen hierunter mißbraucht werden wollten, der Schuldhafte exemplarisch gestrafet, im übrigen auf andern Routen, oder sonst in Ansehung der den Brieffreythum genießenden Personen, auch in Absicht deßen, was zu der Hofhaltung, Hofmarschallenamt, Meublesverwaltung, Kuche, Canditorey, u. d. verschrieben wird, es nach denen bisher subsistirten Verträgen und gewöhnlichen Tarif gehalten werden. Und da,

Bestrafung der Contraventionen.
Pflichtschuldigste Anzeige derselben.

11tens, keiner Unser, der Compaciscenten, an der Contravention einigen Punctens ein Belieben träget, viel weniger Wir solcher nachzusehen gemeinet, im Gegentheil, eben durch die nachdrücklichste Ahndung dergleichen Vergehens das vollkommenst-freundschafftlich-gute Vernehmen zu bethätigen, bereit seynd; als sollen die Pflichten sämtlicher Postbedienten auf die Beobachtung dieser, so viel das fahrende Postwesen betrifft, interims-Weise verglichener Convention, (wodurch jedoch dem sonstigen Innhalt des in dem Jahre 1749. errichteten Receßes auf keinerley Weise ein Eintrag beschehen, sondern dieser mit Ausnahme derer hier besonders verglichenen Pun-

Puncten, zu allen Zeiten unverbrüchlich gehalten werden wird,) ausdrücklich mit-gerichtet, und gedachte Postbediente bey ihren Unterthanen- und Dienst-Pflichten, verbunden seyn, jeder Behörde die Contraventionen anzuzeigen, damit so dann solche hierauf fordersamst durch freundschafftliche Communication abgestellet, gegen die Uebertrettere aber in Gemäßheit hiebevoriger Receße verfahren werden könne.

Wie es mit beliebiger Verlängerung dieser Convention zu halten.

12tens, ist beiderseits verbindlich zugesagt, bedungen und versprochen worden, daß nach Verlauf der gedachten 8. Jahre, folglich vom 1. Jenner 1774. an, in Unser, derer beyden contrahirenden Fürsten, Belieben stehen solle, diese Convention, ausdrücklich oder stillschweigend, von einem Jahr zu dem andern fortzusetzen, oder aber 3. Monathe vor Ablauf des 1773sten, oder in eben der Maaße eines jeden folgenden, Jahres aufzukünden; also und dergestalten, daß in dem Fall einer stillschweigenden Fortsetzung es ferner hiernach gehalten, im Fall einer Aufkündigung aber, (welche in 100. Jahren eben so gültig, als in 8. 10. 20. und 30. Jahren seyn, und dagegen niemalen eine Verjährung angezogen werden darff,) alles hinwieder auf beyden Seiten in den Stand, wie es dermalen nach deutlichem Innhalt des Vertrags von 1749.

seyn müßte, und hierbey besonders der 6te Artickel deßelben, in seine völlige Wircksamkeit hergestellet werden solle.

Des zu Urkund und immerwährender Gültigkeit ist gegenwärtiger Vertrag gedoppelt ausgefertiget, und von Uns, denen Eingangs gedachten Fürsten, eigenhändig unterschrieben und Unsere Fürstliche Insiegele hierbey gedruckt worden. So geschehen in Unserer Residenz Carlsruhe, den 7den Monaths Oct. und Regensburg den 27sten Oct. im Jahr nach Christi Geburt 1765.

(L. S.) Carl Friderich, Marggrav zu Baden.

(L. S.) Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Lit. A.

Formular derer eidlichen Reversalien neuangestellter Postbedienten in denen Baden-Durlachischen Landen.

Demnach, mit Vertragsmäßiger Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friderichs, Marggraven zu Baden, (tot. Tit.) meines gnädigsten Landesfürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. der Durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Alexander Ferdinand, des heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis (tot. Tit.) Höchst-Ihro haben gefallen laßen, Mir Endes-Unterzogenen die Verwaltung des Postdienstes

zu

zu N. N. gnädigst anzuvertrauen und zu übertragen, so fort mir gnädigst befohlen, die Receßmäßige Reversalien auszustellen: Und ich mich dann, ohnbeschadet meiner Unterthanen-Pflichten, hierzu allerdings verbunden erkenne; als stelle ich hiermit, in Krafft dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft, an eines geschworen Eides statt, die schrifftliche Versicherung: Daß höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchleucht und Dero Nachfolgern, so dann dem mir vorgesetzten Oberpostamte zu N. N. bey sothaner Versehung des Dienstes, in Gemäßheit derer zwischen des Herrn Marggravens, meines gnädigsten Landesherrn, Hochfürstl. Durchl. und Höchstdenenselben subsistirenden Verträgen, zu allen Zeiten den schuldigen Gehorsam leisten, Höchst-Ihro Schaden verhüten und das Beste beförderen, mit andern Postämtern getreulich correspondiren, die mir so zukommende als abgehende Briefschaften, fürnemlich die höchste Correspondenz deren Durchleuchtigsten Personen des Landesfürstlichen Hauses und ihres hohen Ministerii, sämtlicher Dicasterien, und des gesammten Publici, sicher, ohne Gefährde, mit allmöglichster Accuratesse besorgen, die Aufgebere und Empfängere derer Briefe bey reitend- und fahrenden Posten nicht im Porto übernehmen, sondern mich nach dem vorgeschriebenen Tax lediglich und allein achten, ferner in Verführung derer Ordinairen, Estaffeten und Postwägen die anberaumte Zeit,

ohne einen besonderen nicht vorzusehenden Vorfall, richtig einhalten, und endlich an das gnädigst angeordnete Oberpostamt in behöriger Zeit von Viertel- zu Viertel-Jahren, Rechnung und Reliqua liefern, so fort all jenes thun solle und wolle, was von einem sonst verpflichteten treuen Diener nur immer gefordert werden mag: Getreulich und sonder Gefährde; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium. So geschehen N. den ...

(L. S.) Namens-Unterschrifft.

Lit. B.

Formular eines Certificats, welches von dem Postamte zu Durlach für die den illimitirten Brief-Freythum genießende Personen ausgefertiget werden kan.

Daß der (P. T. weilen hierab die Gränzen des Freythums erläutert werden,) auf sämtlichen Kaiserl. Reichsposten der ohnbegränzten Porto-Franchische, vermög Art. 14. des zwischen des Herrn Marggraven von Baden-Durlach, so dann des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Hochfürstl. Durchl. Durchl. bestehenden Convention vom Jahre 1749. jedoch dergestalten, zu genießen haben, daß hierunter das ausländische und von denen Kaiserlichen Postämtern selbsten hinwiederum zu vergütende Porto nicht einbegriffen werde, ein solches wird zu Verhütung aller dißfallsig- besorg-

besorglichen Anstößigkeiten, Krafft beygedruckten Postinsiegels, bescheiniget. Durlach, den = = =

(L. S.)

Lit. C.

Formular eines Certificats, für die den limitirten Brief-Freythum genießende Personen.

Daß der (pl. Tit.) vermöge Art. 7. der zwischen beiden Hochfürstl. Baden-Durlachisch- und Thurn- und Taxischen Häusern vorwaltenden Convention vom Jahr 1749. des Freythums für jene Briefe, so von Basel, oder aus denen Fürstlichen Landen an Sie einlaufen, oder dahin abgehen, zu genießen habe, und weder der Empfänger noch Aufgeber eines solchen an- oder von wohldemselben kommenden Briefs, wer der auch wäre, mit einigem Reichsporto zu beschweren seye, ein solches wird, zu mehrerer Versicherung, Kraft des angedruckten Postinsiegels, bescheiniget.

(L. S.)

* * *

Dem Titul meiner Schrifft nach gehörte dieses Stück eigentlich nicht darein: Es ist aber für das Publicum so intereßant, und so wenig von dergleichen bekannt, daß ich versichert bin, man werde mir Danck dafür wissen, daß ich es hier eingerücket habe.

IV.

Von Kayserl. Privilegien für ganze Gesellschafften von Profeßionisten und Handwerckern;

Namentlich 1. für die Baretleins- und Hosenstricker, 2. die Dratzieher, 3. die Färber, 4. die Gerber, 5. die Hafner, 6. die Kupferschmide, 7. die Steinbohrer und Polierer, 8. die Stück- und Glockengießer, 9. die Trompeter, 10. die Wagner und 11. die Ziegler.

Von denen Kayserlichen resp. Lehenbrieffen und Privilegien über den Schuz des Keßler-Handwerckes, wie auch der Spielleute in gewißen Gegenden, von der Buchdrucker Kayserlichem Wappenbrief, desgleichen von der Trompeter und Heerpaucker Subordination unter das Reichs-Erzmarschallenamt, hat man resp. eigene Schrifften, oder doch sonst einige Nachrichten: Von anderen Profeßionen und Handwerckern aber entsinne ich mich nichts dergleichen:

Da mir nun mehrere dahin einschlagende ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa zu Handen gekommen seynd; verdienen selbige wohl, hier bekannt gemacht zu werden.

1. Baret-

1. Baretlins- und Hosenstricker.
20. Nov. 1651.

Baretlins-und Hosenstrickers Handwercks Richter und Zwölfer am obern Rheinstrom im Elsas, Sontgau und Prißgau per Doctor Mayer de præs. 10. hujus bittet 1. vmb confirmation ihres privilegii sub A. 2. solches mit beygelegtem articul sub Lit. B. dahin zu erweitern, daß die fremde Crammer, die das Handwerck nit gelernet, noch in der Bruderschafft seynd, die kleißmathe Waaren nit feil haben sollen, 3. den Straßburgischen Handwercks-Genoßen keine confirmation, weil die Supplicanten das original-privilegium in Handen haben und den Reichs-Hof-Raths Concipisten Merzen vorgezeigt, nicht zu ertheilen, auch ihnen sub pœna privilegii zu inhibiren, daß sie sich wider das alte Herkommen vnd Ordnung von ihnen nicht separiren noch andere auf dem Land angeseßene Handwercks Genossen an sich ziehen sollen.

In eadem die Meisterschaften des Baretlmacher- vnd Hosenstricker Handwercks zu Straßburg, Hagenau und andern umliegenden Orten in memoriali specificirt, wie auch des Schwarz- und Schönfärber Handwercks-Meisterschaften an gedachten Orten de præs. 25. Sept. hujus anni exponunt per Immendorff, daß sie ihre vor diesem durch den Magistrat zu Straßburg aufgesetzte mit den benachbarten communicirte vnd von weyl. Kayser Rudolf dem andern in anno 1605. confirmirte Ordnun-

nungen und artickl mit Zuziehung ihrer Vorgesetzten revidirt vnd sub A. vnd B. verbeßert, weil nun hierdurch die Rudolfische confirmation ipso jure gefallen, so bitten sie solche und zwar in dem Auffsatz absonderlich zu confirmiren, inserta pœna 30. marc. auri.

1. Fiat confirmatio in priori forma vnd die extension abgeschlagen,
2. die gebettene confirmation der neuen Ordnung gleichfalls abgeschlagen, laßen es dahero Ihro Kayserl. Maj. bey der alten Ordnung verbleiben.
3. Indicetur den Schwarz- und Rothfärbern, wann sie das privilegium Rudolfinum beylegen werden, so folgt weiterer Bescheid.

26. Febr. 1653.

Hosenstricker und Baretlinmacher Handwerck am obern Rheinstrom, sive die Meisterschaften gemelten Handwercks zu Straßburg und andern umliegenden Orten de præs. 20. Febr. an. præt. allegant rationes, warum die direction und execution ihrer Handwercks-Ordnung nicht den 5. Colmarischen Meistern als privatis, welche biß dato mit dem Privilegio Geld erpreßt, und darauf Geld aufgenommen, sondern dem Rath zu Straßburg, allda über die 70. Meister gesessen, mit denen es auch andere umliegende in der designation E. specificirte Meister halten, allda auch die Haupt Laden zu Verhütung Uneinigkeit zu demandiren und die pro ratione tem-

temporis verfaßte neue Straßburgl. articl zu confirmiren seyen, darum sie dann allerunterthänigst bitten.

In eadem der Rath zu Straßburg sub eodem præs. intercedit pro ipsis & dicit, wann angeregte Articl den Rechten, Reichs-Constitutionen und Policey-Ordnungen zugegen eingerichtet wären erfunden worden, so hätte der Rath hierzu seinen Beyfall nimmermehr ertheilt, es sey auch ratione loci, dahin die Hauptlad zu verlegen, indem von der Hosenstricker Vorfahren Anno 1605. erlangtem Privilegio, der Stadt Collmar mit keinem Wort gedacht, und dasjenige, was etlich wenig deroselben Bürger ohne Vorwißen, approbation und Befehl samtlicher Handwercks-Richter und Zwölfer am Ober-Rheinstrom, im Elsaß, Sundgau und Preißgau biß dato hinterrücklich erlangt, von keinem Bestand, dahero auch die direction und Manutenenz des Kayserl. Privilegii mit Vorbeygehung ihrer als der ausschreibenden Städt ihnen nit einzuraumen.

Idem Senatus sub præs. 30. Sept. an. præt. instat pro Confirmatione der verbeßerten Handwercks-Articul, oder daß wenigst die Hauptlad, dem Innhalt, des alten privilegii gemäß, nacher Straßburg transferiret werden möchte, mit der Anzeig, daß gemelte wenige Colmarer, was sie ohne Vorwißen, approbation und Beyfall samtlicher Handwercks Richter und Zwölfer, am obern Rhein-

Rheinstrom im Elsaß, Sundgau und Preiß-gau einseitig ausgewürckt, allen übrigen be-nachbarten Handwercks Genossen de facto aufzudringen, die Hauptlad an ein in dem al-ten privilegio nicht benamstes Ort zu trans-feriren, und dieselben, so sich derselben nicht gutwillig untergeben, für untüchtig zu erken-nen, die zu Straßburg vorgangene rechtmäßi-ge Schaue zu verwerffen, und andere insolen-tien zu verüben unterstehen, daraus leichtlich großes Unheil, Wortwechßlung und Schlä-gereyen, wo nicht gar Blutvergießen erwach-ßen könnte, da der wenigere Theil den grös-sern bezwingen, oder ettlichen privat-Persohnen eine solche Iurisdiction, Macht und Gewalt über auswärtige und unter fremden Herschaff-ten geseßene eingeraumet werden solle, welche keinem Stand des Reichs gestattet werde. Bitten ein Decretum inhibitorium dahin er-gehen zu laßen, daß die Colmarische Impe-tranten, bis die eingebrachte gravamina güt- oder rechtlich erledigt seyn werden, die Straß-burgische Handwercks-Genoßen und dero Bey-pflichtende weder mit Worten noch Wercken in einige Weg, neque directo, neque per indi-rectum molestirn und beleidigen, sondern des Ausgangs erwarten und die Hauptlad nacher Straßburg verlegen.

Ejusdem Senatus nomine Johann Gra-aß de præs. 29. Jan. hujus anni, übergibt sub A. & B des Hosenstricker und Schwarzfärber Handwercks Artickl & instat pro resolutione Cæsarea.

Econtra des Handwercks der Hosenstricker und Bertlinmacher Obermeister und Richter am obern Rheinstrom in litteris ad imperatorem de dato Neuenburg im Preißgau den 28. Jan. & præs. 16. Febr. hujus anni, bitten inauditis ipsis nichts zu statuiren, sondern sie bey dem ertheilten und confirmirten privilegio zu schüzen, welches zu evertiren die Meister zu Straßburg kein befugte Ursach haben, weil sie von Anfang ihrer aufgerichteten Ehrnbrüderschafft unter sie gehörig und zu pariren schuldig gewesen, auch vor eingefallener Kriegs-Unruhe zu allen ihren Brüderschaffts-Tägen unweigerlich erschienen seyen.

Communicetur hinc inde sub termino 2. mensium & injungatur diesen leztern Supplicanten, daß sie bis auf Ihrer Kays. Maj. allergnädigste resolution und Verordnung, wider die Straßburgische und denen assistirende benachbarte Handwercks Genoßen mit allen weitern Verfahrungen innen halten und dieselbe unangefochten laßen sollen.

11. Jul. 1653.

Baretlinmacher vnd Hosenstricker zu Collmar und Neuburg, contra die Hosenstricker zu Stra burg de præs. 30. Maj. hujus anni, respondent auf der Strasburgischen Meister gemelten Handwercks ihnen communicirte Schrifft mit Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. und bitten, sie bey erlangter Confirmation zu schüzen und die ex adverso einzu-

führen vorhabende Neuer- und Unordnungen endlich abzuthun.

Econtra nomine Senatus Argentoratensis Johan Graaß de præs. 26. eiusdem, docet de insinuatione dictæ scripturæ exhibendo erhebliche motiven, um derentwillen die Meisterschafften Hosenstricker Handwercks zu Strasburg und anderer umliegenden Orten sich von der Meisterschafft zu Neuenburg und derselben adhærenten separiren und derowegen ihrer verbeßerter articul confirmation suchen, mit Beylag A. B. C. D. E. F. mit Bitt, die ex adverso per sub- & obreptionem nulliter ausgewürckte oder doch durch unterschiedliche verübte contraventiones wiederumb verlohrne Confirmation zu cassiren, oder zum wenigsten deroselben Gebrauch und exercitium auf diejenige allein, so sich darzu freywillig bekennt haben, und dabey zu bleiben, oder ferner beyzutretten gedencken, zu restringiren, keineswegs aber weiter zu gestatten, hingegen der Strasburgischen verbeßerte articul confirmirn und derselben direction und Handhab der Stadt Straßburg als der vornehmsten HandelsStadt im Elsaß anzubefehlen.

Fiat decretum, daß Ihr Kayserl. Maj. es bey der vorigen Confirmation in so weit verbleiben lassen, als viel sich der Handwercks-Genoßen darzu verstanden haben, die übrigen aber solle dieselbe nit binden, noch ihnen præjudicirlich seyn, & fiat petita Confirmatio der Stadt

Straß-

Straßburg und anderer darzu sich bekennenden Meister Handwercks-Ordnung.

13. Jan. 1654.

Hosenstricker und Baretlmacher zu Straßburg, contra die Hosenstricker zu Collmar sub præs. 30. Dec. nechsthin, per Johann Graaß, conqueruntur, was gestalt zween Straßburgischer Meister und einer von Marienkrich zu gedachtem Collmar das Feilhaben verboten, und ungeachtet das Kays. Rescript und privilegien in vidimirten Copeyen der Obrigkeit daselbsten vorgelegt, die hülfliche Hand wider die Meister zu Collmar nit gebotten worden. Stellen derowegen Ihrer Kayserl. Maj. anheimb, was sie ratione violati privilegii & rescripti wider die Contravenienten samt und sonders an die Hand nehmen wollen. Damit aber unterdeßen denen zum Straßburgischen Laden sich bekennenden Hosenstrickern bey Besuch- und Gebrauchung der öffentlichen Märckt dergleichen Schimpf und schädlicher Einhalt nicht auch an andern Orten begegne; So bitten sie, Ihr Kays. Maj. wollen interim und bis der punctus violationis & mulctæ in behörige Existenz gestellt seyn wird, nit allein dem Rath zu Collmar, sondern auch allen und jeden bey der Neuburgischen Laden interessirten Meistern im Elsaß, Sund- und Breißgau durch ein schärferes pœnal-Rescript bey Verlust der Jahrmärckt und privilegien alle turbationes, Irr- und Hin-

derungen inhibirn, apponunt Instrumentum insinuationis privilegii Cæsarei sub Nr. 1.

In eadem dictus Graaß de præs. 5. hujus instat pro maturatione resolutionis Cæs.

1. Indicetur Agenti, wann er die Insinuation des Kayserl. Privilegii gebührend bescheinigen werde, solle in pto violationis ejusdem geschehen, was recht ist.
2. Scribatur an Rath zu Collmar petito modo.
3. In simili fiant patentes an alle und jede bey dem Neuburgischen Laden interessirte Meister und der Obrigkeiten im Elsaß, Sund- und Preißgau, sub pœna privilegio inserta.

21. Apr. 1654.

Hosenstricker Handwercks Meisterschafften zu Straßburg und an andern umliegenden Orten, quorum nomine Jonas Schrimpf contra die Neuburg- und Colmarische Meister de præs. 2. Febr. hujus anni ad nuperum Conclusum de 13. Jan. ejusdem anni docet de insinuatione Cæsarei privilegii & petit, die so dem Reich unterworfen, in die Poen des Privilegii ob ejusdem violationem zu declariren, die Französische und Schweizerische Meister aber ihres des 11. Jul. anni 1653. mit gewisser Maß bestättigten privilegii zu priviren. apponit à Num. 2. biß 7. inclusive.

Communicetur Fiscali, die Nothdurfft hierüber zu handlen.

2. Drat-

2. Dratzieher.

26. Septembr. 1636.

Hagelsheimer, Paulus, Heldt genannt, wegen der silbern vnd verguldten Tradtarbeit zu Nürnberg, so von Ihrer Kayserl. Maj. zu Lehen rühret, petit protectorium contra impedientes & apponit privilegium cum Investitura.

Fiat Protectorium petito modo.

7. Mart. 1647.

Dratzieher-Handwerker zu Nürnberg, contra die Silber- und Goldhandler daselbsten vnd Pauln Hagelsheimer, genannt Helten, Appellationis, nunc interventionis, sub præs. 5. Febr. nechsthin, per Doctorem Georg Friderich Lindenspühr, ad nuperum 20. Sept. anni 1646. emanatum Decretum communicatorium, Exhibent eine allerunterthänigste Ableynung, exceptiones vnd Saluationem & petunt, ex causis allegatis, ihme Hagelsheimer einen kurzen endlichen termin sub pœna præcisæ ex- & conclusionis, zu Einbringung seiner Schlußhandlung allergnädigst ansezen zu laßen.

Communicetur sub termino duorum mensium.

11. Apr. 1647.

Dratzieher zu Nürnberg, contra die Silber- vnd Goldhandler daselbsten, sive Paul Helt, per Andream Neumann, de præs. hodierno, petit auf jüngstergangene communication diese allergnädigste Verord-

nung zu thun, daß underdeßen er und die Kaufleuth bey dem Vergleich gelaßen, und darwider, bis die sach ausgetragen, nit beschwert werden.

Pleibt allerdings bey jüngst ergangenem Beschaid.

7. May 1647.

Dratzieher-Handwerckh zu Nürnberg, contra die Golt- vndt Silberhandler daselbsten, Appellationis; sive jeztgedachte Golt- vnd Silberhandler de præs. 16. Apr. nechsthin per Andream Neumann, conqueruntur, daß, obwohlen einem Rath zu Nürnberg, daß selbiger, pendente appellatione, nichts attentiren solle, inhibirt worden, so hette er, ohngeachtet dieses alles, den 17. Mart. stylo veteri nechsthin die Dratzieher zusammen fordern vnd ihnen anzeigen laßen, daß sie den Kaufleuthen keinen trath mehr verkauffen, sondern selbst macht haben sollen zu pletten, zu spinnen vnd dergleichen manufacturas daraus formiren zu laßen, damit auf die marckht zu reißen, auch, wo sie einen Drath, der den Kaufleuthen zustendig, finden würden, denselben hinweg zu nehmen; dieweilen aber durch dieses wider sie würcklich attentirt vnd sie in ihrer posseß pendente appellatione sehr beschwert worden; Petunt, alles dasjenige, was besagter Rath den 17. Mart. dieses Jahrs publiciren laßen, nit nur allein zu reuocirn, sondern auch bey nahmhaffter straf zu inhibirn, wider sie ferner

ner nit zu attentirn. Apponunt ab A. usque E.

Fiat Mandatum attentatorium revocatorium, sub termino duorum mensium, & pœna decem marcarum auri. Et extendatur antea decreta inhibitio Cæsarea etiam ad appellatos.

22. Oct. 1647.

Hagelshaimer Paul, wie auch ettliche mit Leonischen guet Gold vnd Silber Trathandlende Kaufleuth zu Nürnberg in puncto petitæ confirmationis eines vnder ihnen wegen ziehen, pletten, spinnen vnd Verkauffung des Draths aufgerichten Vergleichs; sive die Meister des guten silbern vnd vergulten auch Leonischen Tratzieher Handwercks daselbsten, sub præs. 17. Sept. jüngsthin übergeben auf die den 7. Mart. nup. beschehenen Communication ihren allerunterthänigsten Bericht, Verantwort- vnd Ableynung, deducendo causas, warumb solcher zwischen gedachten Hagelßheimer vnd denen Kaufleuthen zu Nürnberg aufgerichter Vergleich de jure nit bestendig, sondern ganz vngültig, & petunt die gegentheill mit solchem Vergleich ab- vnd hindan zu weißen, hingegen aber selben vor null vnd nichtig zu erkleren, zu cassiren vnd aufzuheben.

1. Fiat petita cassatio.
2. Communicetur Fiscali.

5. Mart. 1648.

Dratzieher zu Nürnberg contra Paul Hagelsheimer genant Helden, de præs. 3. hujus conqueruntur, was gestalt Ihnen Burgermeister vnd Rath daselbsten per Decretum andeuten laßen, das sie dem Helden, oder vilmehr seinen Creditoribus zu guetem von der Marckh gueten gezogenen Draths acht von dem leonischen aber anderthalb Creuzer zu bezahlen schuldig seyn solle; Als sie aber sub A. darwider protestirt, habe man Ihnen zu verstehen gegeben, daß diese Auflag nit dem Helden zu gueten käme, sondern auf das gemeine Wesen vnd deßen Nuzen angesehen seye, welches aber ein lauterer prætext, Ihre attestata zu bemänteln, auch ohne daß den rechten Policey-Ordnung vndt den Commerciis zuwider. Petunt revocationem & cassationem attentati una cum inhibitione.

Fiat rescriptum, in quo revocentur & cassentur attentata & inhibeatur ne deinceps amplius quicquam attentent.

13. Aug. 1648.

Dratzieher zu Nürnberg des guetten vnd Leonischen goldt; sive Burgermeister vnd Rath zu Nürnberg per Jeremiam Pistórium de præs. 3. hujus respondent ad emanatum Rescriptum Cæsareum de 5. Martii jüngsthin & petunt besagte Tradtzieher wegen des aufgelegten anschlag abzuweisen, sondern dieselbe

selbe vilmehr zu Bezahlung solcher auflagen ernstlichen anzuweisen.

Communicetur den Tradtziechern.

16. Jun. 1653.

Dratzieher Handwerck Geschworne und Meister des guten Silbers und Leonischen zu Nürnberg contra Wolf Hanß Walter und Peter Paul Mezger, unbefugte Dratzieher allda, sive illorum nomine Matthias Wolsching Doctor cum mandato sub præs. 8. Febr. 1653. exponit, obwohl An. 1644. den 4. April. zwischen Anwald Principalen eines und denen Silber- und Goldhåndlern andern Theils ein beschwerlicher Raths Bescheid ergangen und Ihr Kayserl. Maj. dawider die Beklagte processus appellationis, citationem, inhibitionem, & compulsoriales sub pœna 10. marcarum auri & tandem arctiores sub pœna dupli, vermög deren alle attentata revociret, allergnådigst decerniret und erkennet, die Sache aber per interpositionem Senatus ibidem componiret, dergestalt, daß Anwalds Principal auf den Jahr-Marckten sowohl als die Kaufleute tamen cum permissione Magistratus zu handlen berechtiget, sie besagte Silber- und Goldhåndler aber einig und allein befugt seyn sollen, den Drat von ihnen zu kaufen, alsdann aber denselben spinnen, blatten und manufacturen daraus machen, per hanc transactionem ihre Ordnungen nicht allein confirmirt und verbeßert, sondern auch in scriptis verfaßet

und mit 500. Reichsthaler verpönnt, dadurch der processus appellationis eingestellt und sie bis 1647. in quieta possessione ihrer Fabric verblieben, hernach aber haben obgedachte Beklagte dem inhibitions-Process und Vergleich zuwider sich wider der Kläger gethanes Beschweren eingedrungen, sub prætextu permissionis Magistratus, derer doch vermög Ordnung nicht mehr als 12. Verleg-Meister seyn sollen, und obwohl Kläger ihre gravamina und Klagen bey dem Regierungs-Amt eiferig angebracht, aber bis dato weder einigen Bescheid, vielweniger die gebettene Einstellung erhalten können, weil diß nun der posteritæt zu höchstem Præjudiz, Schaden und illusion der inhibitions-procesß gereichet, daß sonderlichen dieser ungelernete Mezger das Handwerck starck treibet, ideo petit nomine Principalium, sie bey ihrer wohlhergebrachter Handwercks-Gerechtigkeit allergnädigst zu schüzen, alle Stümplereyen abzuschaffen und die decernirte processus appellationis inhibitionem & Compulsoriales wider obgedachte ungelernte Beklagte zu reassumiren und zu erkennen, & quia periculum in mora per mandatum revocatorium attentatorum ihre angefangene Werck ein- und abzustellen. Apponit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Econtra in eadem sub præs. 22. Mart. hujus anni der Nürnbergische Abgeordnete Tobias Oelhafen von Schöllenbach, exponit, daß ettliche des Gold- und Silber-

Hand-

Handwercks Dratzieher wider ihre ordentliche Obrigkeit als seine Principalen vor sich und ihres gleichen sich beschwert, nicht zweiflend, Ihr Kayserl. Maj. werden deßen, was die Dratzieher eingebracht und geklagt, dem Rath zu Nürnberg allergnädigst Communication wiederfahren laßen, weil der Rath niemals etwas wider Kläger, als was zu Hintertreibung ihrer unchristlichen Unterdruckung des Nechsten und Verhinderung des affectirten Monopolii betrifft, statuirt, und deßwegen diese Sach billig vor das darzu gewidmete und befreyte Rugs-Amt angebracht und ausgeführt werden solle.

Includatur Magistratui, mit dieser Erinnerung, daß, wann die Sachen sich angebrachter maßen verhalten, Er die Supplicanten wider die transaction und verglichene Handwercks-Ordnung nicht beschwere, widrigenfalls seinen Bericht innerhalb 2. Monathen einschicken solle.

21. Jul. 1653.

Hagelsheimer Heldt genannt, contra die Silber- und Leonische Dratzieher zu Nürnberg sive ipsius nomine Johann Graas sub præs. 25. Junii An. 1653. exponit, wie ihm das jüngste Conclusum vom 16. Jun. auf Anbringen gemelter Dratzieher sehr præjudicirlich, 1. weil es wider seine Reichs-Lehenbare Privilegia laufe, 2. dem Senatui nicht gebührt, die Gold- und Silber-Handelsleuth mit den Dratziehern per forza sub

pœna

pœna 500. Reichsthlr. mit einander zu vergleichen, 3. daß er mit dem Rath zu Nürnberg, denen Dratziehern und mit den Gold- und Silber handirenden Kauf-Leuten schon vil Jahr in lite gewesen, petit ex causis allegatis, und weil er auf des Gegentheils Conclusions-Schrifft, darumb, daß ihm die importirliche Beylagen und documenta contra expressum decretum de 4. May 1648. nicht insinuirt, nicht antworten und die Nothdurfft handlen können, ipso inscio & nondum audito nichts zu verhengen, sondern das lezte Conclusum ad Senatum wider zu cassiren, oder wenigst bis dahin zu suspendiren, interim Senatui nochmals zu befehlen, ihn an seiner bürgerlichen Nahrung lite pendente nicht zu hindern. Apponit A. B. C. D.

Fiat aliud decretum inhærendo priori in puncto editionis documentorum in scriptura 27. Apr. An. 1648. exhibita allegatorum sub termino 4. Septimanarum sub comminatione, wofern, daß solches nicht geschicht, daß alsdann die obbesagte nicht attendirt werden sollen.

3. Färber.

26. Febr. 1653.

Schwarz- und Schönfärber Handwercks-Meisterschafften zu Straßburg und an andern umliegenden Orten de præs. 20. Febr. an. præt. berichten, auf das Kayserl. Decret de

de 20. Nov. an. 51. daß sie über ihre Hand-wercks-Articul nie kein Kayserl. Privilegium gesucht oder erhalten, seyen aber in viridi observantia, und von ihrer ordentlichen Obrigkeit in Krafft der Policey-Ordnung de An. 48. und 77. auch von den meisten benachbarten beliebt, dann ob zwar auswärtige und fremden jurisdictionen unterworfene dadurch nit vinculiret, oder ihnen præjudicirt werden könne, so haben sie doch eine offene Hand, denselben Ordnungen und Articlen sich unterwürfig zu machen, bitten derowegen um allergnädigste Confirmation.

In eadem pro iisdem intercedit Senatus Argentoratensis sub eodem præs. weil ihr Begehren den Rechten und Reichs-Constitutionen nicht ungemäß seye.

Wann die in der designation specificirte benachbarte Handwercks-Genoßen gleichfalls einkommen werden, so folgt weiter Bescheid.

2. May 1653.

Schwarz- und Schönfärber-Handwercks Meisterschafften zu Straßburg und anderer umliegender Orten, confirmationis ihrer Handwercks-Sachen, quorum nomine Johann Graaß de pr. 1. April informat ad nuperum Conclusum de 26. Febr. hujus anni, hujus tenoris: Wann die in der designation specificirte Benachbarte Handwercks-Genoßen gleichfalls einkommen werden, so folgt weiter Bescheid, es seyen noch in An. 1651.

1651. im Sept. die articul von den benachbarten Handwercks-Genoßen mit Hand und Siegel gefertigt worden, die sich aber nit mehr bey den Acten befinden sollen, dannenhero er solche nachmals in copia vidimata in Cancellaria Imperiali sub A. beylegen wolle, mit Erbieten, das original ad recognoscendum selbst vorzulegen, und weilen der Interessenten mehr als 50. zum Theil in weit entlegenen Orten gesessen, derowegen viel Zeit und Unkosten erfordert würden, bis dieselbe sich sammentlich pro confirmatione privilegiorum unterschreiben und ansuchen würden, als bittet er nochmals, die Confirmation nunmehr ohne weiters Bedencken zu verwilligen.

Fiat petita Confirmatio, jedoch daß sie innerhalb 3. Monathen dem vorigen Concluso ein Gnügen leisten.

4. Gerber.

15. Octobr. 1653.

Weißgerber-Handwerck; sive die samtliche Meister des Weißgerber-Handwercks in Ober- und Nieder-Bayern de præs. 18. Sept. bitten um Confirmation eines von weyland Ferdinandi II. erlangten Privilegii und Concession, daß sie die Weißgerber in Bayern, so die Rößler genennt werden, die Knebler in ihre Handwerck-Zunfft aufnehmen mögen. Apponunt 3. Beylagen.

In

In eadem Frau Maria Anna Churfürstin in Bayern de dato München 25. Aug. & præs. 1. Sept. intercedit vor gemeldtes Weißgerber Handwerck, daß in diese gesuchte Confirmation möge gewilligt werden.

Fiat petita confirmatio prævia collatione in Cancellaria.

5. Hafner.

9. Sept. 1652.

Hafner-Gesellen in dem Bezirck Elsaß, Songaw, Preißgaw, auch in den beeden Städten Basel und Straßburg, auch darzwischen an beeden Gebürgen und Seiten des Rheins per Johann Bernhardt Haußern sub præs. 19. Aug. petunt ihre alte über hundert Jahr gebrauchte löbliche Gewohnheit und privilegien zu confirmiren.

Fiat petita Confirmatio in priori forma.

6. Kupferschmide.

14. Aug. 1651.

Kalt-Kupferschmidt-Handwerckh vmb Bruettrut, Hagenau ꝛc. de pr. 10. Jun. huj. an. bittet vmb Confirmation ihrer privilegien auch derselben extension 1. daß anstatt der Wort Keßler vnd Keßler Handwercks, die Wort Kalt-Kupferschmidt vnd Kalt-Kupferschmidt Handwerck, 2. Zu den Worten: daß die Meisters Söhn ehelich gebohren seyen, hinzugesezt werde, und dem Handwerck, als

es

es herkommen ist, seine Gebühr abgestattet haben, 3. die Straff der 10. Marck bis auf 30. Marck Golds zu erhöhen.

Fiat confirmatio in priori forma.

26. Aug. 1653.

Kupferschmidt Zunft und Gesellschafft der Kupferschmidt, so in Herrn Marggraf zu Brandenburg Landen und andern Gebieten in gewißen Craißen und terminen geseßen, per Andream Neumann sub præs. 20. huj. instant pro Confirmatione privilegii, quod in Cancellaria Imperiali collationatum apponunt.

In eadem Herr Marggraf Christian zu Brandenburg in literis ad Cæsarem de dato 21. Martii, & pr. 20. hujus intercedit pro iisdem ut confirmatio fiat.

Fiat confirmatio in priori forma.

7. Steinbohrer und Polierer.

6. Nov. 1651.

Steinbohrer vnd Polierer Kunst und Handwerck; sive Ihre Erzfürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand Carl zu Insprug in litteris ad Cæsarem de dato 5. Apr. & præs. 29. Oct. jüngsthin, berichtet, was gestalt die Städte Freyburg im Preißgau vnd Waldkirchen sich bey Ihrer Erzfürstl. Durchl. beschwert hetten, was gestalt in der Stadt Augsburg gemelte Steinbohr- oder Polier-Kunst wolle eingeführt und aufgericht werden,

welches

welches sonsten von undencklichen Jahren allein in besagten zwo Städten und sonsten an keinem Ort im ganzen Römischen Reich exercirt worden. Darüber auch bemelte Städte gewiße Privilegia erhalten, Petit Ihr Kayserl. Maj. wollen diß Werck solchergestalt in Kayserl. Gnaden Ihro recommendirt seyn laßen, damit gemelter Stadt Augspurg Ihr Vorhaben abgestellt und die Supplicanten, wider ihr altes Herkommen, Privilegia vnd concessiones nit beschwert werden mögen. Apponit was Burgermeister vnd Rath der Stadt Freyburg sub 23. Mart. jüngsthin an Ihre Erzfürstl. Durchl. deßwegen gelangen laßen.

Scribatur Serenissimo Archiduci, daß die Städte diejenige Privilegia, darauf sie sich beruffen, einschicken sollen.

8. Stück- und Glocken-Gießer.

21. Jun. 1650.

Stuck- und Glocken-Gießer, Leonhardt Lew Stuckgießer zu Wien de præs. 16. May nechsthin, exponit, daß sich etliche Ausländer hin vnd her im Reich vnd den Kays. Erblanden vor Glocken-Gießer ausgeben, vnd mit ihrer Stimplerey, so das Handwercky nit gelernt, die Leut ansezen, also daß er vnd andere Meister, viel ihrer Arbeit vmbgießen müßen. Petit ein Kays. Patent, daß er vnd andere Meister im Reich solche Störer vnd Stimpler allenthalben auftreiben mögen vnd jedes

Orts Obrigkeiten ihnen die hülfliche Hand bieten solle.

Pro ipsis intercedit der Herr von Tieffenbach.

In eadem intercedit Magistratus Augustanus sub præs. den 4. May. für ihren Stück- und Glocken-Gießer Johann Herold ad eundem effectum.

Die Supplicanten werden ihre Nothdurfft bey jedes Orts Obrigkeit anzubringen wißen.

9. Trompeter.

7. Jul. 1653.

Gesamte Kayserl. Chur-Fürstl. und mit einverleibte Hof- und Feld-Trompeter und Heer-Paucker, in memoriali sub præs. 3. Julii berichten, daß weyland Kayser Ferdinandus II. den 27. Februar. 1623. wie auch hienechst den 24. Octobr. 1630. etliche puncta und articul, wie es mit Aufding- Lehr- und Freysprechung der Jungen auch sonsten in ihrer Kunst solle gehalten werden, welche sie anjezo nach Gelegenheit der Zeit und Leuffen zu Abwendung der eingerißenen Irrungen in etwas geändert und vermehrt, & petunt, ihnen solche durch ein diploma gnädigst zu confirmiren. Apponunt die zu Papier gebrachte articul.

Fiat confirmatio petita, jedoch mit Beobachtung der Correctur und diesem

An-

Anhang, daß sie bey allen halbjährigen Zusammenkünfften diese Ordnung ablesen, und ehe sie die Lehr-Jungen aufnehmen, ihnen die sie concernirende articul vorhalten, damit sich keiner mit der Unwißenheit nit zu entschuldigen.

6. Oct. 1653.

TrompetterKayserliche, Chur-und Fürstl. de 22. Sept. replicant ad nuperum Conclusum 26. Aug. & petunt, den 10den Puncten ihrer Ordnung aufs wenigst dahin zu limitiren, daß die Thurner und Studenten allein auf den Thurn und Kirchen, aber bey keinem öffentlichen actu die Trompeten gebrauchen sollen.

Diesen Puncten also einzurichten, was aber die Studenten und Thurner belangt, sollen dieselbe außer der Kirchen und Thüren, wie auch der Academischen Solennitæten und Zusammenkünfften keine Trompeten gebrauchen, es wäre dann Sach, daß kein Trompeter in loco vorhanden, oder die Obrigkeit die Thurner auch auf Trompeten besolde.

29. Oct. 1653.

Trompeter de præs. 24. hujus ad nuperum Conclusum, bitten die Wort: (Es wäre dann Sach, daß kein Trompeter in loco vorhanden, oder die Obrigkeit die Thurner auch auf die Trompeten besoldeten) in der verwilligten Confirmation auszulaßen.

Bleibt bey jüngstem Bescheid.

10. Wagner.

28. Febr. 1636.

Wagner-Handtwerckh im Elsaß, Suntgaw vnd Breysach, sive Michael Bereuth, Schuldtheiß besagten Handtwercks, petit confirmationem privilegii Ihrer Handwercks-Ordnung Anno 1548. aufgerichtet vnd den 14. Decembris 1598. vom Kayser Rudolpho confirmirt worden. Apponit copiam vidimatam.

Fiat confirmatio, prævia collatione in Cancellaria.

11. Ziegler.

11. Jul. 1651.

Ziegler-Handwercks-Bruderschafft zu Straßburg und Basel vnd beede Rhein Gebürg, de præs. 5. Juny nechsthin, Dicunt, daß sie ihre alte Kayserl. privilegia bey diesen langwürigen Kriegs Zeiten verlohren, ihre alte Statuta aber anjezo nach Gelegenheit jeziger Lauff auf Ihr Kayserl. Maj. ratification verbeßert, bitten solche allergnädigst zu confirmiren. Apponunt sub A. copiam solcher Ordnung.

In eadem sub eodem præs. Hieronymus Löw übergibt Gewalt von ihm vnd bittet ihrem petito allergnädigst zu deferiren. Apponit A. B.

Includatur dem Stifft vnd Straßburg, wie auch den Städten Schlettstatt vndt Kollmar vmb ihren Bericht.

31. Jan.

31. Jan. 1653.

Ziegler-Handwercks Brüder- und Meisterschafft zwischen Straßburg und Basel, auf den beeden Rhein-Gebürgen per Mandatarium suum Hieronymum Löw de præs. 18. Jan. anni præt. producunt den abgeforderten Bericht von dem Stifft und der Stadt Straßburg, auch der Stadt Collmar und Schletstätt, bitten nochmalen um Kayserl. Confirmation ihrer Privilegien, Statuten und Ordnungen.

In eadem das Dohm-Capitul zu Straßburg sub eodem præs. hat kein Bedencken, daß die Erneuerung solcher privilegien und Statuten auf den vorigen und alten Stilum geschehe.

In eadem die Stadt Straßburg sub eodem præs. dicit, daß sie ihres Theils nichts zu berichten habe, ersucht allein Ihre Kayserl. Maj. den lezten Articul dahin zu richten, daß die Zufuhr an dergleichen materialien gegen der Stadt Straßburg nicht gesperrt, sondern frey und unbehindert jederzeit, gleich bißher zugelaßen und erhalten werden möge.

In eadem Burgermeister und Rath zu Schletstätt sub eodem præs. berichten, daß sie in dieser Ordnung nichts sonders bedenckliches finden können, außer daß art. 3. & 10. so wohl sie als andern Ends Obrigkeiten, so mit mercklichen Unkosten eigene Ziegel-Höf erbaut und unterhalten, sich der Bruderschaft Erkanndtnus, wann etwas durch Brand ver-

derbt wäre, unterwerfen, und wegen angenommener fremder Meister oder Knecht mit gemelter Brüderschafft vergleichen sollten.

In eadem Meister und Rath zu Collmar sub eodem præs. berichten, daß sie den zweyten articul ihren öffentlichen zu eigenem Belieben gestellten Aufzug und darzu sonderbahr von Alters her bestimmten Ort zu Colmar betreffend auf des Handwercks Vorgesetzter selbst Erinnern, doch auf Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste ratification geändert und auf das Herkommen gerichtet haben.

Fiat confirmatio, jedoch mit den Correcturen der 3. Städte, daß der andere Articul dem Colmarischen Aufsaz gemäs ausgefertigt, auch die Obrigkeiten und andere, auch privati, so nicht des Handwercks seynd, doch eigene Ziegel-Oefen haben, aus dem 3. und 10. Articul ausgelaßen, sodann in dem lezten Articul die Zufuhr der materialien ungestört verbleibe.

27. May 1653.

Ziegler-Handwerck, Bruder und Meisterschafft zwischen Strasburg und Basel per Jonam Schrimpf, de pr. 29. Marty, bitten um Ausfertigung der allbereit erkannten Confirmation, weilen die Stadt Schlettstadt den 3. und 4. Articul ihrer Ordnung ferners nit difficultirn, und deßwegen ihrem zu dem Reichstag Abgeordneten Commission aufgetragen, und

und Sie Supplicanten es bey der übrigen Correctur verbleiben laßen.

Communicetur dem Schlettstättischen Abgeordneten um seinen Bericht innerhalb 8. Tagen hierüber einzureichen.

10. Nov. 1653.

Ziegler-Handwerck in Elsaß petitæ Confirmationis privilegiorum, sive der Schlettstättische Abgeordnete auf gegenwärtigen Reichstag de præs. 7. Juny hujus anni dicit, daß es an Seiten der Schlettstatt wegen Ausfertigung ihrer Handwercks-Articul kein Bedencken, nur daß der Confirmation einverleibt werde, daß solche dem mit Schlettstatt getroffenen Vergleich unpræjudicirlich seyn solle, erinnert dabey, daß anstatt des dritten und zehenden Articul der dritte und vierte Articul ex errore Scribentis gesezet worden, welches zu corrigiren.

Fiat confirmatio petita juxta prius conclusum & hunc assensum.

V.

Von dem Recurs Teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten, wie auch von anderer Reichsstände, oder auswärtiger Machten freywil-

liger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen Teutschen Landesherrn, sodann deren Landständen und Unterthanen; ingleichem Garantierung der landesherrlichen Reversalien und Landes-Verträge.

(Fortsetzung des 4ten Cap. im 2ten Stück.)

§. 23.

(1603.) An. 1603. legten die General-Staaten 600. Mann nach Emden in Besatzung, welche, dem Schein nach, in des Grafens zu Ost-Frießland und seiner Land-Stände, wie auch der Statt Emden, Eyd und Pflichten stehen sollten: In der That aber hatte die Statt die Direction darüber, und das Land mußte sie erhalten. Der Graf und die Stände waren sehr unwillig darüber: Aber wegen der General-Staaten Drohungen, daß sonst noch mehr Volck in das Land gelegt werden würde, mußten sie es geschehen laßen. Es wurde zwar versichert, daß die Garnison nicht immerhin währen, sondern, wann die Stände gut finden und ordentlich resolviren würden, daß die Besatzung in Emden nicht nöthig seye, sollten alsdann die Unterhaltungs-Kosten aufhören: Aber die Garnison bliebe dennoch über 100. Jahre da.

Uebrigens brachte der Kayser die Sache an den damaligen Reichsconvent.

Dar-

Darauf floße in den Reichs-Abschied dieses ein:

„§. 39. Und demnach wir - - offtgedachten erschienenen Ständen, auch der Chur-fürsten, Fürsten und anderer Stände Abgesandten ausführlich zu erkennen gegeben: Als, erst kurz verschiedener Zeit, in der Grafschaft Ost-Frießland, (wie nunmehr bey allen des heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, ohne allen Zweifel erschollen,) die Statt Emden, über hiebevorige bey nächstverstorbenen Grafen Edzarden erhobene Tumulten und Empörung, sich wiederum von neuem gelüsten laßen, gegen ihren Erb- und Landes-Herren, den jezo regierenden Grafen Enno zu Ost-Frießland, abermals zu rebelliren, und in solchen Sachen, darinn gedachte Statt Unsere Jurisdiction angeruffen, sich derselben ohne Mittel submittirt, auch den End- und Ausspruch mit großem Dank acceptirt, darzu, so offt zwischen den Grafen und ihnen einige Mißhelligung oder zweifentlicher Verstand fürfiele, nirgend anderswo, denn bey Uns und Unserm Kayserlichen Hof, Recht und Entscheid gehorsamlich zu empfahen, sich, bey Verwürckung höchster Straf, verbunden, deßen ohngeachtet, mit spöttlicher Verwerffung aller hierunter vom Grafen Selbst so wohl, als durch Andere, fürgeschlagener billiger gütlicher Mittel, auch hintangesetzt Unserer angeordneten Commißionen rechtmäßiger Befehle und hochverpönten Mandaten, zu den

unirten Staaten in Niederland einen Absprung genommen, daß jezt-gemeldte Staaten ihnen, denen von Emden, wie vor etlichen Jahren bey obgenanntes Grafen Edzards Lebzeiten auch geschehen, zu großem Schaden und Verderb der ganzen Grafschaft Ost-Frießland, wie auch mit nicht schlechter Gefahr anderer des heil. Reichs Gränzen des Orts zu Waßer und zu Lande geseßener Reichs-Stände jezo abermals eine starcke Anzahl Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß zugeschicket, und daran nicht allein ihnen, den Emdern, zum hochnachtheiligen Eingriff und Abbruch Unserer und des Reichs unwidersprechlich und wißentlich habender Jurisdiction und Gebiets, wider ihre Herrschafft armata manu ungerechten Vorschub erzeiget, sondern auch daßelbe Kriegs-Volck schon hin und wieder im Land geraubt, geplündert, etliche dem Grafen zugehörige Schlößer und Güter belagert, mit Gewalt angegriffen und bezwungen, und bis auf heute noch nicht nachgelaßen, viel gedachten Grafen zu Ost-Frießland feindlich anzufallen und zu verfolgen.

§. 40. Und ob wir wohl in jüngst-verflossenem Monat April, über zuvor zu mehrmalen versuchte, und ihnen, den Theilen, fürgeschlagene gütliche Mittel, an mehr gedachte General-Staaten und mit Ihnen unirte Niederländische Provinzen zween Commißarios mit Credenz und Instruction abgefertiget, ermeldte Staaten der Sachen Beschaffenheit zu erin-

erinneren, und, solches in der Statt Emden verordnete Kriegs-Volck von des Reichs Boden zu Lande und Waßer abzuführen, auch occupata & oblata zu restituiren, zu begehren, und, zum Fall sie dem nicht Folg thun würden, so wohl ihnen, den Staaten, als ihren in die Grafschafft Ost-Frießland verschaften Kriegs-Obersten und Volck, offene Mandata avocatoria gegen denjenigen, so dem Reich unterworffen, sub pœna Banni, den ausländischen aber bey Leibes-Strafe, mit der Vermahnung zu insinuiren, da demselben keine statt geschehe, daß wir nicht umgehen könnten, mit Hülff und Zuthun des heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Mittel und Wege fürzunehmen, Kraft deren das Reich und Deßen Mitglieder bey gebührender Hoheit und Jurisdiction erhalten, auch künftig solcher Zunöthigung und Trübsal mögen überhoben und entladen bleiben; daß doch von Ihnen in allem keine Folge geschehen, auch berührte Satt Emden die anerbotene Güte nicht allein nicht respectiret, sondern noch darüber, unterm Namen Burgermeister, Rath, Vierziger, Gilden und ganze Bürgerey, unterschiedliche, und insonderheit zwo famöse Schrifften sub titulo eines Vorläuffers, item einer Apologiá etc. in offenem Druck und hochdeutscher Sprache durchs Reich spargiret und ausgehen laßen; derentwegen Wir auch allbereits, in dem heil. Reich auf solche Bücher Aufacht zu geben, und die Ausbreiter zu strafen, Verordnung gethan. §. 41.

§. 41. Dieweil dann jezt verstandener Verlauff nicht für die geringste Beschwerde des heil. Reichs zu achten, und, da solchem ärgerlichen Eingang und daraus androhenden mehr schädlicher Consequenz nicht unverzüglich gesteuret würde, ohnschwer zu ermeßen, wie hoch in kurzem das ganze Reich, und Deßen angehörige Stände, Glieder und Unterthanen darüber werden leiden müßen; als haben Wir an die erschienene Stände, auch der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände verordnete Räthe und Gesandten, allergnädigst gesinnen laßen, daß Sie bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung solche hohe Beschwerung, ihrer erheischenden unvermeidlichen Nothdurfft nach, auch in treueyfrige Berathschlagung ziehen, und Uns Ihr Bedenken darüber gehorsamlich eröffnen wollten, welchergestalt nemlich oberzählte Ost-Friesische Beschwerungen, der Statt Emden Aufruhr und Abfall, samt darauf beruhender gewaltthätiger Entziehung und Hinwegreißung des Reichs Lande, Leute und Gerechtsame, würcklich und beharrlich abzuschaffen; item welchergestalten Unser und des heil. Reichs hohe Obrigkeit hierunter handzuhaben, auch, wo nöthig, Andern zum Abscheu, die gegen vielbesagte von Emden erkannte rechtliche Proceß mit schleuniger Execution zu bestatten und zu erhalten? darauf Wir alsdann an Unserm Zuthun, Sorg und Fleiß, nichts ersparen wollen.

§. 42.

§. 42. Wann nun die Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, diese Sachen, vermöge Ihres Unserm hochansehnlichen Commißario überreichten Bedenckens, Uns dergestalt heimgestellet: Dieweil Ihnen derer hierunter von Uns erkannten Proceße Gelegenheit nicht sonders bekannt, oder wie weit mit denselben verfahren sey; daß Wir, nach Gestalt der ergangenen Mandaten und Citationen, nachdem Wir es vonnöthen, auch der Sachen vorträglich, und nicht weniger dem heil. Röm. Reich nüzlich befinden würden, gegen vielbesagte Statt Emden, wie auch ihre beharrliche Helffer, die Achts-Erklärung ergehen und publiciren laßen, und darauf wider ermelte von Emden mit würcklichen Executions-Mitteln, so auf solchen Fall in des Reichs Constitutionibus gesezet und verordnet, so lange verfahren möchten, biß sie sich in ihres Erb-Herren, des Grafen zu Ost-Frießland, schuldigen Gehorsam einstellen würden;

§. 43. So wollen Wir Unser Kayserlich Amt hierauf so viel erweisen, wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, auch zu Erhaltung Unserer selbsteigenen und des Reichs Autorität und Reputation dienlich, wie nicht weniger des Grafen zu Ost-Frießland Rechten, Ober- und Gerechtigkeiten, ohnnachtheilig seyn wird; und seynd der unzweifentlichen Zuversicht, da Wir in dieser Sache eine würckliche Execution fürnehmen müß-

müßten, es werden diejenige Stände, welchen es in solchen Fällen, vermöge der Reichs-Constitutionen, gebühret, an ihrer Zuthuung und Handreichung, der Schuldigkeit nach, nichts ermanglen laßen:

§. 44. Wie Wir dann auch, der Stände und der abgeordneten Räthe, Botschaften und Gesandten Gutachten nach, geschehen laßen können, wann zur Zeit obgedachter vorgehender Legation in die Niederlande solche Emdische Unruhen nicht gestillet, sondern, mit Hülff und Zuthun der unirten Staaten, noch continuiret würden, damit auch ermeldte Staaten des heil. Reichs Stände Mißfallen desto mehr hiebey mercken, daß den Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen werden möchte, Sie, die unirte Staaten, neben andern, zu ersuchen, Sich hinfüro der Emder, wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen, insgemein und insonderheit, ferner nicht anzunehmen, sondern dieselbige bey Uns und dem heil. Reich bleiben, auch in vorfallenden Mißverständen Unserer, als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit, Entscheid und Verordnung, gewarten zu laßen. „

§. 24.

(Eod.) Von dem Erfolg aber meldet GROTIUS (1): Enno, Transamasianorum Comes, re ipsa, edoctus, ab Imperatore verba se, & in Urbem minas, facile impetrare,

(1) Histor. Lib. 12.

trare, cæterum vim exequendi abesse, eorum, qui apud Batavos plurimum poterant, gratiam tentare studuit, atque ipse Hagam proficiscitur, multa pro se publice ac privatim, multa in Emdanos, jactans, ut regere regique nescios, fluxaque fide. Simul aderant ab Emda, multa & ipsi contumacia, & conspectiore irreverentia præsentem in Principem. Ordines fœderati, post longa jurgia, de fide Civitatis in se nihil dubitantes, eius ad securitatem arbitrium flexere.

Es wurde also den 8. Apr. 1603. im Haag ein neuer Vergleich zwischen Graf Ennen III. und der Statt Emden aufgerichtet, wodurch die wider die Statt ergangene Kayserliche Mandaten aufgehoben wurden. Ingleichem bewilligte der Graf, daß die Statt 6. bis 700. Mann Garnison annehmen möge, und selbige auf des Landes Kosten unterhalten werden sollten.

Uebrigens heißt es in diesem Vertrag: Er seye unter Direction und durch Vermittelung derer General-Staaten geschloßen worden; wie Sie dann auch selbigen, als Intercessores und Unterhändlere, mit besiegelten.

In dem unten angeführten pro memoria für den Kayserlichen Minister von Fonseca heißt es: Outre, que selon le Recês mentionné cy dessûs (den Reichs-Abschied von 1603) il n'étoit pas permis au Comte Enno, d'avoir recours à une Mediation etrangere,

gere, cet Accord fut extorqué de luy par les Trouppes Hollandoises, envoyées dans la Province d'Ost-Frise, & tant luy, Comte Enno, que son fils & Successeur, le Comte Rudolph Christian, et même les Etats d'Ost-Frise, excepté la seule Ville d'Embden, desavouerent hautement le dit accord en differentes occasions, particulierement en 1619. 1620. 1626. & 1654. après la mort du Prince George Christian arrivée en 1667.

§. 25.

(1606.) A. 1606. 10. Nov. stellten ein Königlich-Englischer Abgesandter und einige Deputirte derer General-Staaten diese Garantie-Acte über die damalige Land-Tags-Verhandlungen aus: „Ich untergeschriebener Abgesandter und Committirter Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien, und Wir, auf Requisition und Begehren höchstbesagter Sr. Majestät von den Herren General-Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen, (als durch deren Zuthun der Accord im Haag zwischen dem Herrn Grafen zu Ost-Frießland und S. G. Statt Emden gemachet ist,) declariren, daß, nachdem über die Meinung und Verstand der Gräfl. Confirmation zur Execution dieses Landtags-Schlußes einige Schwürigkeiten vorgefallen seyn, Wir von denen Herrn D. Pauli und Wiarda, S. G. Räthen, verstanden haben, daß derselben Wille und Meynung sey, um Friedens Willen,

len, diesen Landtags-Schluß zu approbiren, und zur Execution zu stellen. Und weil dieser Landtags-Schluß der gemeinen Stände in Ost-Frießland Resolution ist, und bey Sr. G. zur Execution angenommen; So erklären und versprechen Wir, im Namen und von wegen Höchstgedachter Sr. Majestät und Ihr. Hochmögenden resp. daß, so offt von Seiten des Herrn Grafen zu Ost-Frießland, welches Wir nicht verhoffen wollen, dagegen etwas entweder überhaupt oder in specie gethan, und von S. G. in allen Puncten und Articuln, so vorherstehen, nicht nachgelebet und zur Execution gestellet wird, Wir Unsere Herrn und hohe Principalen demüthigst ersuchen werden, solches Unrecht mit Rache zu verfolgen, die Stände zu schüzen, und S. G. würcklich dazu anzuhalten, und diejenige, die darüber zu klagen haben, zu beschirmen, und nicht zu gestatten, daß etwas, auf welche Weise es auch seyn wolle, dagegen geschehen möge. So geschehen auf dem Gräflichen Hause in Emden, in Gegenwart der sämtlichen Stände und der vorerwehnten Gräflichen Räthe, den 10. Nov. 1606.

Rodolphus Wynwood.
Ad. Cœnders te Helpen.
Joh. Biel.
Joh. Bœlen.
V. Kamminga.

In einer Fürstlichen Schrift wird über die Worte: „So offt von Seiten des Herrn

Grafen rc.,, glossirt: warum nicht auch, so offt von Seiten der Land-Stände dagegen gethan wird? Hier offenbaret sich die recht unverantwortliche Partheylichkeit dieser Leute, da man den Landes-Herrn mit Rache zu verfolgen, drohet, und von Unterthanen, wenn die Unrecht thun, ganz stille schweiget. Wie ist es Wunder, daß diese dadurch zu solcher großen Widerspenstigkeit gereizet worden, als sich leider! in den Ost-Friesischen Acten findet? Zu geschweigen, daß, wenn auch Graf Enno mit Unrecht diesem Land-Tags-Schluß Sich entgegen gesezet hätte; so waren doch diese Committirte nicht befugt, eine solche Bedrohung von Verfolgung mit Rache wider Ihn zu verfügen. Sie waren seine Richter nicht, sondern nur Unterhändler und gute Schiedes-Freunde, die nur per modum amicabilis compositionis zu handlen hatten, dahero Graf Enno große Ursach gehabt hat, Sich über solche Dinge zu beschweren.,,

Auch wurde anderwärts (1) darzuthun gesucht, daß der Cron Engelland aus dieser Acte kein beständiges Garantie-Recht in denen Ost-Friesischen-Landes-Angelegenheiten zustehe, sondern daß es ein bloßes Personal-Werk des Gesandten gewesen seye, der weder Vollmacht gehabt, noch der König es ratificiret habe; auf welches sich auch nachhero weder die Stände, noch die Statt Emden, jemalen bezogen hätten.

§. 26.

(1) v. Müllers jurist. histor. Elect. Part. 2. p. 193.

§. 26.

(1611.) Die Streitigkeiten zwischen Herrn und Land währeten aber dennoch fort. Die General-Staaten wurden von neuem ersucht, Sich in das Mittel zu legen: Sie ermahneten die Parthien Schriftlich zur Güte, schickten Deputirte nach Ost-Frießland, pflogen im Haag Tractaten: Aber vergeblich. Die General-Staaten machten ein Project Vergleichs, welches auch der Graf annahme: Nachdeme darauf mit denen Ständen zu Marienhoven und Osterhausen vieles gehandelt und endlich denen General-Staaten die Entscheidung derer Puncten, worüber beyde Parthien sich nicht vergleichen konnten, aufgetragen worden, thaten diese einen Ausspruch darinn, und daraus entstunde A. 1611. zu Osterhausen ein Vergleich, darinn unter anderem auch die Tractaten von 1595. und 1603. bestättiget wurden.

Sonderlich aber heißt es §. 90. „Und zu mehrerer Versicherung und Bevestigung sollen die Hochmögende Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande etc. ersuchet werden, daß es Ihro Hochmögenden belieben wolle, durch ein solennes darüber aufzurichtendes Instrumentum alle oben gemeldete Verträge und Receßen, und auch den gegenwärtigen Tractat, aufrecht zu halten, dieselbe zu handhaben und zu verthädigen, und im Fall der Uebertrettung und Gewalt der klagenden und beschwerten Parthey so gleich gegen denje-

 nigen,

nigen, welcher gegen den Tractaten gehandelt und die Gewalt verübet hat, die Hand zu bieten, und die dawider Handlende zu Erfüllung und Vesthaltung der Verträge anzuhalten, und daß hochgemeldete Herrn General-Staaten übernehmen wollen, die Dunckelheiten und Streitigkeiten, welche aus gegenwärtigem und anderen im zweyten Articul dieses Vergleichs erwehnten Tractaten zwischen Seiner Gnaden und denen Ständen von Ost-Frießland deren Gliedern und Stätten, entstehen oder moviret werden könnten, auszulegen, und zu entscheiden.„

Als damals die Frage bey denen Ost-Friesischen Land-Ständen entstunde: weme man die Auslegung derer Landes-Verträge überlaßen laße? stellte Emmius ein weitläufiges Bedencken darüber, welches an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist, und woraus ich nur dieses anführen will: Der Kayser habe sich in seiner Resolution von 1597. ausdrücklich die Interpretation allein vorbehalten: welches alle Jahr von dem Magistrat zu Emden und von allen neuen Burgern beschworen werde: Aber, es seye zu besorgen, der jezige und die künfftige Kaysere werden in Ihrer Vorfahren Fußstapfen tretten, auch eher dem Regenten, als den Unterthanen, günstig seyn.

Das

(1) v. Gründl. Anweis. von den Neuerung. des Ost-Friesisch. Hof-Gerichts. (1728.) Beyl. 27. p. 129.

Das Cammer-Gericht werde ebenfalls die Kayserliche Resolution zu Grund legen, darinn ausdrücklich verboten seye, unter Staatischer Vermittelung gütliche Tractaten zu pflegen.

Von Teutschen Fürsten und Herrn seye auch nichts Gutes zu hoffen, omnes enim iniquos esse populari libertati, und können solche nicht wohl vertragen, etiam optimos quosque, sondern meinen, daß solche Exempel der Freyheit für ihren Staat gefährlich seyen.

Am besten seye also, man trage es denen General-Staaten auf, weil bey allen Tractaten und Receßen, so durch derselben Interceßion aufgerichtet worden, die Stände, absonderlich Emden, so viel die Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten angehe, mehr gewonnen, als verlohren; deßen sich hingegen bey dem Grafen das Widerspiel befinde; ausser, was die unheilsame Concordaten betreffe, davon sich doch die Stände selbst die Schuld beyzumeßen haben. Der Kayserlichen Resolution könne durch einige Art. 3. befindliche Worte, geholfen werden: Und wann einige Schuld vorhanden, könne man solche auf den Grafen schieben, indeme selbiger den Anfang darzu gemacht, auch auf diese vorgeschlagene Articul drunge, und die Stände wider ihren Willen darzu dringe. Die Beschuldigung der Untreu gegen dem H. Reich wegen der denen General-Staaten aufgetragenen Cognition

und Judicatur möge auch wohl dem Grafen mehr beygemeßen werden, als denen Ständen, weilen diese darzu gezwungen worden; ferner seye es ein freyes Compromiß, so in gewissen Sachen auf gewiße Arbitros mit beyder Parthien Bewilligung aufgerichtet worden, dergleichen Compromiß, nach eigenem Willkühr Arbitratores, auch Fremde, zu ernennen, erlaubt seye. Was von der Gunst der Reichs-Fürsten und derselben Unwillen gegen die Staaten gemeldet werde; so seye sehr zu beförchten, daß, wann es darauf ankäme, die Erfahrung schon lehren würde, daß solches nur in leeren Worten ohne That und Wahrheit bestehe; welches mit vielen wichtigen Bescheinigungen, so es nöthig, könnte dargethan werden.

In eben diesem Jahr 1611. gestattete Graf Enno III. denen General-Staaten auch das Recht, fünf Jahr lang auf der Vestung Lehrort eine Garnison zu halten. Unter denen Bedingungen war mit (1): „zum 1. bedingt Sich der Herr Graf, daß dieses nicht zum Präjudiz, Nachtheil oder Abbruch des heil. Reichs, noch zur Verringerung Ihrer Kayserlichen Maj. oder des Reichs über diesen Ort, oder über die ganze Grafschafft, habenden höchsten Superiorität gereichen solle. = =

14. = = Auch sollen die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande kein einziges Recht oder Gerechtigkeit einiger Superiorität

(1) Ost-Frieß. Histor. etc. Tom. 2. p. 1109.

riorität, noch sonsten etwas über das Amt Lehrort, oder die Grafschafft Ost-Frießland, prätendiren. = =

15. Da auch leztlich jemand dem Herrn Grafen zu Ost-Frießland, oder Ihrer Gnaden Succeßoren, dieser Capitulation wegen einigen Verdruß, Gefahr, Schaden, oder Feindseligkeit anthun, oder gegen Sie verüben würde; so nehmen die Herrn General-Staaten den Herrn Grafen Enno zu Ost-Frießland, oder Ihrer Gnaden Succeßoren, in Ihro Hochmögenden Schuz, und versprechen, Selbige wider alle Gewalt zu verthädigen. „

§. 27.

(1612.) Auf dem Norder Land-Tag An. 1612. trugen die Ost-Friesische Stände (ausserhalb der Statt Emden,) darauf an, daß die Garnison zu Emden abzuschaffen seye, indeme Herr und Land durch die in dem Osterhausischen Tractat von denen General-Staaten übernommene Handhabung und Manutenenz eine viel stärkere Versicherung hätten, als an der Garnison von 600. Soldaten.

Der Graf ware auch einig damit; nur müßten die General-Staaten durch bevollmächtigte Deputirte derer Stände darum ersuchet werden.

Es wurde auch wegen der Staatischen Garnison zu Lehrort gehandelt, und behauptete der Graf, daß diese Besatzung, auf zuvor an Seiten der Landschafft beschehenen

Vorschlag, zu der Unterthanen desto mehrerer Versicherung vor aus- und innländischer Gefahr dahin verordnet worden seye.

§. 28.

(1613.) An. 1613. 13. Apr. (1) gaben auf Grafen Ennens schrifft- und mündliches Ansuchen, die General-Staaten eine Resolution und Declaration über drey streitige Articul von Sich.

Ingleichem mengeten sich die General-Staaten auf dem in diesem Jahr gehaltenen Land-Tag in den Streit wegen des Modi contribuendi.

Und bey dem dritten Punct erklärte der Graf sich: Es solle ihm nicht zuwider seyn, und könne es nicht anderst, als für eine redliche Affection, halten, daß die Landstände den Streit wegen ihrer Anforderungen an die Statt Emden der General-Staaten, oder des hohen und provincial-Raths in Holland Decision untergeben wollten.

§. 29.

(1614.) In dem Landtags-Abschied vom 7. Febr. 1614. wurde der General-Staaten interims-Spruch in dieser Sache angenommen, und beschloßen, Deputirte in gewißer Zeit an Sie abzusenden, um das übrige auch vollends richtig zu machen.

Wie dann die General-Staaten den 4. Sept. dieses Jahres einen Spruch darinn ergehen

(1) Ost-Fries. Hist. Tom. 2. p. 425.

gehen ließen (1); welcher unter anderem enthält: „Daß .. die gegenwärtige Gelegenheit, Zeit und Umstände, nicht zulaßen, daß man die Garnison in Emden abdancke, oder verminderе, sondern dieselbe continuire, bis die Beschaffenheit der Sachen die Abdanckung besser leiden könne.„

In dem Land-Tags-Abschied vom 7. Nov. 1614. aber bezoge Sich der Graf wieder auf eine Staatische Resolution wegen der Administratoren der gemeinen Landes-Mittel, und bewilligte, daß bey denen General-Staaten ferner darauf angetragen werden möchte, die Garnison zu Emden abzuschaffen.

§. 30.

(1619.) An. 1618. entstunden abermalen in Ost-Frießland schwere innerliche Streitigkeiten. Die General-Staaten schickten Committirte in das Land, welche Unterhandlungen vornahmen, und provisional-Vorschläge thaten; endlich wurde, auf ihr Gutachten, ein allgemeiner Land-Tag nach Marienhove ausgeschrieben.

§. 31.

(Eod.) Allda ertheilten die Staatische Deputirte den 12. Jun. unter anderem zur Resolution: „Item sollen Seine Gnaden, die von der Ritterschafft, Stätten Norden und Aurich, mithin die vom dritten Stand, angeloben, bey vorfallender Mißverständniß kein

(1) Ost-Fries. Hist. T. 2. p. 435.

kein Krieges-Volck anzunehmen, als mit Bewilligung; wie vorhin von denen von Emden gesaget ist: Und die Herrn General-Staaten wollen mit angeloben, daß Sie die Partheyen in den Schrancken ihrer Schuldigkeit halten wollen, wann eine oder die andere denen Verträgen und Versprechungen zuwider handlen sollte, auf das erste Begehren, welches an Ihro Hochmögenden dißfalls gelangen wird.„

§. 32.

(1620.) Beyde Theile klagten ferner bey denen General-Staaten, welche darüber gewiße Apostillen oder Resolutionen verfertiget, mit selbigen wieder Committirte nach Ost-Frießland gesandt, und sie auf dem von dem Grafen nach Norden den 28. Mart. 1620. ausgeschriebenen Land-Tag allerseits Parthien publiciren laßen, sich darnach zu richten. Des Grafens Beschwerden und die Staatische Resolutionen seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen; so auch die Emdische Postulata, nebst denen Ritterschafftlichen special-Beschwerden, und die Staatische Resolutionen darauf (2), nebst Gräflichen Anmerckungen darüber; und mehrere andere Stücke (3).

Graf Enno III. beschwerte sich darauf den 15. Jun. 1620. bey denen General-Staaten über Ihrer Committirten Aufführung und Re-

(1) in der Ost-Fries. Histor. Tom. 4. p. 473.
(2) ibid. p 495. 526.
(3) p. 535. sqq.

Resolutionen; da er dann in solchem Schreiben unter anderem meldet: „Ob gleich Eu. Hochmögenden die Interpretation Unserer Accorden, wo selbige obscur und dunckel zu verstehen, auch die Manutenenz derselben gegen alle Contraventionen, zugestanden worden; so ist doch solches in keiner anderen Meinung geschehen, als salva autoritate Imperii: Gleich dann solches in dem Delffsylischen Accord, welcher das Fundament aller anderen hernach gefolgten Vergleichen ist, Art. ult. expresse præcaviret wird. Wann nun Eu. Hochmögenden die zur ordinairen Justiz gehörige Sachen, als z. E. die Judicatur über meine Zölle, Accisen und Regalien an Sich ziehen; wie werde Ichs vor dem Kayser und dem Reich verantworten können, wenn ich über solche dem Reich in Dominio directo zugehörige Rechten, zu deßen Präjudiz, fremde Potentaten judiciren laße?„ Ferner klagte er, daß man ihn ad compromittendum zwingen, und, im Fall darüber Schwürigkeit gemacht würde, ad unius partis instantiam, in contumaciam procediren und ein Urtheil sprechen wolle, große Partheylichkeit in vielen Stücken gegen ihn beweise, einige Puncten über die Landes-Verträge de casu ad casum extendiren wolle, 2c. welches ihn bedencklich mache, der General-Staaten und Ihrer Committirten Resolutionen ohne einige Reserve anzunehmen: Er werde selbige gleichwolen aber, casibus emergentibus, und in vor-

vorfallenden Gelegenheiten, so viel beobachten, als, salvo suo statu & Juribus Imperii Majorumque suorum, thunlich seyn werde: Er hoffe nicht, daß die General-Staaten ihme, als einem Grafen des Reichs, und aller seiner Häuser, Stätte und Pläze dieses Landes von so vielen Jahren her bekannten Erb-Herrn, hierinnen mehr aufbürden werden: Habe doch die andere Parthie nicht anderst darein gewilliget, als in passibus utilibus, oder demjenigen, so die General-Staaten nach ihrem Appetit dispositive statuiret haben, welcher Worte sie sich gebrauchen, und doch nichts desto weniger sich nicht entsehen, in der General-Staaten Committirten Gegenwart das Widerspiel zu thun. Alles, was der anderen Parthie anstehe, laße man paßieren, und von ihme, Grafen, fordere man alles so genau und stricte, oder er müße darunter leiden."

§. 33.

(1626.) Als Graf Rudolf Christian zur Regierung kame, gienge der Lerm von neuem an, und die General-Staaten schickten wieder Committirte nach Ost-Frießland.

Der König in Dänemarck schickte auch einen Rath nach Ost-Frießland, die Güte zu versuchen: Die Staatische Deputirte aber publicirten den 3. Febr. einen Ausspruch, und drungen eiferig in den Grafen, sich demselben, bey Bedrohung militarischer Execution, simpliciter zu submittiren. In diesen Decisionen

nen heißt es Art. 1. und 2.: Der Graf solle alle Landes-Verträge von 1589. biß 1620. leiblich beschwören; darunter auch alle und jede Jhro Hochmögenden Resolutiones, Decisiones und Apostillen, und was davon dependiret, ohne sich darwider mit Kayserlichen oder anderen Constitutionen oder Mandatis zu behelffen, und da über derselben Verstand und Auslegung Streit vorfiele, oder allbereit vorgefallen wäre, daß keine Richter oder Gerichte innerhalb Landes zu derselben und der Sachen Decision sollen mögen schreiten, ehe und bevor die General-Staaten um solche Auslegung ersucht und von Denenselben erhalten worden; wornach sie sich dann ferner bey Abfaßung der Urtheile richten sollen.

Der Dänische Abgeordnete veranlaßte aber dennoch neue Tractaten, welche auch zwischen dem Grafen und seinen Ständen zu Stande kamen: Aber die Statt Emden beharrete auf dem Staatischen Ausspruch.

Der König in Dänemarck erließe darauf den 6. Apr. 1626. ein Beschwerungs-Schreiben an die General-Staaten: Daß Jhrer Deputirten Ausspruch des Grafens habenden Rechten, Gräflichem Stande und Freyheit fast verfänglich und also abgefaßet seye, als rührete derselbe von hoher Obrigkeit her. Er bitte, das von Jhme, dem König, dabey erinnerte in Acht zu nehmen, und Sich nochmals zu bemühen, daß die noch übrige

Jrr-

Irrsalen mit billigmäßigem Contento des Grafens hingelegt und consopirt werden mögen; worzu der König denen General-Staaten, auf weiteres Ersuchen des Grafens, mit fernerer seiner Neben-Interposition die Hand zu bieten geneigt seye.

§. 34.

(1627.) An. 1627. faßten sodann die General-Staaten eine anderweite Resolution über des Grafen Beschwerden gegen die Resolution vom 3. Febr. 1626. ab. Unter anderem wurde auf das Gesuch des Grafens, die Garnison zu Emden abzudancken, geantwortet: Daß die Garnison nicht perpetuel, sondern nur temporel seyn sollte.

§. 35.

(1642. sqq.) An. 1642. 25. Apr. thaten die Staatische Committirte einen Ausspruch zwischen Grafen Ulrich II. und seinen Land-Ständen wegen der Landes-Defension und Annehmung des darzu nöthigen Kriegs-Volcks.

An. 1645. faßten die General-Staaten abermalen verschiedene Resolutionen in denen Ost-Friesischen Angelegenheiten ab.

§. 36.

(1648.) An. 1648. verklagte Graf Ulrich II. seine Landstände selbst bey denen General-Staaten.

Den 18. Sept. wurde im Haag ein interims-Vergleich getroffen, und darinn beliebt: Wann die Streitigkeiten in einer gewißen bestimm-

stimmten Zeit nicht ganz oder zum Theil sollten können beygelegt werden; sollen dieselbe alsobalden an Ihro Hochmögenden, mit allen darzu gehörigen Nachrichten und nöthig findenden Beweisthümern gebracht werden, damit Ihro Hochmögenden in sechs oder acht Wochen solche Streitigkeiten gütlich, oder durch einen Ausspruch, abthun mögen.

§. 37.

(1650.) Als nach Graf Ulrichs II. Tode wegen der Vormundschafftlichen Regierung, auch sonsten, neue Streitigkeiten entstunden, ließen die General-Staaten den 15. Dec. 1650. einen Ausspruch darinn ergehen; darinn es unter anderm heißt: Alle, sowohl zwischen dem Herrn Grafen und denen Ständen, als auch zwischen denen Ständen unter sich, schwebende Gravamina und Beschwerungen, so noch nicht abgethan seyn, sollen mit dem ehesten vorgenommen, und entweder durch unter sich gemachten Vertrag, oder durch Ihrer Hochmögenden Decision, abgethan werden.

§. 38.

(1654. sq.) Fürst Enno Ludwig klagte An. 1654. beym Reichs-Hof-Rath und erhielte ein Mandatum S. C. gegen die Statt Emden wegen des Beytrags zu der dasigen Garnison, und sollte, wann die Statt nicht gehorche, ein Reichs-Gutachten deßwegen erfordert werden;

werden; wie dann auch der Fürst bey dem Reichs-Hof-Rath die Sache unterbauete:

Zu gleicher Zeit aber ließe auch Er und die Stände im Haag Handlungen deßwegen pflegen; welche jedoch unfruchtbar waren.

In der von dem Fürsten und denen Ständen denen General-Staaten gethanen Vorstellung werden folgende Einwürffe weitläufftig beantwortet (1): Daß der Fürst den Kayser nicht anruffen könne, als deßen Gerichtbarkeit man sich einmal begeben habe, sodann weil die Materie des Streits aus denen Accorden herrühre, und der Streit bereits bey denen General-Staaten anhängig seye. Es will nämlich erwiesen werden, daß viel mehr die Kayserliche Gerichtbarkeit vorbehalten worden, auch die Absicht bey denen Accorden niemalen gewesen seye, den Recurs an die ordentliche Obrigkeit zu hindern; ingleichem daß der Streit wegen der Emder Garnison nicht sowohl rechtshängig, als viel mehr entschieden seye.

In eben diesem Jahr trugen die Ost-Friesische Stände darauf an (1): Der Fürst möchte an gehörigen Orten die behülfliche Hand bieten, damit das Land von dem grossen unerträglichen Beschwer und Last der Unterhaltung der Emdischen Garnison, und was davon dependiret, dermahleins entlediget werden

(1) v. Ost-Fries. Histor. Tom. 2. p. 737. sqq.
(2) Ost-Fries. Histor. Tom. 2. p. 718.

den möge; wie sie dann auch selbsten Deputirte zu dem Ende nach dem Haag abschickten.

In eben dieser Schrifft heißt es ferner: „Was dann die in Ihr. Fürstl. Gn. Proposition erwehnte Gefahr angehet, so aus der benachbarten Kriegs-Empörung diesem unserm Vaterland zustehen möchte; so lebet man der vesten Zuversicht, es werden Ihr. Fürstl. Gn. gnädig Beliebung tragen, bey jeziger vorschwebenden Friedens-Handlung und sonsten ein wachendes Auge zu haben, allem Unheil, so etwa sich ereignen möchte, zeitlich, an Orten, allwo es nöthig, vorzubauen, und nach Befindung denen Ständen, wann Gefahr vorhanden seyn sollte, solches zu entdecken, um nach Innhalt Kayserlichen Decreti und Accorden, mit gemeinem Rath, des Vaterlands Sicherheit zu beobachten; wie man sich denn auch zu Ihr. Fürstl. Gn. unterthänig getröstet, daß Dieselbe inzwischen die Gränz-Häuser, dem Herkommen gemäß, zu besezen gnädig geruhen werden.„

§. 39.

(1662.) A. 1662. wurde im Haag unter derer von denen General-Staaten darzu Committirten Vermittelung zwischen dem Fürsten Georg Christian und seinen Land-Ständen, wie auch der Statt Emden ein Vergleich getroffen.

Unter anderem begehrten die Ost-Friesische Land-Stände: Die General-Staaten möchten sprechen: Daß ein die Regierung an-

trettender Landes-Herr vorher die Beschwerden abthun, und die Landes-Verträge eydlich bestärcken solle.

Der Fürst ließe antworten: Wann hierinn eine Veränderung zu machen wäre, stünde solches allein dem Kayser zu, so, daß es von dem Fürsten unverantwortlich seyn würde, wann Er über solche dem Römischen Reich in directo Dominio competirende Rechte, zu Deßelben Nachtheil, von fremden Potentaten judiciren ließe; als welches in dem letzten Articul des Delffsyhlischen Vertrags præcaviret seye. Dieses seyen ungezweifelt genugsame Ursachen, warum Er diesen Punct absque crimine feloniæ, und zum höchsten Præiudiz seiner Successoren, Ihrer Hochmögenden Decision nicht submittiren, noch darüber durch Vergleich eine neue Form der Succeßion einführen lassen könne; als welcher Punct außer den Accorden, und folglich außer der Maintenuë derselben seye: Die Staatische Committirte möchten also diesen Punct in den Terminis der Rechte und der beständigen Observanz beruhen lassen; maßen auch die Fürstliche Deputirte nicht instruiret seyen, sich darüber ferner einzulaßen.

In dem Haagischen Vergleich wurde aber dennoch beliebt: In Entstehung eines gütlichen Vergleichs zwischen dem Fürsten und denen Ständen solle diesen lezteren freystehen, sich deßwegen an Ihro Hochmögende zu adreßiren.

Auf

Auf diesen Haagischen Vergleich folgte den 18. Nov. 1662. ein anderer, so zu Emden errichtet worden, über verschiedene in jenem ausgestellte Puncten.

§. 40.

Weil aber auch dadurch noch nicht alle Streitigkeiten abgethan waren, sandten die General-Staaten abermalen Committirte nach Ost-Frießland, welche den 4. Oct. 1663. einen final-Receß ertheileten.

Cap. 4. ad Grav 1. wurde receßirt: „Dieweil auf vorigem und jezigem Land-Tag zu Emden zwischen Ihro Fürstl. Gnaden eines und denen Herren Ständen andern Theils kein gütlicher Vergleich getroffen werden können; als soll es diesen, sich an Ihro Hochmögende zu addreßiren, frey stehen.„

Und am Ende: „Wie denn höchstgedachten Ihren Hochmögenden die Interpretation der dunckelen Oerter, so in obgedachtem Vertrag sich ereignen würden, ingleichem die Decision aller Quästionen, so daher vorfallen möchten, gelaßen werden.

Ferner nehmen Ihrer Hochmögenden Deputirte, auf Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden und der Herrn Stände, auch der Statt Emden, Ersuchen an, bey mehr- und höchstgedachten Ihren Hochmögenden auszuwürcken, daß die versprochene Maintenuë zu allen Zeiten geschehen, und dem gravirten Theil, auf gehöriges Anbringen, Satisfaction widerfahren solle.„

§. 41.

(1667) A. 1667. 14. Nov. wurde vom Reichs-Hof-Rath unter anderem resolvirt:

1. Fiat ulterior Commissio auf den Herrn Herzog Rudolph Augustum zu Braunschweig-Wolfenbüttel: Daß Er den Land-Ständen nochmalen einen gewißen Terminum -- ansetze, die Güte zuforderst tentire, und, da selbige nicht verfangen wollte, alsdann mit Publication --- des Mandati de non evocando seu trahendo causam ad Exteros -- verfahre, noch sich daran ein- oder andern Theils Einreden hindern laße. --

4. (Fiat Rescriptum) an die sämtliche Land-Stände, daß sie -- insonderheit auch, und bey Vermeidung höchster Ungnade, sich alles Recurses in diesen Sachen an Ausländische enthalten sollen.

5. In simili an die Statt Emden.

6. An den Freyherrn Carl Friderich von Kniephausen, daß er seines Theils -- sich alles Recurrirens ad Exteros äußere. --

Den 1. Dec. 1667. kame beym Reichs-Hof-Rath vor:

Ost-Frießland contra Ost-Frießland, Commissionis, -- sive die Fürstliche Frau Wittibe in Litteris ad Imperatorem d. d. 11. Nov. nup. conqueritur porro, wie daß die Impetraten die General-Staaten abermalen mit ins Spiel gebracht, und eine Sendung

dung von fünf Committirten aus ihrem Mittel, zu Hintanlegung der beym Reichs-Hof-Rath in Contradictorio vorschwebenden Streitigkeiten, so dann zu Formirung des vormundlichen Regiments, ins Werk gerichtet haben. = = =

1. Includatur Domino Commissario, inhærendo prioribus, und mit dem Bedeuten, daß, nachdem die Land-Stände nicht allein den ad legitimandum angesezten Terminum abermalig verstreichen laßen, sondern auch die Attentata cumuliren, und den General-Staaten Anlaß geben, die Jurisdiction in dieser Sache ganz an sich zu ziehen, also daß, falls diesen Proceduren länger nachgesehen werden sollte, solche Præjudicia so wohl dem Reich, als den Vormündern und dem Pupillo, zugezogen werden dörfften, daß ihnen ferner nicht remedirt werden könnte; als wollte Er, der Herr Commißarius, die Abschickung seiner Subdelegirten befördern, und, was die Commißion ihres Innhalts mit sich bringe, effectuiren; insonderheit aber dem Grafen Edzard Ferdinand durch seine Subdelegirte nachdrücklich verweisen laßen, den Recurs, so er an die General-Staaten billigen, und sich also der Land-Stände unjustificirlichen Händel theilhafftig machen wollen; mit der Verwarnung, daß, wofern er davon nicht abstehen, und de-

nen sub dato 14. Nov. nup. ergangenen Kayserlichen Verordnungen sich in allem vollkommentlich submittiren würde, Ihre Kayserl. Maj. dasjenige, was in solchen Fällen des Reichs Jura vermögen, wider ihn vornehmen, an deren Execution auch es Ihro Kayserl. Maj. nicht ermangeln würde.

2. Similiter dem Kramprecht, daß er sich daraus informire, und dienlicher Orten mit gutem Nachdruck remonstriren sollte, was für ein weites Aussehen in dem Reich causiret würde, daß sie, die General-Staaten, Sich unternehmen wollten, Vormünder an- und abzusezen, die Landesherrliche Regierung zu formiren, und die Cognition derer dahero entstehenden Differentien an sich zu ziehen; mit dem wiederholten Gesinnen, daß Sie, die General-Staaten, die Land-Stände von Sich ab- und an Ihro Kayserl. Maj. verweisen wollten, auch angehängter Versicherung, daß Denenselben das Recht, so Sie ex Privilegiis vel Concordatis erworben, keineswegs geschmäleret werden sollte.

Indessen hatten die General-Staaten dennoch Deputirte nach Ost-Frießland geschickt, welche sich vom 16. Oct. 1667. biß den 19. Febr. 1668. allda aufhielten.

§. 42.

§. 42.

Diese ließen den 29. Jan. Decisiones über die eingeklagte Contraventiones derer Accorden ergehen, welche auch von der Fürstin Vormünderin und denen Land-Ständen Vertrags-weise angenommen wurden.

Die Fürstin Regentin stellte ingleichem noch einen Revers aus, wodurch Sie die am Reichs-Hof-Rath schwebende Rechtfertigung gegen die Land-Stände aufhebte und fallen ließe, auch versprache, dem Kayser und Dessen Commißario förderlichste Nachricht zu ertheilen, ingleichem wider die Verträge und darüber Ihro Hochmögenden aufgetragene Maintenuë, weder für Sich Selbsten, noch durch ihre Bediente, etwas zu attentiren.

§. 43.

(1672.) A. 1672. wurde durch Vermittelung General-Staatischer Committirter zwischen der Fürstin und denen Ständen wegen Annehmung einiger Völcker zur Landes-Defension auf ein Jahr ein Vergleich getroffen.

§. 44.

(1673.) A. 1673. erkannte der Kayser eine Commißion wegen des Empfangs und der Ausgabe derer Landes-Mittel; worauf die Ordinari-Deputirte und Administratoren derselben die General-Staaten ersuchten, ihnen behülflich zu seyn, daß diese Kayserliche Commißion wieder eingezogen werde.

§. 45.

(1676.) Im J. 1676. sollen die Ost-Friesische Landstände mit dem Bischoffen zu Münster wegen Einnehmung einiger seiner Trouppen in Tractaten gestanden seyn: Deme vorzukommen, schloße die Fürstin Regentin mit dem Bischoff und übernahme 800. Mann zu Fuß und 200. Dragoner von Ihme.

(1677.) Die Landstände zeigten dieses beym Reichs-Hofrath an; Die Fürstin hingegen stellte vor: Daß die Landstände sich bemüheten, die General-Staaten auch in diese und andere am Reichs-Hofrath rechtshängige Sachen von neuem einzumischen.

§. 46.

Der Kayser truge darauf seinem Reichs-Hofrath, Grafen Amadeo von Windischgräz, Commißion in der Sache auf.

Den 9. Apr. 1677. floße in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein:

Ost-Frießland contra die Ost-Friesische Landstände, = = =

In eadem der Fürstliche Ost-Friesische Anwald Jonas Schrimpf, sub præs. 6. huj. zeiget allerunterthänigst an, was gestalt von den Ost-Friesischen Landständen nicht unzeitig zu besorgen wäre, daß dieselbe, ungehindert der angeordneten Kayserlichen Commißion, durch ihre unzuläßige Schickung, Klagen und Anbringen gegen seine Fürstliche Frau Principalin, bey den General-Staaten der verei-

nigten

nigten Niederlanden, ihrer bekannten Gewohnheit und vorigen Exempeln nach, es dahin bringen, daß Dieselbe Sich in dieser bey Ihrer Kayserl. Maj. höchstem Gericht anhängigen Reichs- und Justiz-Sach einmischen, und abermal der allergnädigst decretirten Commißion verhinderlich fallen möchten: Und sey es auch dahin kommen, daß von bemelten General-Staaten, Zweifelsohne aus Antrieb der Ost-Friesischen Landstände Deputirten, ohngeachtet Denenselben durch den Fürstlich-Ost-Friesischen sich daselbst befindenden extraordinair-Abgesandten die von Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigst verordnete Commißion geziemend kund gethan worden, eine ansehnliche Besendung und Commißion aus Ihrem Mittel in Ost-Frießland abgehen zu laßen, beschloßen hätten, um die zwischen mehrgedachter seiner Fürstl. Frau Principalin und Dero Landständen obschwebende Streitigkeiten zu vergleichen, oder, gleich als ordentlich competirende Richter zu decidiren und zu terminiren; wie aus dem von dem Fürstl. Ost-Friesischen im Haag subsistirenden ordinair-Residenten Ihro zugeschickten, sub Lit. A. beykommenden und sub Lit. B. getreulich verteutschten Extract aus offtgedachter General-Staaten Resolutionen mit mehrerem zu ersehen sey; mit allerunterthänigster Bitte, darinnen sothane allergerechteste und nachdrückliche Verordnung förderlichst ergehen zu laßen, als der Sachen Nothdurfft und Beschaffen-

heit, auch dabey mit-begriffenes gemeine Beste und Ruhestand erheischeten.

1. Fiant Mandata inhibitoria an die Fürstin und die Landstände, sich alles Recursus an Ausländische, und alle Andere, außer Ihro Kayserl. Maj. in allen ihren mit einander habenden Streitigkeiten gänzlich zu enthalten, und sich weder güt- noch rechtlich auf einigerley Weise, ohne Ihrer Kayserl. Maj. Vorwißen und Verwilligung, vor Jemand anders, wer der auch seyn möchte, einzulaßen; sub pœna 50. Marck löthiges Goldes, & termino duorum mensium ad docendum de paritione.
2. Referatur Sacræ Cæsareæ Majestati. „

Die Ost-Friesische Stände übergaben darauf den 24. Jul. 1677. beym Reichs-Hof-Rath eine Paritions-Anzeige: „Ob gleich das Fürstliche Angeben, worauf sich das erlaßene Mandat gründe, sauber unwahr seye; so erkläreten sie sich dennoch: Daß sie, zum Nachtheil des Kaysers und des Reichs Jurisdiction, keinen Recurs an Ausländische, oder Andere, außer dem Kayser, nehmen, oder auch in denen mit ihrem Landesherrn habenden Streitigkeiten rechtlich auf einige Weise, ohne Kayserliches Vorwißen und Bewilligung, vor jemand anders, wer der auch seyn möge, sich einlaßen wollen; jedoch alles ihren Privilegien und Kayserlichen Abschieden, auch mit der Lan-

Landesherrschafft gemachten Accorden, (als welchen sie für sich selbsten eben so wenig, als ihren Nachkommen, zu præjudiciren nicht vermögen,) unabbrüchig.„

§. 47.

(1678.) A. 1678. seynd, (wie Fürstlicher Seits vorgegeben wird,) auf ungleiche Narrata der Landstände, (oder, wie diese sagen, weil das Land ohne Einnehmung einiger Kayserlicher Völcker von der schweren Münsterischen Einquartierung nicht befreyet werden mögen,) 200. Mann Kayserliche Völcker als eine Salva Guardia nach Ost-Frießland gekommen, welche von denen Ständen bezahlet wurden.

Hinwiederum hatte der Fürst in dem Harlinger Land ebenfalls einige Kayserliche Völcker, welche Er bezahlete.

Wegen beyder Abführung wurde hernach offt gehandelt: Der Kayser setzte es aber allemal darauf aus, wann die Chur-Brandenburgische Völcker vorher abgeführet wären, sollten dieselbige so gleich auch abziehen.

Mehreres will ich hievon nicht melden, weil es sich von meinem Vorhaben entfernet.

Uebrigens wurden die Münsterische Völcker aus Ost-Frießland zurückgezogen.

In dem hierauf zu Aurich A. 1678. geschloßenen Vergleich wurde Art. 1. beliebt: „1. Haben Sich Ihro Durchl. tutorio nomine gegen die Landstände in Gnaden dahin erklä-

erkläret und verbunden, daß Sie in künfftigen Zeiten keiner Könige, Fürsten und Potentaten Völcker auf Dero Vestungen und Häuser, oder in Dero Eyd und Landen wollen nehmen oder führen, noch Anderen, sich darinn zu logiren, gestatten, oder auch dißfalls directe oder indirecte Sich mit niemand verbinden: = = = Gleich denn auch die Stände sich vestiglich verpflichtet, ohne Ihro Durchlaucht, als Dero hohen Landes-Obrigkeit, Wißen und Willen, (wie solches ohne dem den Rechten, auch den Accorden und Verträgen, gemäß,) mit keinen auswärtigen Potentaten sich jemalen zu verbinden.„

Anderwärts (1) heißt es davon: Ob zwar die Stände A. 1678. sich verpflichtet hätten, ohne des Landes-Herren Wißen und Willen sich niemalen mit auswärtigen Potentaten zu verbinden; so seye doch solches nicht anders zu verstehen, als von gemeinsamen Sachen, nicht aber von solchen der Stände Verbindungen, welche ihre eigene Sicherheit und die Beybehaltung ihrer Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten betreffen: Denn dieserwegen seye denenselben, wie in einer eigenen Deduction ausgeführet worden, unverwehrt, mit ein- oder anderen Potentaten, zu ihrer Sicherheit, Verbindungen zu treffen; immaßen auch wider alle Vernunft seyn würde, wenn solche Verbindung, welche wider die etwa von Seiten des Landesherrn intendirte

(1) Vom Recht der Ost-Ries. Land-Täge p. 129.

dirte Einbrechung der Landes-Verfaßung gemeinet seye, mit des Landesherren Wißen und Willen geschehen sollte.

§. 48.

(1681.) A. 1681. versuchten die General-Staaten abermalen, in denen zwischen der Fürstin Regentin und denen Landständen sich ereigneten neuen Streitigkeiten einen Vergleich zu stifften, und drungen darauf, daß die Landstände zur Sicherheit des Landes einige Mannschafft einnehmen sollten:

Die Stände aber wollten nicht, sondern klagten am Reichs-Hofrath.

Darauf wurde den 16. May 1681. vom Kayser 1. der Fürstin und denen Landständen aller Recurs ad Exteros, bey Vermeidung der dem vorhin erkannten Mandato inhibitorio einverleibten Pön, nochmalen untersagt. 2. Truge der Kayser denen Ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses ein Conservatorium zum Besten der Ost-Friesischen Landstände auf.

Von dem Erfolg berichtet Pufendorff (1): Eo nomine tres isti Principes Directores Westphalici Circuli Belgas per literas monebant, ne rebus Ost-Frisiæ se ingerant, quæ Provincia ad Imperium spectet.

Qui-

(1) de reb. Brandenburg. Lib. 18. §. 31. p. m. 1134. sq.

Quibus Hi reſponderunt: Sibi haut animum eſſe, omnibus ſe controverſiis miſcere, quæ inter Principem & Ordines eius Provinciæ agitentur, ſed iis duntaxat, quæ ad ſe delatæ ſint ex conventione inter Principem & Ordines inita, quam præſtandam in ſe ſuſceperint. Alias ſe Cæſarem Jurisdictionem turbare nolle. Aſt uti iure Gentium licitum ſit litigantibus, non ſolum inter ſe tranſigere, ſed & in Tertium compromittere, cuius ſententia litem finitura ſit, nullo ordinarii iudicis præiudicio; ita & Sibi propoſitum, lites, circa quas in Se compromiſſum ſit, dirimere, ni Partes amice inter ſe tranſigant. Neque novam hanc cauſam eſſe, ſed per octoginta Annos apud Rempublicam Suam receptum, rebus Oſt-Friſiæ ſeſe miſcere, Cæſare haut repugnante, aut Jurisdictionem Suam invadi querente. Aut ſi aliquando Is contradictionem interpoſuerit, ea tamen mox deſtitiſſe: Unde ſibi ius quæſitum, quod hactenus magnis ſumtibus tuiti ſint.

Aſt Cæſar, ea exceptione inſuper habita, per Decretum irrita declarabat, quæcunque Belgæ circa eam Provinciam conſtituerant.

Pufendorff erzählet weiter, daß Herzog Ernſt Auguſt zu Braunſchweig, als des Erb-Prinzens von Oſt-Frießland Vormund, mit Däniſcher Nachſicht einige Völcker nach Oſt-

Ost-Frießland habe schicken wollen, welches aber Chur-Brandenburg und Münster nicht zugegeben hätten.

Cæterum, sagt er, Elector initio per Diestium Principi sequestrem sese offerebat inter Ipsum & Ordines, ac, ut rem amice inter se componerent, impense hortabatur.

Sed cum Princeps magis Exteros respiceret, ac multa longius tendentia spectaret, Elector sequenti Anno (1682. 8. Nov.) Embdæ conventionem cum Ordinibus eius Provinciæ inibat; qua Is promittebat, Se amicam cum Principe negotiationem persecuturum, &, ubi hæc locum non inveniat, Ordines adversus vim & oppressionem tuiturum. Ac, ut ea promissa repræsentari possent, placebat, Grietsielam duabus peditum cohortibus ab Electore insideri; quam tamen Hic, petentibus Ordinibus, post plenam transactionem soli Principi, deducto præsidio, redditurus sit: ut tamen interim absque consensu Ordinum miles iste ne revocetur. Vicissim promittebant Ordines, se super negotiis suis cum Electore communicaturos, eo inscio cum nemine alio pactum inituros, tum misso militi auxilio futuros, ac eidem sustentando 1250. Unciales menstruos exsoluturos.

Nach-

Nachdeme er ferner erzählt, wie die Chur-Brandenburgische Völcker Grietsiel besetzet, fähret Er fort: Ast Belgæ literas satis quidem importunas ad Electorem scribebant: Se quidem Cæsaris Jurisdictionem haud involaturos: Sibi tamen ius quæsitum circa Ost-Frisiam ex pacto cum Principe & Ordinibus, circa quod Se quoque à Cæsare haut turbatum iri confidant. Nam, uti Jure Gentium litigantibus integrum sit, inter se transigere, aut in Tertium compromittere, ut competenti iudici circa eam litem laborare haut opus sit; ita Sibi utique decretum esse, causas, circa quas in Ipsos compromissum sit, decidere.

Ad eas Literas Elector Belgis demonstrari curabat: Eas literas Sibi valde inopinatas accidisse, velut in quibus id genus insolentium verborum reperiatur, quod neque Cæsar, nec quispiam Principum adversus Se adhibere nunquam ausus sit. Ad eas nil Se responsurum, evitandis indecoris verborum litigiis. Nec talia ab Ipsis expectare potuisse, ac iisdem deinceps parci velle. Quæ Pacta Belgis cum Ordinibus Ost-Frisiæ intercedant, Se ignorare: ast id nosse, Frisiam inter membra Imperii & Westphalici Circuli censeri; ac Se, una cum reliquis Directoribus, haut omissurum, exsecutioni dare, quæ Cæsar, tanquam Caput Imperii, iniunxerit. Quodsi Belgæ ulterius Imperii & Circuli negotiis Se ingerere

rere aggrediantur, Directoribus Circuli necessitatem impositum iri, copias Frisiæ immittendi, tuendo suo iuri; quo tamen, pro captu præsentium temporum, supersedere malint.

Id negotium Arausionensis apud Belgas sat calide proposuerat; - - - sed nemo ex Ordinibus Generalibus iudicaverat, operæ pretium esse, eam ob causam turbas movere.

Ast ipse quoque Cæsar id factum, velut altius penetrans, suspectabat, eoque (9. Dec. 82.) literas ad Electorem dabat: Se credidisse, Ipsum destinata sua cum reliquis, queis Conservatio Frisiæ commissa, aut secum saltem, fuisse communicaturum, antequam militem ei Provinciæ immitteret: Sed quia declararit, Se dispositioni Cæsareæ morem gesturum, Sibi videri, omnes molestias commodissime declinari posse, si Ipsius copiæ iterum ea Provincia educantur.

Ad quæ Elector (29. Dec. 1682.) respondebat: Se libenter placito Cæsareo obtemperaturum, nec heic privati quid emolumenti captare: Enimvero Cæsaris autoritatem, suam existimationem, ac Provinciæ libertatem, periclitaturam, si Ipse protinus ad male fundatas querimonias & illicita petita eorum, qui huic negotio se miscere non debent, aut quorum privatum commodum agitur, militem Grietsiela ab-

abducere necessum habeat. Nam quicquid hoc nomine à Se susceptum sit, ad conservandam autoritatem Cæsaream ac iura Ordinum spectare. Quin potius nunc, si amica negotiatio suscipiatur, haut ægre scopum Cæsarei diplomatis obtineri posse, ut Exterorum arbitria hinc excludantur, Ordinum iura salva sint, ac lites inter Principem & hosce componantur, ubi in promtu sint, qui negotio pondus addere queant. Quodsi eo res redacta sit, ut Ordinibus nulla metuendi causa supersit, Se quoque militem inde abducturum. Addebatur, ne Cæsar iis fidem adhibeat, qui persuadere Ipsi conentur, à Se id agi, ut eum locum viribus Exterorum tueatur.

Circa eam causam post multa in cassum agitata sunt: Sed quia ea nunquam ad liquidum deducta fuit, Electoralis miles eam stationem deinceps insidere perrexit.

Doch ich will auch anführen, was man anderwärts antrifft, so hieher gehört.

Den 11. Jun. 1681. faßeten die General-Staaten eine formliche Resolution ab: Auf was Weise noch mehrere Völcker, über die in Emden liegende 300. Mann, angenommen und unterhalten werden sollten.

Die Stände hingegen klagten abermals beym Reichs-Hofrath, und baten: 1. Die Fürstin in die pœnam Mandati zu erklären, 2. um ein Mandatum arctius inhibitorium &c.

&c. und 3. um ein Rescript an die Fürstliche Regierung: Ueber welches alles (sagen die Stände,) die General-Staaten sich nicht zu beschweren hätten, weil Sie den Fürstlicher Seits beym Reichs-Hofrath angefangenen und durch Vergleich ausgemachten Proceß puncto Subsidiorum &c. wohl gewußt, ihren Residenten in loco gehabt, welcher der Stände Sache secundirt, und, ob gleich der Proceß viele Jahre gewähret, dennoch weder dem Kayser, noch denen Parthien, in puncto Jurisdictionis einige Opposition gemacht haben.

§. 49.

(1682.) An. 1682. suchte die Fürstin bey denen General-Staaten um eine Resolution an: 1. wegen des von dem Kayser denen Landständen ertheilten Siegels, 2. wegen Administration der Landes-Mittel und 3. wegen Prorogation der Land-Täge: Die General-Staaten willfahrten auch den 26. Mart. darinn.

Den 15. Jun. hingegen wurde vom Reichs-Hofrath beschloßen:

„1. Fiat Mandatum arctius, de non recurrendo ad Exteros, sub pœna Dupli, una cum Citatione, ad videndum, se incidisse in pœnam prioris, an beede Theil.

2. Excitetur Fiscalis sui officii.

3. Fiat Mandatum inhibitorium an die Fürstl. Ost-Friesische Geheime und Re-

gierungs-Räthe, und sonderlich den Dr. Stammler, sub pœna 30. marcarum auri.

4. Fiat adhortatorium ad Status confœderati Belgii.

5. Scribatur an den Prinzen von Oranien.

6. Fiat dehortatorium ulterius an die Herrn Herzoge zu Braunschweig.

7. Scribatur an die Herrn Conservatores. - -

10. In puncto Administrationis Ærarii, Sigilli & Prorogationis der Land-Täge fiat Decretum cassatorium & annullatorium Decisionis Hollandicæ.

11. Et hoc includatur beyden Theilen, mit ernstlichem Befehl, an sothanen unbefugten nichtigen Spruch sich nicht zu kehren, sondern, bey Strafe dem Mandato de non recurrendo ad Exteros einverleibt, und deren würcklicher Execution, sich alles fernern Recursus an die General-Staaten gänzlich zu enthalten.

12. Scribatur an mehrbesagte General-Staaten, cum inclusione Decreti cassatorii;

13. An die Crays-ausschreibende Fürsten und Conservatores, ut &

14. An den von Kramprich.„

Die Fürstin stellte darauf dem Kayser vor: Sie versehe Sich wegen der fremden dem Fürstlichen Hause zuwider ergangenen

Aus-

Aussprachen und Resolutionen gleichen Rechtens, wie denen Ständen anjezo widerfahren seye: Weil aber die Renunciatio solchen Falles reciproca seyn und die Landstände sich ebenfalls erklären müßten, daß sie auch ihrer Seits von demjenigen, was in solchen von denen General-Staaten vermittelten, und denen Landes-Regenten bey vielfältigen Landes-Troublen und Aufstand mehrentheils abgedrungenen Landes-Accorden, Apostillen, Receßen, Resolutionen und dergleichen, für sie erhalten, abzustehen, und sich deßen für sich und ihre Posterität zu begeben, nicht weniger die Fürstliche Bediente von dem auf deren und der Staatischen Maintenuë Observanz gerichten Eyd zu entschlagen; so habe Sie selbige deßwegen befragen laßen, aber keine Antwort deßwegen erhalten, und werde nun auf dem ausgeschriebenen Land-Tag darauf dringen.

Man findet auch an unten (1) angezeigtem Ort eine weitläufftige Rechtfertigung, daß die Fürstin Sich wohl an die General-Staaten habe wenden können: 1. Stehe einem jeden, sonderlich jedem Reichsstand, frey, in seinen Streitigkeiten Anderer gütlichen Vermittelungen sich zu bedienen, insonderheit wann alle Theile darein bewilligen, und keine verbottene Evocationes wider des Reichs Autorität und Jura dabey vorgehen. 2. Die General-Staaten hätten an denen Ost-Friesi-

(1) in der cit. Ost-Fries. Histor. Tom. 2. p. 990 sqq.

schen Angelegenheiten immer großen Antheil genommen, und die bey nahe 100. Jahre her fast beständig währende Streitigkeiten zwischen Herrn und Land, zuweilen auch unerfordert, und mehrentheils in favorem der Unterthanen, geschlichtet, welche, wann die Herrschafft nicht gethan, was sie gewollt, alsobald dahin, selbst wider ausdrückliches Kayserliches Verbot, ihre Zuflucht genommen, auch Schutz und Hülfe, zuweilen durch gewaffnete Hand, oden deren Androhung, gefunden: Da nun die Fürstin, auf Veranlaßung der Mit-Vormundschafft, der General-Staaten Vermittelung zu einem heilsamen Zweck sich auch bedienet habe, könne es Ihr nicht verarget werden. 3. Der Kayser und Reichs-Hofrath seyen ganz still dazu geseßen, als Sie Sich A. 1667. gezwungener Weise der Kayserlichen Erkenntniße habe begeben müßen; wie dann auch dem Reichs-Abschied von 1603. kein Nachdruck gegeben worden seye, noch jemand dazu habe behülflich seyn wollen, die Staatische Garnisonen aus Emden und Lierort abführen zu machen. 4. Selbst das Kayserliche Urthel von 1677. (um welches es dermalen sonderlich zu thun seye,) lege den 1611. gemachten Vertrag zu Grund: Da nun solcher durch die General-Staaten vermittelt worden, und über deßen rechten Verstand der Streit seye, könne nicht unbillig seyn, daß man die Erklärung und fernere Vermittelung Ihnen ebenfalls habe heimgeben

ben wollen. 5. Seye die Fürstin vom Reichs-Hofrath auch sonst auf die Landes-Accorden gewiesen worden; da doch fast alle wider die ausdrückliche Kayserliche Verordnung von 1597. lauffen. 6. Auch nach erfolgtem Urthel stehe denen Partheyen dennoch frey, sich gütlich zu vergleichen, zumalen wann ein- oder anderem Theil noch einige Remedia Juris vorbehalten und zugelaßen, und man über dem Verstand des Urtheils nicht einig seye, rc.

Den 8. Nov. 1682. schloßen die Ost-Friesische Stände mit **Chur-Brandenburg** den von PUFENDORFF erwehnten Vergleich wegen Beybehaltung der Chur-Brandenburgischen Mannschafft gegen gewiße jährliche Subsidien.

Und einen anderen Susidien-Tractat schloßen sie mit dem Bischoffen zu **Münster.**

§. 50.

(1683.) A. 1683. 18. Jan. faßten die General-Staaten diesen Schluß in denen Ost-Friesischen Sachen: „Man hat, nach vorhergegangener Deliberation, gut gefunden und resolviret, daß der Extract aus dem von dem Herrn Residenten Kramprich den 7. dieses an Ihre Hochmögende übergebenen Memorial dem extraordinair-Envoyé, Herrn Hamel Bruynich zugesandt, und solchem gemeldet werden solle: Daß gedachter Herr Kramprich nicht nur in vorgemeldtem Memorial gesezt

und declariret habe, daß Ihro Kayserl. Maj. gar nicht der Meinung wären, Ihren Hochmögenden dasjenige, deßen Sie in Ost-Frießland berechtiget zu seyn meinen, zu entziehen; doch, daß Ihro Kayserl. Maj. hinwiederum von Ihrer Hochmögenden Vorsichtigkeit und Aequanimität erwarteten, daß Selbige Sich Ihrer Kayserlichen Maj. Sachen nicht weiter, als es die Maintenuë über die Accorden mit sich brächten, anmaßen würden, sondern daß auch obgedachter Herr Kramprich alles obige noch in einer mit Ihrer Hochmögenden Herrn Deputirten zu denen auswärtigen Sachen und dem Herrn Norff, des Herrn Bischoffen zu Paderborn und Münster dieserwegen nachhero gehaltenen Conferenz bekräfftiget habe. Darauf Ihrer Hochmögenden Deputirte in gedachter Conferenz nochmalen denen Herrn Kramprich und Norff declarirt: Daß es auch gleichfalls Ihrer Hochmögenden Meinung nicht sey, Sich in alle zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und denen Ständen von Ost-Frießland vorfallende Sachen und Streitigkeiten zu mengen, und Sich selbiger anzumaßen; sondern daß Sie nur das vermöge derer Verträge und Accorden von vielen Jahren her Ihnen beybehaltene und biß hieher exercirte Recht conserviren, keineswegs aber in Ihrer Kayserlichen Majest. Jurisdiction über Ost-Frießland Eintrag thun wollten; wie solches Ihro Hochmögende schon in verschiedenen Resolutionen, und noch jüngsthin in der vom

25. Nov.

25. Nov. 1681. declariret haben; weßwegen auch gedachte Ihrer Hochmögenden Herrn Deputirte in vorgemeldter Conferenz sich erboten, mit denen Herrn Kramprich und Norff in nähere Conferentien zu tretten, und zu zeigen, daß die jüngsthin von Ihro Hochmögenden decidirte Puncten aus denen Accorden fließen, und auch Ihro Hochmögenden übergeben worden: Es habe aber bemeldter Herr Kramprich die anderweitige Conferenzien declinirt, indem er ohne Ordre sich in selbige nicht einlaßen könnte.

Wie nun Ihro Hochmögende von guter Hand berichtet worden, daß Höchstgedacht Ihro Kayserliche Maj. die Fürstin von Ost-Frießland unter gewißer großer Strafe citiret hätten, zu sehen, daß vorgedachte von Ihro Hochmögenden decidirte Puncten annullirt und vernichtet werden sollten: Man aber solches als etwas, so directe wider die von dem Herrn Kramprich sowohl in seinem Memorial schrifftlich, als auch in der Conferenz gethane mündliche Erklärung lauffe, angemercket;

So haben Ihre Hochmögenden dem Extraordinaire Envoyé, Herrn Hamel Bruynich, hiemit expresse befohlen, dieses auf die bequemste und klügste Weise Ihro Kayserlichen Maj. vorzutragen, mit dem Beyfügen, daß, gleichwie Ihro Hochmögende nicht prätendirten, Sich in einige Sachen, so

nicht unter die Maintenuë der Accorden gehörten, einzuschleichen; also erwarteten Selbige auch wiederum von Ihro Kayserlichen Maj. höchst-berühmten Weisheit nichts anders, als daß Selbige Ihro Hochmögende weder directe noch indirecte, in demjenigen, wovon Sie bey die 100. Jahr her in Poßeßion gewesen, Eintrag geschehen laßen werden; weßwegen gedachter extraordinaire Envoyé Hamel Bruynich allenthalben, wo es Nuzen schaffen könnte, seinen besten Fleiß anwenden sollte, damit der Herr Kramprich denen näheren Conferenzien beyzuwohnen beordert, auch inzwischen die wider hochgedachte Ihre Fürstliche Durchl. decretirte pönale Resolution aufgeschoben, und folglich allen Mißverständnißen, Uneinigkeit und Ungemach, so daraus entstehen könnten, vorgebauet werden möge; daß er auch ferner Ihro Hochmögenden von Zeit zu Zeit, was er ausgerichtet, schreiben solle.

So solle auch hievon so wohl Ihrer Fürstl. Durchl. als Regentin, als auch denen Ständen von Ost-Frießland, Bericht ertheilet, und ihnen darnebst angedeutet werden, daß Ihro Hochmögenden die Accorden, wie sonst durchgehends geschehen ist, zu mainteniren beschloßen hätten; insonderheit, da Höchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. durch den Herrn Kramprich so offt declariren laßen, daß Sie Ihro Hochmögenden dasjenige, deßen Sie vermöge der Accorden berechtiget seynd, nicht entziehen

wollten;

wollten; derowegen Ihro Hochmögende gleichfalls so wohl von Ihrer Fürstlichen Durchl. als auch gedachter Stände, gewöhnlichen Weisheit und Discretion erwarteten, daß Selbige nichts vornehmen, oder geschehen lassen würden, so directe Deroselben Gerechtigkeit einigen Eintrag thun, oder einigen Ungemach erwecken könnte.„

Den 6. (16.) Jun. 1683. wurde zwischen denen gesammten Ost-Friesischen Ständen und der Statt Emden, unter Chur-Brandenburgischer Mediation ein Vergleich getroffen; in deßen Schluß es heißt (1): „16. Bitten allerseits Stände Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, diesen Vergleich und Transaction gnädigst zu garantiren, und, wenn einige Quæstion aus diesem Contract entstehen möchte, solchen durch einen Dero Ministern in der Güte zu componiren.„

§. 51.

(1684.) A. 1684. 28. Jun. rescribirte der Kayser an Chur-Brandenburg: P.P. „Wir mögen Euer Lbden nicht bergen, was gestalten und wie angelegentlich Uns die (Tit.) Fürstin zu Ost-Frießland abermalen wegen Abführung Dero Völcker aus Ost-Frießland gebeten.

Nun haben Dieselbe Sich guter maßen zu erinnren, wie Sie schon vorhin Selbsten Sich gutwillig erkläret, daß Selbige, auf bewegli-

(1) Lünig von der landsäß. Rittersch. Tom. 2. p. 1636.

wegliches Ansuchen der Ost-Friesischen Landstände, und aus angeführten preßanten Motiven, wegen des jüngst erlittenen überaus grossen Schadens des im Land eingebrochenen Oceani, Dero Völcker zur Sublevation des Landes abführen wollten; welche so gute Erklärung Wir auch nicht allein in Gnaden angenommen, sondern Euer Lbden nächsthin den 17. Febr. freund- oheim- und gnädiglich ersuchet, daß solche ins Werck gestellt, und zumalen übrigens Unserer an Dieselbe den 9. Dec. 82. und 9. Mart. 83. ergangenen Kayserlichen Verordnung nachgelebet werde; nicht zweiflend, es werde bey nächst-antrettender gütlicher der Sachen Abhandlung an Unserm Kayserlichen Hof - - - die Güte statt finden, und mithin alles in vorigen guten ruhigen Stand gesetzet werden: zu welchem guten Zweck dann zu gereichen sehr viel beytragen würde, wann Euer Lbden die so vielemal gütlich vertröstete Abführung Ihrer Völcker dermalen würcklich vornehmen würden; allermassen Wir dann Dieselbe hiemit nochmals freund- oheim- und gnädiglich ersuchen, Sie solche nunmehro ohne ferneren Anstand bewerckstelligen wollten, damit sowohl Wir, als Euer Lbden hierunter ferner unbehelliget bleiben mögen.,,

Weil auch bald darauf bey dem Reichs-Hofrath geklagt wurde, daß eben diese Chur-Brandenburgische Miliz sich auch sonst hatte gebrauchen laßen; so wurde den 14. Sept.

1684.

1684. vom Reichs-Hof-Rath 1. dem von Kniephausen befohlen, sich in dieser privat-Streitigkeit des Chur-Brandenburgischen militar-Beystandes gänzlich abzuthun und zu enthalten. 2. Wurde abermalen an Chur-Brandenburg rescribirt: Nachdeme man hierab wahrnehme, daß nicht alleine Dero Völcker, hievorigen offtmaligen Verordnungen zu Folge, aus Ost-Frießland nicht abgeführet seyen, sondern sich auch privat- vor dem Reichs-Hofrath anhängigen Streitigkeiten annehmen, und dadurch zu allerhand beschwerlichen Klagden Anlaß geben; als sollen Sie, denenselben auf einmal abzuhelffen, erwehnte Dero Trouppen, vorgedachten offtmaligen Verordnungen zu Folge, nunmehro unverlängt abführen.

Es geschahe aber nicht, und diese Völcker wurden noch ferner auf allerley Weise gebraucht.

Z. E. A. 1687. 1688. 1693. und 1701. hat die Stadt Norden zu Behauptung ihrer habenden Befugsamkeit die Chur-Brandenburgische Miliz zu Hülfe gehabt; wie sie selber in einer gewißen gedruckten Schrifft meldet.

§. 52.

(1688.) A. 1688. 1. Oct. kame in ein Kayserliches provisional-Decret: „Und damit die Landes-Regierung mit desto mehr Fried, Einigkeit und Ruhe fortgesetzet werde; so ordnen und befehlen Wir, daß Unsere und

Un-

Unserer Löbl. Vorfahren am Reich eröffnete Kayserliche Decreta, Executions-Receß und Resolutiones, die Ost-Friesische Concordaten, wie auch alle übrige Landes-Accorden, in so weit resp. dieselbe Unserer und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction unpräjudicirlich und unnachtheilig, auch von den regierenden Herrn zu Ost-Frießland bißhero durch Huldigungs-Reversales bestättiget seynd, nicht als fremde Verträge und Receße, sondern als Unsere Kayserliche Verordnungen, beederseits beobachten, und denselben nachleben sollen: Gestalten Wir in unverhofft ferner fürfallenden, oder noch obschwebenden Irrungen, deren Interpretation, Dijudicatur, weitere Verordnungen und Handhabung, allein Uns, als beeder Theil ordentlichem höchsten Oberhaupt und der Reichs-Provinz Ost-Frießland Ober- und Lehens-Herrn, reserviret haben wollen, daß solches alles, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnade, wie auch einer Strafe von 50. Marck löthiges Goldes, ohne einig andern Recurs, von Uns allein gesucht und erwartet werden solle; gestalten Wir alle andere und fremde Garantien, Arbitria, Cognitiones, Interpretationes, Protection und Execution solcher Accorden und sonsten, gänzlich hiemit caßiret, abgethan und aufgehoben haben wollen, auch hiemit caßiren und aufheben, und diß alles Uns allein verbleiben und zustehen solle.„

§. 53.

§. 53.

(1691.) An. 1691. verlangte der Fürst beym Reichs-Hofrath: Daß die Landstände denen unter sich und mit Andern, ohne Zuziehung, Consens und Bewilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit aufgerichteten, an sich selbst ohnkräftigen, Bündnißen, Vergleichen, und der darüber aufgetragenen Guarantie, renunciiren, auch dieselbige zu ewigen Tagen caßiren und aufheben, dann ferner auch alle fremde Völker von dem Fürstlich-Ost-Friesischen Hause Grethsyl, auch der Statt Emden, so dann dem ganzen Lande, abführen laßen, und, daß dergleichen ins künfftige nicht wieder geschehe, gebührende Versicherung leisten sollen.

Der Reichs-Hofrath resolvirte darauf: Wegen Renunciation aller fremden Guarantie und Bündniße würden die Stände nochmalen auf den Innhalt des Kayserlichen Decreti de An. 1688. und vorhero schon ergangene Mandaten verwiesen.

Als hinwiederum die Landstände verlangten, daß die Fürstliche Bediente auf die Landes-Accorden beeydiget würden; ward es von dem Reichs-Hofrath beliebt, doch nur, in so weit dieselbe resp. Ihrer Kayserlichen Majest. und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction unpräjudicirlich und unnachtheilig seyen.

§. 54.

§. 54.

(1693) A. 1693. 18. Febr. wurde zu Hannover, unter Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischer Vermittelung, zwischen dem Fürsten zu Ost-Frießland und seinen Land-Ständen ein Vergleich puncto Gravaminum, Reversalium & Homagii errichtet; welcher an verschiedenen Orten (1) gedruckt zu lesen ist.

In diesem Vergleich heißt es §. 14. „Demnach nun also die Haupt-Puncte, worüber beym hochlöbl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath geklaget und bey der Kayserlichen Commißion gehandelt worden, in Güte verglichen und abgethan; als hat man sich an beyden Seiten gegen einander erkläret, daß das Kayserliche provisional-Decret vom 1. Oct. 1688. und die darauf gefolgte inhäsiv-Decreta vom 3. Nov. 1691. ceßiren sollen.„

Fürstlicher Seits hat man nachhero behaupten wollen: Durch diesen Vergleich und die darinn beliebte Huldigungs-Reversalien seye alle fremde Garantie aufgehoben, besonders weil die Confirmation deßelben, auf der Stände Kosten, ohne einigen nachdencklichen Zusaz oder Restriction, bey dem Kayser gesucht werden sollen.

Uebrigens ware auch Art. 6. bedungen worden, daß der Fürst und die Stände sich am

(1) in BRENNEISENS Ost-Fries. Histor. u. Landes. Verfaß. Tom. 2. p. 1058. beym LÜNIG von der landsäß. Rittersch. Tom. 2. p. 1643.

am Kayserlichen Hof bemühen wollten, daß die Kayserliche Völcker fordersamst abgeführet würden:

Man gabe aber Fürstlicher Seits vor: Die Stände seyen diesem Versprechen nicht nachgekommen, weil sie sich sonst auch hätten bemühen müßen, die Chur-Brandenburgische Völcker abführen zu machen; daran sie doch im Ernst nie auch nur gedacht hätten.

§. 55.

(1695) Auf dem im Mart. 1695. gehaltenen Land-Tag brachte der Fürst die Abführung der fremden Völcker mit in Proposition: Die Stände ließen sich aber nicht darüber heraus;

Der Fürst sezte dahero den 23. Apr. 1695. wieder in das Land-Tags-Ausschreiben: Es werde zu Herstellung innerlicher Ruhe nicht wenig contribuiren, wann die Land-Stände dermaleinsten auch ihrer Seits zu Abführung der im Lande noch subsistirenden unnöthigen und dem Vaterlande sehr kostbaren fremden Völcker das ihrige getreulich mit beytragen, und Ihme auch hierüber mit ihrer, wider alles Verhoffen und Landtags-Recht, zurückgebliebenen Erklärung nunmehro gehorsamst und unverzüglich an Hand gehen würden.

Die Stände gaben aber auch diesesmal nur eine mündliche dilatorische Antwort von sich, und meldeten anbey im Discurs: Daß die Gravamina auch noch nicht abgethan wären. Als man sie nun darauf gefragt: Ob

sie dann die Abführung der Brandenburgischen Völcker an die Abschaffung der Gravaminum zu binden gedächten? haben sie sich darauf erklärt: Daß, wann man ihnen dazu keine Ursach und Anlaß gäbe, sie solches nicht thun wollten; sondern sie hätten hierüber noch nicht deliberiret, würden aber diesen Punct bey nächster Zusammenkunft vorzunehmen nicht ermanglen: Wobey es dann in so weit geblieben, jedoch dergestalt, daß man an Fürstlicher Seiten dabey angezeigt, daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. ferner nicht nachlaßen würden, die Abführung der fremden Völcker aufs äußerste zu besorgen, und ein gleichmäßiges von ihnen gewärtigten.

Den 30. Maji 1695. rescribirte der Kayser an die Ost-Friesische Land-Stände: Sie sollen, biß zum Abzug der Chur-Brandenburgischen Miliz, seine Mannschafft richtig bezahlen und unterhalten, etc. im widrigen aber, und da die ohne des Kaysers Vorwißen und Consens von ihnen angenommene Chur-Fürstlich-Brandenburgische Völcker nicht abgeführet werden sollten, gewärtig seyn, daß der Kayser seine dahin gestellte 200. Mann auf ihre Unkosten recroutiren, und, biß zu erfolgender Abführung jener, zur Verpflegung dieser anhalten laßen werde: Gestalten dann der Kayser ihnen hiemit ferner alles Ernstes befehle, nach Abzug sothaner Chur-Fürstlich-Brandenburgischer Völcker ohne sein Vorwißen und Bewilligung, künfftighin keine

Völ-

Völcker mehr, von wem es auch seyn möchte, einzunehmen; sonsten der Kayser sogleich auch wieder Einige von denen Seinigen in gleicher Anzahl auf der Stände Unkosten und Unterhaltung einlegen laßen werde.

Der Fürst schriebe darauf den 29. Aug. an die ordinari-Deputirte und Administratores der gemeinen Landes-Mittel: Es seye bereits ein Kayserlicher Officier da, die Kayserliche Völcker abzuführen, so bald die Chur-Brandenburgische Völcker abgezogen seyen; sie möchten also, wie von dem Fürsten geschehen, auch ihres Theils bey Chur-Brandenburg darum anhalten, und, was sonst nöthig, darzu thun, wo so dann der Chur-Fürst Sich desto eher darzu entschließen möchte.

Die Deputirte antworteten den 5. Sept.: Die Land-Stände seyen bereits den 10. Aug. bey Chur-Brandenburg um Abführung Dero Trouppen eingekommen, und leben der Hoffnung, es werde nicht ohne Effect seyn: Weil aber darzu noch keine Anstalt gemacht seye; möchte der Fürst die Sache dahin helffen dirigiren, damit vor erst bey dieser Gelegenheit die Kayserliche Völcker abgeführet werden, da man genugsam versichert seyn könne, daß Chur-Brandenburg, Dero Erklärung gemäß, auch die Ihrige abführen werde. Sie wollten zu beydem gerne mit aufrichtigem Eyfer contribuiren 2c.

Es bliebe aber auch nachhero, in Ansehung der Kayserlichen, Chur-Brandenbur-

gischen und Holländischen resp. Völcker und Garnisonen in Ost-Frießland alles im alten Stand.

§. 56.

(1717.) A. 1717. 5. Oct. ließe der Fürst denen Land-Ständen vortragen: „Daß Se. Hochfürstliche Durchl. die endliche Abführung der fremden Völcker nochmals ernstlich an die Land-Stände gesinnen, und hoffen wollten, daß sie sich jezo einmal gewieriger, nachdrücklicher, und nicht so kaltsinnig, als auf vorigen Land-Tägen, dißfalls erklären würden; zumahl da ihnen bekannt wäre, welche Kayserliche Conclusa desfalls eröffnet und noch auf vorigem Land-Tag dem von Dornum copeylich zugestellt wären; es wäre auch bekannt, daß Jhro Maj. der Kayser in dem Stande wären, und den allergerechtesten Willen hätten, Jhren Reichshofräthlichen Decretis den gehörigen Nachdruck zu geben: Dannenhero wollten Se. Hoch. Fürstl. Durchl. anjezo zum leztenmal die Land-Stände ermahnet haben, zu Abführung der fremden Völcker in der Güte und ohne Weitläufftigkeit zu schreiten, damit Sie nicht wider Jhren Willen möchten genöthiget werden, den Weg Rechtens zu erwählen, und bey Jhro Kayserl. Maj. um Hülffe anzuruffen. Die Stände sollten doch betrachten, welche ansehnliche Summam Se. Hochfürstl. Durchl. zu Unterhaltung dieser gegen Kayserlichen allergnädigsten Befehl im Lande verweilenden fremden Trouppen von Jhren Cammer-Mitteln beytragen

Innhalt
des dritten Stücks.

I.

Zugaben zu seinem rechtlichen Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens S. 190

II.

Von der ganz außerordentlichen Gewalt der Churfürstlichen Wahl-Bottschafftere 253

III.

Convention zwischen dem Fürstl. Hause Baden-Durlach und dem Fürsten von Taxis in Postsachen, d. d. 7. und 27. Oct. 1765. : : 264

IV.

IV.

Von Kayserl. Privilegien für ganze Gesell- schafften von Profeßionisten und Hand- werckern : : 280

V.

Von dem Recurs Teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten, wie auch von anderer Reichsstände oder auswär- tiger Machten freywilliger Theilneh- mung an Streitigkeiten zwischen Teut- schen Landesherrn, sodann deren Land- ständen und Unterthanen; ingleichem Garantierung der landesherrlichen Re- versalien und Landes-Verträge 507

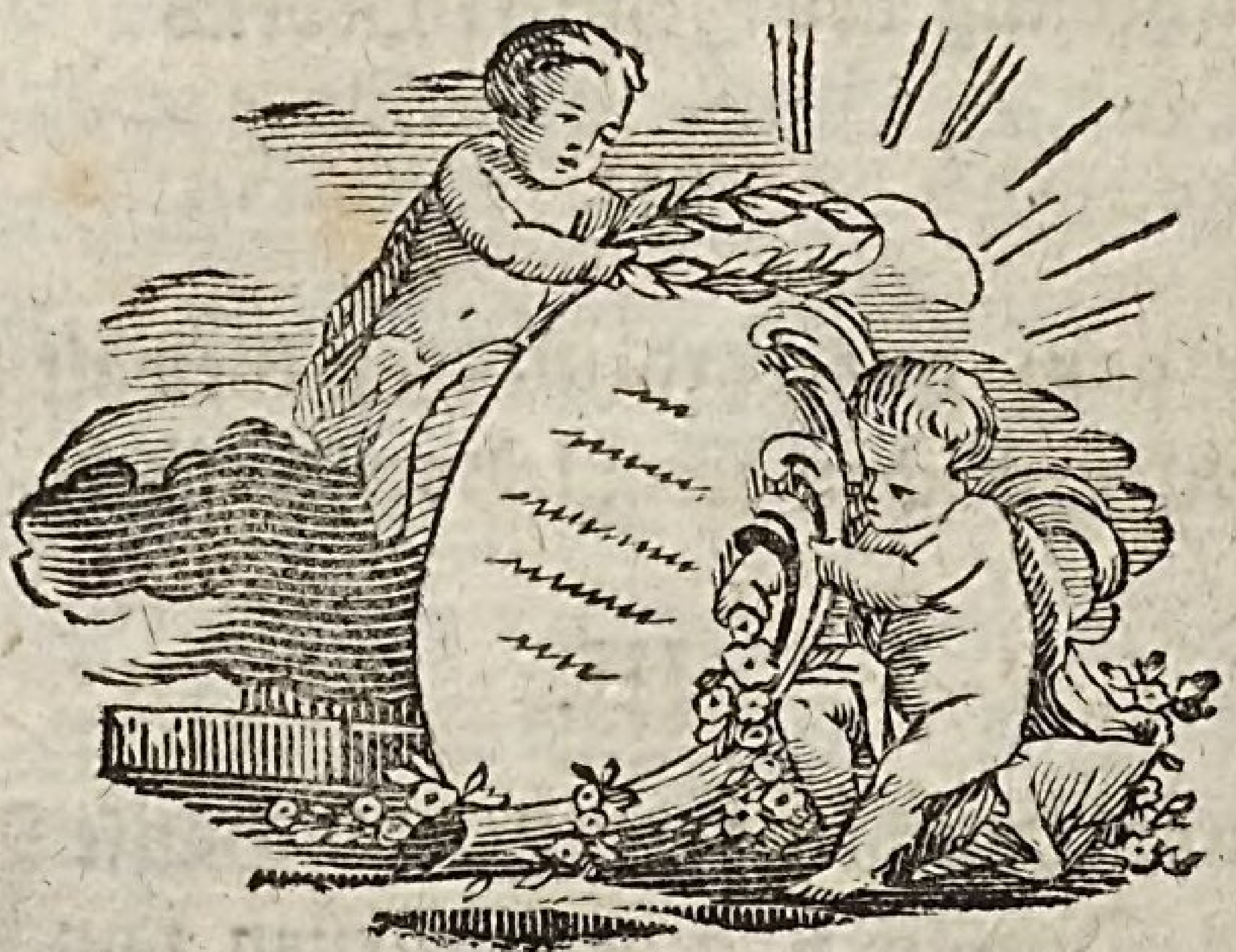

tragen müßten, und daß, wann diese Sache zur Sprache käme, kein Gericht Ihro die Restitution deßelben absprechen könnte.

Die Stände antworteten folgenden Tages: In Abführung der fremden Völker könnten die Stände nicht gehehlen; indeme man ohne eine mächtige Protection nicht bestehen könne, und solche Protection werde Ihro Königl. Maj. von Preußen ihnen auch gönnen: Und wenn Se. Hochfürstl. Durchl. Sich darüber an Se. Kayserl. Maj. wenden und einen Proceß anfangen wollten, könnten die Stände solches wohl leiden; sie sehen doch, daß man Krieg im Sinn hätte; die Räthe wüßten wohl, bey welcher Gelegenheit die fremde Trouppen herein geruffen worden, und daß solches durch violente Consilia des damaligen Ministerii veranlaßet wäre.

§. 57.

(1720.) A. 1720. 14. Maj. stellte der Fürst beym Reichs-Hof-Rath vor: 1. Mit welchem Unfug die Statt Emden, und die es mit ihr halten, Königlich-Preußische Völcker unter der Vormundschafftlichen Regierung des Fürstens Groß-Mutter A. 1682. in das Land gebracht, und dieselbe auf des Fürstens und seines Landes Kosten bißhero, aller dawider schon vorhin ergangener Kayserlicher Verordnungen ungeachtet, unterhalten und wider den Fürsten selbst gebrauchet haben.

2. Mit welchem Unfug des Fürstens angebohrne Unterthanen das Commando über

solche wider den Landes-Herren im Lande liegende Völcker führen.

3. Mit welchem Unfug die Land-Stände wegen des Gebrauchs solcher Völcker und sonsten ohne Zuthun des Landes-Herrns, gewiße Conventiones gemacht, und in specie die Continuation des An. 1681. für sie erkannten, aber schon längsten wieder caßirten, Kayserlichen Conservatorii gesucht, und unter solchem Vorwand jährlich einige 1000. Rthl. als so genannte Unterhaltungs- und Subsidien-Gelder bezahlet haben und noch bezahlen, nur damit diejenige, so die gemeine Landes-Gelder in Handen gehabt, desto mehr Gelegenheit hätten, auf allerley Art und Weise damit nach eigenem Gefallen zu schalten und zu walten, wie die Landes-Rechnungen ausweisen.

In der 2ten Supplication vom 29. Aug. 1720. wurde abermalhs, wie in der ersten Supplication schon geschehen war, gebeten:

1. Daß denen Land-Ständen die Prolongation des vorhin gedachten Conservatorii, so dann auch aller fernere Recurs an andere Gewalt und Obrigkeiten, inn- und außerhalb des Reichs, unter waßerley Schein oder Vorwand solches geschehen möchte, gänzlich und endlich verbotten, hingegen denenselben aufferleget werde, sich gegen ihre angebohrne Landes-Obrigkeit, nach Anleitung der Landes-Verträge und derselben mit den Reichs-Gesezen übereinkommenden wahren Verstands, als gehorsamen treuen Ständen und Untertha-

thanen gebühret, aufzuführen, auch bey vorkommenden Irrungen, sich an den ordentlichen Weg Rechtens, und Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten Ausspruch, Kayserl. Schuz, Schirm, und Reichs-Constitutions-mäßigen Manutenenz, mit gänzlicher Ausschliessung alles eigenmächtigen, oder von andern unterstüzten Gewalts zu begnügen.

2. Daß denen Landständen anbefohlen werde, hinkünfftig sich mit keiner andern Obrigkeit, wer die auch sey, inn- oder außerhalb Reichs, der Reichs- und Crayß- oder anderer Prästationen und derselben Vertrettung halber, oder in andere Wege, wie das Nahmen haben möge, einzulaßen, oder dergleichen unter Prätext einer Prolongation voriger, ohne der Landes-Herrschafft Wißen und Willen, getroffener Conventionen zu behandeln und zu schließen, vielmehr, wo, und mit wem, auch welcher Gestalt solcherley unzuläßige Tractaten gemacht, solches bey ihren Pflichten so fort anzuzeigen, die sogenannte Vertrettungs-Gelder weiter nicht zu continuiren, sondern, wenn Reichs- und Crays-Steuren beym Reich und Crays eingewilliget werden, darinnen so, als die Reichs- und Crays-Conclusa es mit sich bringen, zu verfahren.

3. Daß keinem der Landesstände und Unterthanen erlaubet sey, es sey in civilibus oder militaribus, in solche auswärtige Dienste zu treten, die mit denen dem Landes-Fürsten schuldigen und geleisteten Landes- und respect. Lehens-Pflichten nicht compatibel sind.

4. Daß die mit unerträglicher Beschwerde, im Lande liegende Mannschafft nunmehro ohne ferneren Verzug abgeführet werde, mit Vorbehalt de præterito darüber noch zu gebender Rechenschafft, und Ersezung des Seiner Hochfürstl. Durchl. zugestoßenen Schadens.

5. Daß indessen und bis die Abführung der Völcker würcklich erfolget, keinem der Landesstände und Unterthanen, oder mit ihnen in einem nexu stehenden Verwandten, einiges Commando über dieselbigen zu führen erlaubt, sondern solches andern, mit keinem Theil etwas gemein habenden unintereßirten Personen anvertrauet und aufgetragen werde.

Nachhero forderte der Fürst namentlich: 1. Wegen der zur Ungebühr aus gemeinen Landes-Geldern unterhaltener Trouppen und so genannter Münsterischer Subsidien-Gelder, so viel Er aus Seinen Gütern dazu contribuiret habe, 199674. Rthl. 26. Schaff.

2. Wegen der zur Ungebühr auf die Unterhaltung einer Guarnison in der Statt Emden aus den gemeinen Landes-Geldern gewendeten Unkosten, so viel Seinen Antheil betreffe, an Capital und Zinsen 84122. Rthl. 5¾ Schaff.

§. 58.

(1721.) Weil auch, Fürstl. Vorgeben nach, die Statt Emden gern die General-Staaten mit in diß Werck ziehen wollen, und ausgestreuet, als wann man Fürstl. Seits etwas gefährliches wider die Garnison der General-Staaten zu Lehrort, durch Gelegenheit dieses Proceßes vorhätte; so stellte der Fürst den 11. Febr. 1721.

beym

beym Reichs-Hofrath vor: Daß diese Staatische Garnison den Fürsten und das Land nichts koste, sich bishero in die Landes-Sachen nicht gemischet habe, und die General-Staaten nichts, als das bloße Besazungsrecht, haben; davon die Conditionen in der Ost-Fries. Hist. *Tom.* 2. *p.* 1108. *n.* 10. zu lesen seyn.

Darauf ergienge dieses Kayserl. Decret: „Von der Röm. Kayserl. Maj. Carl dem VI. unserm allergnädigsten Herrn denen gesammten Fürstl. Ost-Friesischen Landständen hiemit anzudeuten, wie daß allerhöchst Deroselben vorgebracht worden, wasmaßen sie, Landstände, nicht nur die vor so langen Jahren her in Ost-Frießland ohne Kayserl. Vorwißen eingeführte- und bishero zu des Herrn Fürsten zu Ost-Frießland und ihrer der Landstände selbst eigenen großen Last darinn gestandene Chur-Brandenburgische Miliz, ungeachtet des von weyland Ihro Kayserl. Maj. Leopoldo allerhöchst-seeligsten Andenckens, per judiciale decretum de dato den 30ten May 1695. caßirten ihnen, Landständen anno 1681. auf das nieder-Rheinisch-Westphälische Crays-Ausschreib-Amt ertheilten Conservatorii, und darauf wegen Abführung der obbemelt- Chur- Brandenburgischen Militz zu des Herrn Fürstens und ihrer der Landstände selbst eigener Erleichterung erlaßenen allergerechtesten Kayserl. Verordnungen, einen als anderen Wegs dieselbe in dem Land zu verbleiben trachteten, sondern auch bey dem jezigen Herrn Bischoff zu Münster die Continuation obbemelter nicht nur durch so verschiedene Todesfälle an sich erloschenen, sondern auch durch allerhöchste Kayserl. Erkenntniß erwehntermaßen caßirten Conservatorii, sollicitiren zu laßen, benebens auch die wichtigste Landsachen wider die Ost-Friesische Landes-Verträge, und besonders den Hannoverischen Vergleich de anno 1693. mit Ausschließung des Landes-Fürstens, ihres Gefallens abzuhandeln, mit benachbarten vornehmen Ständen des Reichs in Vertretungs-Contract einer zwar projectirten, niemals aber zum Effect gekommenen Kriegs-Armatur sich einzulaßen, und darzu aus dem Land die sonsten zu anderer höchsten Nothdurfft anzuwendende sogenannte Vertre

tretungs-Gelder aus des Landes-Mitteln zu nehmen sich nicht entblödet hätten; Wann nun allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl Maj. solch der Landstände unziemliches und wider Dero allerhöchste Kayserl. Authorität Dero und des Reichs hierbey versirendes Intereße, ja alle Recht- und Verträge lauffendes Verfahren, um so mehr höchst mißfälligst vernehmen, als daßelbe zu nichts anders, als zu Zerstörung bey jezigen Conjuncturen und Beschaffenheit des Landes mit ihrem zu aller Milde und Gerechtigkeit geneigten Landes-Fürsten höchstnöthigen guten Einverständniß gereiche, und nur von ein- und anderen den Particular- mehr, als den allgemeinen Landes-Nutzen ansehenden Individuis ihren Ursprung nehme: Als haben mehr allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. in Krafft Dero obtragenden allerhöchsten Kayserl. Amts, und zu Aufrechthaltung Recht und Gerechtigkeit sich gemüßiget befunden, zur Abführung zuvor obbemeldt- Chur-Brandenburgischen und nachgehends Dero selbst eigenen Miliz, die behörige Verordnung ergehen zu laßen, und ihnen Landständen benebens alles Ernstes durch gegenwärtiges Decretum anzubefehlen, daß sie ihres Orts nicht nur solch allergerechtester Kayserl. Verordnung bey Straf 50. Marck löthigen Golds auf ein- oder andere Weis im geringsten nicht hinderlich fallen, von allem Recurs an andere Gewalt und Obrigkeiten in- oder außer dem Reich ohne Vorwißen und Consens des Herrn Fürsten zu Ost-Frießland, es seye sowohl wegen der Reichs- und Crays-Prästationen und deren Vertretung, noch unterm Prätext einer Prolongation voriger ohne der Landesherrschafft getroffenen Convention, immaßen, was solchergestalt obangeführtermaßen allbereits vorgenommen worden, hiedurch aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, vor null und nichtig erkläret wird, sich enthalten, hingegen bey vorkommenden Irrungen an Ihre Kayserl. Maj. sich wenden, und mit Dero allergerechtesten Ausspruch allein vergnügen; auch was von ihnen, Landständen, diesem zugegen allbereit vorgangen, bey Ihro Kayserl. Maj. innerhalb zwey Monathen verantworten sollen: Wobey

dann

dann Allerhöchstdieselbe dem Herrn Fürsten die Wieder-ersezung des durch solch einseitig, eigenmächtig und unstatthafft errichtete Convention oder anderer Ursach halben facto vel culpa der Landstände zugefügten Schadens, jedoch der ordentlichen Liquidation und Ausführung, auch der Landstände habenden Gegennothdurfft unabbrüchig, hiemit vorbehalten; Wornach sie sich samt und sonders allergehorsamst zu richten wißen werden. Signatum zu Wien rc. den 18. Aug. 1721.

In ein anderes Decret von eben diesem Dato aber floße folgendes mit ein: „ Ferner gehet Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste Ermahnung an die Ost-Friesische Land-Stände, in annehmenden civil- oder militar-Diensten sich also unverweislich zu halten, daß aus deren Verrichtungen in der That vermercket werde, wie ein jeder darinn zugleich die seinem Landes-Fürsten geleistete Pflichten und daher rührige Schuldigkeit, die Aufnehm- und Mehrung Deßen Nuzens und Bestens zu beförderen, hingegen aber alle dem Landesfürstlichen Respect und Gehorsam, Intereße und Gerechtsamen entgegen lauffenden Fürnehmen sich zu entäußeren und zu entschlagen, in fleißiger Obacht habe. „

In noch einem anderen, unter eben diesem Dato an die Statt Emden wegen einer allda errichteten Handlungs-Gesellschaft erlaßenen Kayserlichen Decret wird der Statt vorgehalten: Daß sie die darüber entstandene Irrungen nicht vor Ausländische hätte tragen und Selbige darein mischen, sondern ihre Beschwerden samentlich der Kayserlichen Judicatur und Entscheidung, nach Maaßgebung der Reichs-Verordnungen und rühmlichen Exempel des Herrn Fürsten, lediglich anheimstellen sollen.

Ingleichem wurde den 18. Aug. 1721. an den König in Preußen rescribirt:

Carl rc. rc.

Euer Lbden wird von denen ihrigen mit mehrern vorgetragen werden können, was maßen Unser in Gott ruhender Herr Vatter und Vorfahrer am Reich, weyland Kayser Leopold allergl. Andenckens, auch weyland E. Lbd. Groß-Vatter, Churfürsten zu Brandenburg, annoch unterm 28. Junii, Anno 1684. wiederholt ermahnen laßen, Dero in Ost-Friesland ohne Dero Kayserl. Vorwißen eingelegte Miliz so fort abzuführen; gestalten dann auch Dero Kayserl. alldort eingelegte Salva Guardia nach solchem Abzug deren Chur-Brandenburgischen Völcker abmarschiren solte: Wann nun aber solches bishero nicht erfolget, sondern all diese ohne einige Noth, und hingegen zu sehr großer Last des Fürstens zu Ost-Frießland Lbd. und des ganzen Landes, alldort liegende

gende Miliz, so viele Jahre hindurch annoch gelaßen worden, und wir diese so große Beschwerde dem ohne das durch lezt vorgeweßte Waßer-Fluth in unersezlichen Schaden gesezten Lande nicht länger auftragen laßen können.

So haben wir zumahlen auf sehr inständiges Anhalten und Bitten, erst bemeldten Fürstens Lbd. obgedachten von unserm in Gott ruhenden Herrn Vatter und Vorfahrern am Reich allermild. Andenckens, gefaßter allergerechtester Entschließung, uns in Ansehung der hierinn obwaltenden kundbahren Gerechtigkeit, zu inhäriren bemüßiget befunden, mithin E. Lbd. als Chur-Fürsten zu Brandenburg hierdurch Reichs-Vätterlich ermahnen wollen, obgedachte Dero in Ost-Frießland bishero gestandene Miliz ohne einigen Anstand abzuführen, und wie es geschehen, an uns innerhalb Zeit zweyer Monathen zu berichten, wobey dieselbe gänzlich gesichert seyn können, daß so fort nach Abzug sothaner Dero Völcker, auch unsere alldasige Mannschafft ohne Verweilung ohnfehlbar nachfolgen solle; Gestalten wir zu dem Ende an unsern Kayserl. Hof-Kriegs-Rath anheunt das benöthigte ergehen laßen, Wir seynd von E. L. des unverzüglichen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Deroselben mit ꝛc. ꝛc. Wien den 18. Aug. 1721.

An Münster aber wurde rescribirt:

„Carl ꝛc. ꝛc.

Wir mögen Deiner Lbden gnädigst nicht bergen, wie daß Uns die beglaubte Nachricht zugekommen, wasmaßen die Ost-Friesische Landstände nicht nur die fernere Einbehaltung deren im Lande sich annoch befindlichen und ohne Kayserl. Vorwißen vor langen Jahren eingeführten Chur-Brandenburgischen Miliz zu bewürken, sondern auch Deiner Lbden als mitausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses zur Continuation eines von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vattern, und Vorfahrern am Reich, weyland Kayser Leopold, allermildesten Andenkens, denen Landständen Anno Sechszehenhundert und Sieben und Achtzig, aus damahlen vorgekommenen Umständen, auf ermeltes Crays-Ausschreibamt ertheilten Conservatorii zu disponiren trachteten.

Wann nun aber es mit sothanem Conservatorio diese Bewandniß, daß selbiges nicht nur inzwischen durch verschiedene sowohl bey der Kayserl. Regierung, als auch deren Crays-ausschreibenden Fürsten sich ergebende Veränderung an sich selbst erloschen, sondern auch allerhöchst-seeligst gedachter Ihro Kayserl. Maj. und Lbdn. als allerhöchster Committent, allbereit solches Conservatorium durch ein am dreyßigsten May Sechszehnhundert Fünf und neunzig ergangenes und in Copia beygehendes judiciale Decretum caßiret, sothane Caſſation mehrermeldtem Crayß-Ausschreib-Amt sub eodem dato krafft ferner beyliegenden Abschrifft notificiret, und zugleich verordnet,

net, daß oberwehnte Chur-Brandenburgische Miliz, und so-dann Dero eigene eingelegte Salva Guardia zur Erleichterung des Fürstens und Landes Ost-Frießland abgeführet werden sollte, nachdem aber solches nach so langen Jahren nicht erfolget, sondern zu unersetzlichen Schaden ein- und andern Theils aus Privat-Absehen und Nutzen bis anhero continuiret worden, und noch ferners zum Abbruch Unserer allerhöchsten Kayserl. Authorität, und des Reichs dabey versirendes Intereße zu continuiren getrachtet werde:

So haben Wir bey gegenwärtigem Zustande des ohnedem durch vorgeweßte Wasserfluth in unersezlichen Schaden gesezten Landes, die weitere Aufenthaltung sowohl obbemeldter Chur-Brandenburgischer als auch Unserer selbst eigenen Kayserlichen Militz für ganz unnöthig und dem Lande höchst beschwerlich zu seyn befunden, mithin sowohl derenthalben, als auch aus andern erheblichen Ursachen obgemeldter von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vattern, wegen Abführung ein- so anderer Militz, wiederholt-erlaßenen Verordnung inhärirt, und zu solchem Ende die behörige Verordnung ergehen laßen, Deiner Lbden aber von allen diesem zu dem Ende krafft dieses Nachricht geben wollen, damit sie denen Ost-Friesischen Landständen, falls selbige sich um Continuation des obged. maßen längst caßirten Conservatorii bey deroselben zu sollicitiren sich unterstehen würden, ganz kein Gehör geben, vielmehr aber dieselbe an Uns mit ihrem unbefugten Gesuch verweisen möchten. Wir seynd des Erfolgs gewärtig, und verbleiben Dero Lbdn. 2c. 2c. Geben in Unserer Stadt Wien den 18. August Anno 1721.

An den Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath endlich erließe der Reichs-Hofrath dieses:

„Einem Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath wird vorhin noch guter maßen erinnerlich seyn, was maßen Ihro Kayserl. Maj. Leopoldus, allerglorwürdigsten Andenckens, allbereits am dreyßigsten May 1695 allergnädigst resolviret haben, daß Dero in Ost-Frießland zur Salva Guardia eingelegte Mannschafft, so balden als die gleichfalls alldort sich befindende, und zumahlen ohne Vorwißen, auf der alldortigen Landstände Veranlassung eingerückte Chur-Brandenburgische Miliz ausgezogen seyn wird, gleichfalls abziehen sollte, inmaßen dann solche allergnädigste Kayserl. Entschließung unterm erstgedachten dato einem löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath zur Veranstaltung deßen notificirt worden.

Wie nun bey jezt allerglorwürdigst regierender Kayserl. Maj. der Herr Fürst zu Ost-Frießland angebracht, daß zwar zu Bewürckung solch allergerechtesten Kayserl. Resolution ein Kayserl. Obrist-Wachtmeister mit einem Lieutenant dorthin geschickt, von denen Landständen aber der würckliche Vollzug deßen, und insonderheit die vorhergehende Abführung obbe-

meldter

meldter Chur-Brandenb. Militz, nicht nur unter der Hand, zum höchsten Nachtheil und Schaden des Herrn Fürsten und des gesammten Landes bis zur Stunde gehindert worden, ja so gar, dem sichern Vernehmen nach, von denselben gesuchet werde, daß dem alldort bishero über die alldasige Kayserl. Mannschafft commandirenden Kayserl. Obristen von der Leye, bey seinem herannahenden hohen Alter, einer aus des Landes Mitteln substituiret, und nach deßen Absterben von demselben das Commando continuiret werden möchte. Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. aber sowohl zur Erleichterung dieses durch letzt vorgewesten Wasser-Schaden ganz erschöpften Landes, als auch aus andern mehrern erheblichen Ursachen, oberwehnter von Dero Herrn Vatters Kayserl. Maj. allerhöchstseeligsten Andenckens, wegen Abführung sowohl Dero eigenen, als Chur-Brandenburgischen Militz gefaßten Resolution zu inhäriren, und zu dem Ende an den König in Preußen, nach ausweisen der copeylichen Anlage zu rescribiren allergnädigst resolviret. Als hat man von Seiten des Kayserl. Reichs-Hofraths auch sothane allergnädigste Kayserl. Entschliessung einem löbl. Kayserl. Hof-Kriegsrath hiedurch eröffnen wollen, damit selbiger die behörige Anstalt verfüge, auf daß mehrgemeldte, unterm Commando des Kayserl Obristen Baron von der Leye stehende Kayserl. Mannschafft, sobalden die gleichfalls alldort vor langen Jahren ohne Kayserl. Consens eingeführte Churfürstl. Brandenburgische Mannschafft ausgezogen seyn wird, abmarschiren, bis dahin aber von dorten im geringsten nicht weichen, im Fall auch mehrermeldter Kayserl. Obrister Baron von der Leye vor gänzlicher Erledigung des Ost-Friesischen Landes, von den darinn liegenden Völckern verstürbe, und einem andern das Commando über die Kayserl. Mannschafft daselbst aufzutragen nöthig fallen sollte, eine solche Person, so nicht aus dem Corpore der Landstände, noch mit diesen ein gemeinsames Intereße und Verständniß habe, hiezu genommen werden möchte. Es zweifelt der Kayserl. Reichs-Hofrath nicht im geringsten, daß von Seiten des löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Raths solche allergnädigste Kayserl. Resolution in ein- so anderm seinem zu Behauptung der allerhöchsten Kayserl. Authorität, und der Gottgeliebten Justiz beständig tragenden rühmlichen Eifer nach, unverzüglich bewürket werde, und verbleibet demselben, benebens zu allen angenehmen Freundschafftserweisungen, jederzeit willig und bereit.

Ex Consil. Imperiali Aulico, Viennæ
18. Augusti 1721.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ende des dritten Stücks.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 3.

Frankfurt ; Leipzig (1774)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .36 F 1#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11407290-1
VD18 80230687-001